

VOLKSANWALTSCHAFT



# Bericht

der Volksanwaltschaft  
an den Salzburger Landtag

2021 – 2022



Bericht der Volksanwaltschaft  
an den Salzburger Landtag  
2021 – 2022

Band  
Kontrolle der öffentlichen Verwaltung



# Vorwort

Die Jahre 2021 und 2022 waren für die Volksanwaltschaft mit einem hohen Arbeitspensum verbunden. Mit rund 47.600 eingebrachten Beschwerden erreichten die Volksanwaltschaft in diesem Zeitraum so viele Anfragen wie noch nie zuvor. Über 22.600 Prüfverfahren wurden eingeleitet. Davon betrafen 326 Beschwerden die Salzburger Landes- oder Gemeindeverwaltung.

Mit ihrer Kontrollfunktion dient die Volksanwaltschaft als eine wichtige Anlaufstelle bei Problemen, aber auch bei Missverständnissen im Umgang mit Behörden. Die Volksanwaltschaft konnte nicht nur Handlungen der Behörden überprüfen, sondern auch zwischen den Betroffenen und der Verwaltung vermitteln und erfolgreich Lösungen herbeiführen. Auch wenn Anliegen nicht in den Kompetenzbereich der Volksanwaltschaft fielen, war sie stets bemüht, allen Menschen mit Informationen weiterzuhelfen.

Der Tätigkeitsbericht an den Salzburger Landtag gibt einen Überblick über die Arbeit der Volksanwaltschaft im Hinblick auf die Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltung. Der vorliegende Band setzt sich mit der nachprüfenden Kontrolle auseinander. Gegenstand dieses Bandes ist auch die Tätigkeit der Heimopferrentenkommission. Eine weitere Kernaufgabe der Volksanwaltschaft – jene der präventiven Menschenrechtskontrolle – wird alljährlich in einem gesonderten Band dargestellt. Ein vollständiges Bild ihrer Tätigkeit ergibt sich daher erst aus der Zusammenschau beider Bände.

Die Jahre 2021 und 2022 standen – wie für viele andere Institutionen – auch für die Volksanwaltschaft unter den besonderen Vorzeichen der COVID-19-Pandemie und der wirtschaftlichen und politischen Krisen. Zahlreiche Fragen und Beschwerden ergaben sich insbesondere aus den Unsicherheiten der COVID-19-Regelungen und der Abwicklung staatlicher Unterstützungsleistungen.

Das Jahr 2022 war aber auch ein Jahr der Jubiläen: Anfang Juni fanden im Parlament Feierlichkeiten sowohl zum 45-jährigen Bestehen der Volksanwaltschaft als auch zum zehnjährigen Mandat zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Österreich mit Persönlichkeiten aus Politik, Praxis und Wissenschaft statt. Mit Juli 2022 jährte sich zudem die Übertragung der Aufgaben an die Heimopferrentenkommission der Volksanwaltschaft zum fünften Mal.

Mit Sommerbeginn 2022 verließ Volksanwalt Werner Amon nach dreijähriger Tätigkeit die Institution und wechselte in die steirische Landespolitik. Die Abgeordnete zum Nationalrat Gaby Schwarz übernahm seine Agenden sowie den Vorsitz in der Volksanwaltschaft. Im Juli wurde sie vom Bundespräsidenten als Volksanwältin angelobt. An dieser Stelle möchten wir daher die Tätigkeit von Werner Amon als Volksanwalt besonders anerkennen und ihm für seine verdienstvolle Tätigkeit danken.

Zusätzlich war die zweite Jahreshälfte 2022 geprägt von zahlreichen inhaltlichen Schwerpunkten. Unter anderem wurden drei weitere Berichte veröffentlicht, die sich mit den Themen Jugend in Haft, der Verankerung sozialer Grundrechte in der Verfassung und dem Terroranschlag von 2020 auseinandersetzen.

Die Bewältigung der vielfältigen Aufgaben wäre ohne den engagierten Einsatz unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht möglich gewesen. Dafür möchten wir uns ausdrücklich bedanken. Darüber hinaus gilt unser Dank den Bundesministerien und den übrigen Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für den Austausch und die gute Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren.



Gaby Schwarz



Mag. Bernhard Achitz



Dr. Walter Rosenkranz

Wien, im Oktober 2023

# Inhalt

Einleitung .....	9
1 Leistungsbilanz .....	11
1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung .....	11
1.2 Tätigkeit der Rentenkommission .....	14
1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle .....	15
1.4 Budget und Personal .....	17
1.5 Öffentlichkeitsarbeit .....	18
1.6 Überblick über die wichtigsten Veranstaltungen.....	20
1.7 Internationale Aktivitäten .....	28
1.7.1 International Ombudsman Institute (IOI) .....	28
1.7.2 Internationale Zusammenarbeit .....	29
2 Prüftätigkeit.....	33
2.1 Landesamtsdirektion .....	33
2.1.1 SALK-Gleichbehandlungskommission überschritt Zuständigkeit.....	33
2.2 Gesundheit.....	34
2.2.1 Überlastung der Salzburger Gesundheitsbehörden bei COVID-19-Absonderungen .....	34
2.3 Gewerbe- und Energiewesen .....	37
2.3.1 Nichterrichtung einer Lärmschutzwand.....	37
2.4 Heimopferrente.....	38
2.4.1 Das Clearingverfahren bei der Rentenkommission .....	38
2.4.2 Herausforderungen für Heimopfer.....	38
2.5 Kinder- und Jugendhilfe.....	42
2.5.1 Probleme in der stationären Kinder- und Jugendhilfe .....	42
2.5.2 Prüfungsschwerpunkt: Aus- und Fortbildung des sozialpädagogischen Personals .....	42
2.5.3 Ungenaue Berechnungen von Unterhaltsverpflichtungen .....	48
2.5.4 Unverständliche Vorgehensweise bei der Unterhaltsfestsetzung.....	49
2.5.5 Zögerliche Informationsweitergabe nach anonymer Geburt.....	50
2.5.6 Gefahr-im-Verzug-Maßnahme war unzulässig.....	51

2.6	Landes- und Gemeindeabgaben .....	53
2.6.1	Rückwirkende Vorschreibung der Nächtigungsabgabe.....	53
2.6.2	Höhe der Kanalbenützungsg Gebühr .....	53
2.7	Natur- und Umweltschutz .....	55
2.7.1	Keine Beantwortung einer Eingabe.....	55
2.8	Pflege .....	56
2.8.1	Mangelhafte Qualitätssicherung durch Aufsichtsbehörde in Salzburger Pflegeheim .....	56
2.8.2	Pflegebonus – Stichtagsregelung führt zu Härtefällen .....	59
2.9	Polizei- und Verkehrsrecht .....	61
2.9.1	Verzögerungen bei Staatsbürgerschaftsverfahren .....	61
2.9.2	Verfahrensverzögerung bei Aufenthaltsbewilligung "Student" .....	63
2.9.3	Lärmbelastung an der Innsbrucker Bundesstraße .....	64
2.10	Raumordnungs- und Baurecht.....	66
2.10.1	Säumnis bei der Erlassung einer Standortverordnung .....	66
2.10.2	Außerkräfttreten einer Standortverordnung für Handelsgroßbetriebe.....	68
2.10.3	Unterlassene Kenntlichmachung eines Bergbaugebiets .....	69
2.10.4	Veränderung der Höhenlage beeinträchtigt Bauprojekt .....	70
2.10.5	Nachfrage zum Bauverfahren unerwünscht.....	72
2.10.6	Lärmbelästigung durch Multifunktionssportanlage .....	73
2.10.7	Säumnis im Feststellungsverfahren über eine Privatstraße .....	74
2.10.8	Säumnis bei Baueinstellungsauftrag .....	76
2.10.9	Versagung der Wohnbeihilfe .....	78
2.10.10	Falsche Berechnung der Wohnbeihilfe .....	78
2.11	Sozialhilfe.....	79
2.11.1	Rechtswidrige Rückforderung der Sozialunterstützung .....	80
2.11.2	Mangelnde Umsetzung einer Entscheidung des LVwG Sbg .....	80
2.11.3	Abrechnung in einem Seniorenwohnheim .....	80
	Abkürzungsverzeichnis.....	81
	Anhang .....	85



# Einleitung

Die Volksanwaltschaft wurde gegründet, um Bürgerinnen und Bürger vor dem Missbrauch staatlicher Gewalt zu schützen. Als in der Verfassung verankerte, unabhängige Kontrolleinstanz bietet sie allen Menschen in Österreich die Möglichkeit, Probleme mit Behörden unbürokratisch und kostenlos zu lösen. Dabei kann es sich um eine Untätigkeit, eine nicht dem Gesetz entsprechende Rechtsansicht oder aber um grobe Unhöflichkeiten handeln. Darüber hinaus ist die Volksanwaltschaft berechtigt, von ihr vermutete Missstände in der Verwaltung von Amts wegen zu prüfen.

Dass der Bedarf an einer solchen Einrichtung groß ist und weiterwächst, zeigen die rund 47.600 Beschwerden der Jahre 2021 und 2022. Die Krisen der letzten Jahre haben den Informations- und Unterstützungsbedarf der Menschen erhöht. Auch haben sich personelle sowie finanzielle Engpässe im Gesundheits- und Pflegebereich, in der Justiz oder bei der Polizei noch weiter verschärft und wirken sich auf die Qualität der erbrachten Leistungen aus. Alle Beschwerden müssen daher vor diesen Rahmenbedingungen gesehen werden.

Aufgabe der Volksanwaltschaft ist es, den Betroffenen zu ihrem Recht zu verhelfen. In vielen Fällen kann sie erreichen, dass ein nicht gesetzmäßiges Vorgehen der Behörden korrigiert oder eine für die Betroffenen akzeptable Lösung gefunden wird. Ferner soll die Beschreibung von Missständen helfen, die Verwaltung zu sensibilisieren, Gesetze korrekt und bürgerorientiert anzuwenden. Nur auf diese Weise kann die Kontrolle der Verwaltung transparente und effiziente Erledigungen sowie nachvollziehbare Entscheidungsprozesse fördern. Gleichzeitig ermöglicht sie den Menschen, Gesetze und Verwaltungshandeln besser zu verstehen. Dadurch nimmt die Volksanwaltschaft auch eine Vermittlerrolle zwischen den Bürgerinnen und Bürgern auf der einen und der Verwaltung auf der anderen Seite wahr.

Die Prüftätigkeit der Volksanwaltschaft ermöglicht über den Einzelfall hinaus einen Einblick in das Funktionieren der Verwaltung. Sie zeigt auf, wo es Schwachstellen oder Fehlentwicklungen gibt. Ein einzelner Fall kann immer Anlass für generelle Empfehlungen oder legislative Änderungen geben und somit zur Verbesserung des Verwaltungshandelns beitragen. Die Volksanwaltschaft erwartet, dass ihre Arbeit sowohl Verwaltungsbehörden als auch gesetzgebenden Körperschaften zu notwendigen Änderungen veranlasst.

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die Tätigkeit der Volksanwaltschaft im Bereich dieser nachprüfenden Verwaltungskontrolle in den Jahren 2021 und 2022. Die Leistungsbilanz in Kapitel 1 fasst die unterschiedlichen Aufgabenbereiche sowie die wichtigsten Kennzahlen zusammen. Dargestellt werden auch die finanzielle und personelle Ausstattung, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die internationalen Aktivitäten der Volksanwaltschaft.

Die Ergebnisse und Schwerpunkte der Prüftätigkeit im Bereich der Kontrolle der Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltung werden in Kapitel 2 ausführlich behandelt.

Wie in den Vorjahresberichten sind die Beiträge nach Sachbereichen gegliedert. Sie betreffen sowohl Prüfverfahren, die auf individuelle Beschwerden zurückgehen, als auch Ergebnisse amtswegiger Prüfverfahren. In Anbetracht der Vielzahl von Prüffällen können nicht alle festgestellten Missstände im Detail aufgezeigt werden. Der Fokus liegt auf jenen Themen, die häufig Gegenstand von Beschwerden waren oder einen größeren Personenkreis betreffen. Die Volksanwaltschaft möchte jedoch nicht nur Missstände aufzeigen, sondern macht auch konkrete Vorschläge, wie Verbesserungen erzielt werden können.

Darüber hinaus enthält der Band auch einen Überblick über die Tätigkeit der Rentenkommision, die mit der Entschädigung von Heimopfern nach dem Heimopferrentengesetz betraut ist. Die eingebrachten Anträge auf Heimopferrente verdeutlichen einmal mehr die jahrzehntelangen Versäumnisse in der Aufarbeitung vonseiten staatlicher Stellen.

# 1 Leistungsbilanz

## 1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Die VA zählt zu den obersten Organen der Republik Österreich und kontrolliert seit 1977 auf Grundlage der Bundesverfassung die gesamte öffentliche Verwaltung. Laut Art. 148a B-VG können sich alle Menschen wegen eines behaupteten Missstands in der Verwaltung an die VA wenden, sofern alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind. Die VA geht jeder zulässigen Beschwerde nach und überprüft, ob behördliche Entscheidungen den Gesetzen und den Grundsätzen einer guten Verwaltungsführung entsprechen. Das Ergebnis der Prüfung teilt sie den Betroffenen mit. Wenn die VA einen Missstand vermutet, kann sie auch aus Eigeninitiative tätig werden und ein amtswegiges Prüfverfahren einleiten. Darüber hinaus ist die VA ermächtigt, die Überprüfung von Verordnungen einer Bundesbehörde durch den VfGH zu beantragen.

### Anfragen auf Allzeithoch

In den Jahren 2021 und 2022 wandten sich insgesamt 47.591 Menschen mit einem Anliegen an die VA. Pro Arbeitstag kontaktierten somit im Schnitt 96 Rat- und Hilfesuchende die VA. 33.614 Beschwerden betrafen die Verwaltung. Davon war es in 10.983 Fällen nicht erforderlich, die Behörden zu befassen. Diese konnten unmittelbar erledigt werden oder betrafen noch anhängige Verfahren. Bei 13.977 Vorbringen ging es um Fragen außerhalb des Prüfauftrags der VA. Dafür zuständig war die unabhängige Gerichtsbarkeit. In diesen Fällen stellte die VA Informationen zur Rechtslage zur Verfügung und informierte die Betroffenen über weitergehende Beratungsangebote.

<b>Leistungsbilanz 2021 – 2022</b>	
Beschwerden über die Verwaltung	33.614
Erledigungen ohne Befassung der Behörden	10.983
Erledigungen mit Befassung der Behörden	22.631
Beschwerden außerhalb des Prüfauftrags	13.977
<b>Bearbeitete Beschwerden GESAMT</b>	<b>47.591</b>

Die Prüftätigkeit der VA umfasst die gesamte öffentliche Bundesverwaltung. Sie kontrolliert somit alle Behörden und Dienststellen, die Bundesgesetze vollziehen. Neben der mittelbaren und unmittelbaren Bundesverwaltung fällt auch die Privatwirtschaftsverwaltung in die Zuständigkeit der VA. Aus diesem Bereich fielen in Salzburg in den Jahren 2021 – 2022 insgesamt 672 Fälle an. Im Detail sind diese Ergebnisse in den PB 2021 und PB 2022 (jeweils im Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“) dargestellt.

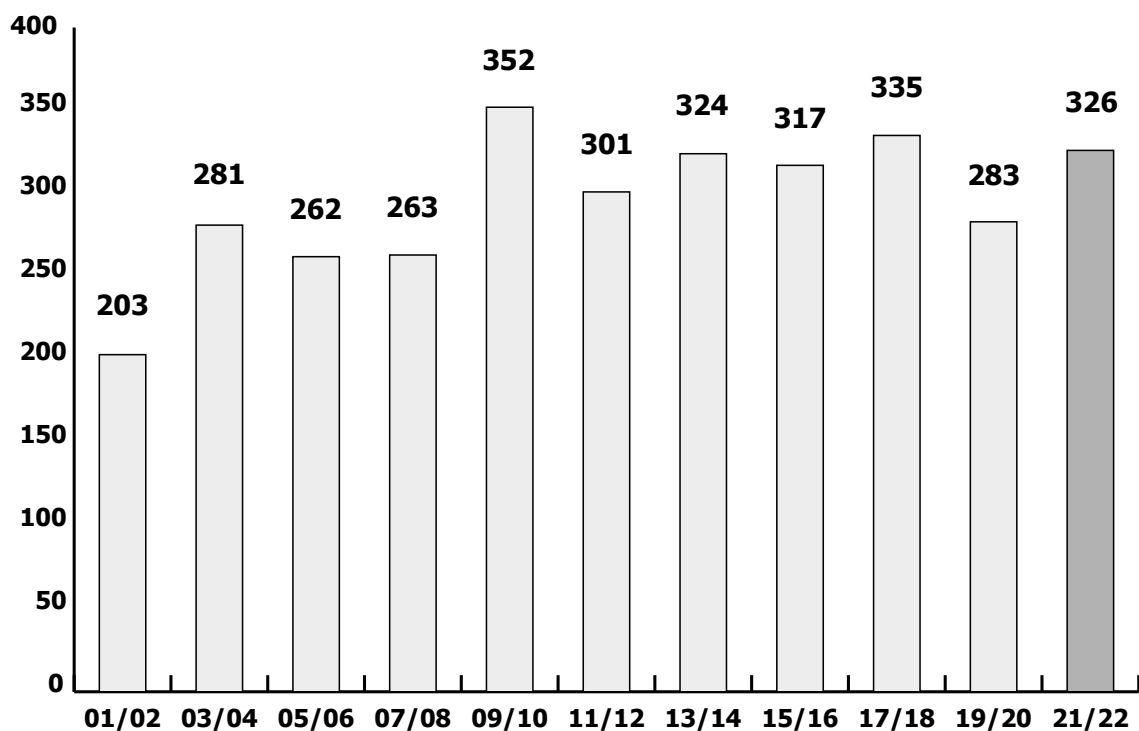
### Prüfauftrag für Land und Gemeinden

Darüber hinaus hat Salzburg durch seine Landesverfassung die VA beauftragt, die Verwaltung des Landes und der Gemeinden zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die Privatwirtschaftsverwaltung, also das Vorgehen der Salzburger Behörden als Träger

von Privatrechten. Die VA muss dabei mit großem Bedauern zur Kenntnis nehmen, dass ihr nach wie vor nur eine eingeschränkte Kontrolle über große Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge zukommt, da diese vielfach als ausgegliederte Rechtsträger in einer GmbH oder AG organisiert sind. Sie unterliegen daher nicht der Prüfung durch die VA. Viele ausgegliederte Unternehmen haben sich zwar bereit erklärt, der VA gegenüber schriftliche Stellungnahmen abzugeben, sie sind dazu aber nicht verpflichtet.

In den Jahren 2021 – 2022 wandten sich insgesamt 326 Salzburgerinnen und Salzburger mit einer Beschwerde an die VA, die die Salzburger Landes- oder Gemeindeverwaltung betraf.

**Beschwerden über die Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltung**



Inhaltlich bezogen sich die meisten Anliegen auf die Bereiche Mindestsicherung und Jugendwohlfahrt (100 Beschwerden). An zweiter Stelle liegen Eingaben zu den Themen Raumordnung und Baurecht (88 Beschwerden), gefolgt von Anliegen, die Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz und Straßenpolizei betrafen (30 Beschwerden).

<b>Beschwerden über die Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltung</b>		
<b>Inhaltliche Schwerpunkte</b>	<b>2019/20</b>	<b>2021/22</b>
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt	81	100
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	90	88
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	23	30
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	16	26
Landes- und Gemeindestraßen	14	22
Gesundheitswesen	20	17
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	8	13
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegen- heiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	15	9
Gewerbe- und Energiewesen	2	8
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	3	5
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	7	4
Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	3	2
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	1	2
<b>GESAMT</b>	<b>283</b>	<b>326</b>

Im Berichtsjahr konnten insgesamt 325 Prüfverfahren betreffend die Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltung abgeschlossen werden. In 57 Fällen stellte die VA einen Missetand in der Verwaltung fest, was einem Anteil von rund 18 % aller erledigten Verfahren entspricht.

### **Bürgernahe Kommunikation**

Die hohen Beschwerdezahlen sind auf die große Bekanntheit und hohe Akzeptanz der VA in der Bevölkerung zurückzuführen. Die gute Erreichbarkeit der VA für die Bürgerinnen und Bürger spielt dabei ebenfalls eine wesentliche Rolle. Als bürgerorientierte Service- und Kontrolleinrichtung gewährleistet die VA einen einfachen und formlosen Kontakt: Beschwerden können persönlich, postalisch oder elektronisch eingebracht werden. Im Infocenter der VA haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, ihre Unter-

lagen persönlich einzureichen. Außerdem können sie unter einer kostenlosen Servicenummer erste Auskünfte telefonisch einholen. Das Angebot nutzte die Bevölkerung in den Berichtsjahren 22.813-mal und somit um 45 % häufiger als in den Jahren davor. Über ihre Homepage stellt die VA außerdem ein Online-Beschwerdeformular zur Verfügung, das in den Jahren 2021 und 2022 von 5.432 Personen befüllt wurde, rund 87 % öfter als im Berichtszeitraum davor.

Dass die Angebote von den Salzburgerinnen und Salzburgern in hohem Maße angenommen und offensichtlich auch geschätzt werden, belegen auch die folgenden Zahlen für die Jahre 2021 – 2022:

- 4.451 Menschen schrieben an die VA: 1.759 Frauen, 3.572 Männer und 109 Personengruppen,
- 7.263 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz,
- 1.599 Briefe und E-Mails umfasste die Korrespondenz mit den Behörden.

Die Sprechtage der Mitglieder der VA in den Bundesländern werden ebenfalls gerne in Anspruch genommen. Im Rahmen von 10 Sprechtagen nutzten die Salzburgerinnen und Salzburger die Möglichkeit, ihr Anliegen persönlich mit der Volksanwältin bzw. den Volksanwälten zu besprechen.

## 1.2 Tätigkeit der Rentenkommission

Am 1. Juli 2017 trat das Heimopferrentengesetz in Kraft. Seither haben Menschen, die in den Jahren 1945 bis 1999 in einem Heim, in einer Pflegefamilie, in einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt Gewalt erlitten, Anspruch auf eine monatliche Zusatzrente. Gleiches gilt für Personen, die in einer privaten Einrichtung Opfer eines Gewaltakts wurden, sofern die Zuweisung durch eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe erfolgte. Betroffene, die vom Träger der Einrichtung bereits eine pauschalierte Entschädigungsleistung bekommen haben, erhalten auf Antrag eine monatliche Rentenzahlung ab Erreichen des Regelpensionsalters bzw. ab Pensionsantritt. Personen, die noch nicht als Gewaltopfer anerkannt wurden und Gewalt erlitten haben, können sich an die bei der VA eingerichtete unabhängige Rentenkommission wenden.

Die Rentenkommission setzt sich aus elf Expertinnen und Experten unterschiedlicher Fachrichtungen zusammen und wird von Volksanwalt Bernhard Achitz geleitet. Aufgabe der Kommission ist es zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente vorliegen, und entsprechende Vorschläge an das Kollegium der VA zu erstatten. Um beurteilen zu können, ob Ansprüche berechtigt sind, werden zwischen den Antragstellenden und den Expertinnen und Experten im Vorfeld Clearinggespräche veranlasst sowie umfangreiche Erhebungen durchgeführt. Die Rentenkommission diskutiert die Fälle in regelmäßigen Sitzungen und beurteilt, ob die Schilderungen glaubhaft sind. Dann unterbreitet sie dem Kollegium der VA einen Vorschlag für eine Entscheidung. Schließlich übermittelt das Kollegium der VA dem zuständigen Entscheidungsträger eine schriftlich begründete Empfehlung, ob dem jeweiligen Antragstellenden eine Heimopferrente gewährt werden soll.

## **820 HOG-Anträge in den Berichtsjahren**

In den Jahren 2021 und 2022 wurden insgesamt 820 Anträge auf Heimopferrente direkt bei der Rentenkommission eingebracht oder von anderen Stellen an die Rentenkommission weitergeleitet. Darüber hinaus beantwortete das Büro der Kommission rund 580 Anfragen von Personen, die bei der VA Informationen zur Heimopferrente und zur Antragstellung einholten.

Zur Klärung der Anspruchsberechtigung wurden 374 Clearingberichte erstellt. Die Rentenkommission trat in den Berichtsjahren 20-mal zusammen; sie erteilte 392 Vorschläge an das Kollegium der VA, in 366 Fällen sprach sie sich für die Zuerkennung der Heimopferrente aus, in 30 Fällen dagegen.

## **1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle**

Die VA ist seit dem 1. Juli 2012 für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte in der Republik Österreich zuständig. Durch regelmäßige Kontrollen sollen Verletzungen von Menschenrechten nach Möglichkeit verhindert werden. Regelmäßig überprüft werden dabei öffentliche und private Einrichtungen, in denen es zu Freiheitsbeschränkungen kommt oder kommen kann. In diesen Einrichtungen sind Menschen besonders gefährdet, Opfer von Misshandlungen oder unmenschlicher Behandlung zu werden. Im Auftrag der VA besuchen eine Bundeskommission und sechs regionale Kommissionen flächendeckend und routinemäßig Justizanstalten, Polizeiinspektionen und Polizeianhaltezentren, Alten- und Pflegeheime, psychiatrische Abteilungen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Kontrollen erstrecken sich auf Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, um auch dort Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern. Zudem beobachtet die VA das Verhalten der Exekutive, wenn unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt, etwa bei Abschiebungen, Demonstrationen und Polizeieinsätzen, ausgeübt wird. Im Kern geht es darum, Risikofaktoren für Menschenrechtsverletzungen frühzeitig zu erkennen und abzustellen.

### **UN-Menschenrechtsabkommen**

Der verfassungsgesetzliche Auftrag der VA zum Schutz der Menschenrechte als „Nationaler Präventionsmechanismus“ (NPM) basiert auf zwei Rechtsakten der Vereinten Nationen: Einerseits auf dem UN-Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) und andererseits auf der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

### **Sieben Experten-Kommissionen der VA**

Neben den schon bestehenden sechs Regionalkommissionen wurde mit 1. Juli 2021 eine eigene bundesweite Kommission für den Straf- und Maßnahmenvollzug eingerichtet. Jede Kommission setzt sich aus einer Leitung sowie Mitgliedern zusammen, die gemäß internationalen Vorgaben unter Berücksichtigung der Geschlechterparität und Menschen mit Behinderungen von der VA bestellt werden. Sie sind multiethnisch und multidisziplinär besetzt. Die Kommissionen haben uneingeschränkten Zutritt zu allen

Einrichtungen und erhalten alle für die Ausübung ihres Mandats erforderlichen Informationen und Unterlagen. Sie berichten die Ergebnisse ihrer Prüfungen an die VA.

In den Berichtsjahren führten die Kommissionen österreichweit 1.051 Kontrollen durch. 1.001 Kontrollen fanden in Einrichtungen statt, 50-mal wurden Polizeieinsätze begleitet. Um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten, erfolgen die Kontrollen in der Regel unangekündigt. Nur rund 13 % der Kontrollen waren angekündigt. Die meisten Kontrollen fanden in NÖ und Wien statt, was auf die hohe Einrichtungsdichte in diesen beiden Bundesländern zurückzuführen ist.

<b>Präventive Kontrolle 2021 – 2022</b>		
<b>Bundesland</b>	<b>Kontrollbesuche in Einrichtungen</b>	<b>Beobachtung von Polizeieinsätzen</b>
NÖ	265	3
Wien	231	9
Tirol	104	13
Stmk	106	5
OÖ	94	2
<b>Sbg</b>	<b>56</b>	<b>13</b>
Ktn	57	1
Bgld	48	2
Vbg	40	2
<b>GESAMT</b>	<b>1.001</b>	<b>50</b>
<b>davon unangekündigt</b>	<b>890</b>	<b>25</b>

In 65 % der Kontrollen beanstandeten die Kommissionen die menschenrechtliche Situation (687 Fälle). Die VA prüfte diese Fälle auf Grundlage der Wahrnehmungen der Kommissionen und setzte sich mit den zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörden in Verbindung, um Verbesserungen zu erwirken. Dadurch konnten bereits viele Missstände und Gefährdungen beseitigt werden. Die Ergebnisse dieser Prüftätigkeit werden in zahlreichen Empfehlungen der VA zusammengefasst, die menschenrechtliche Standards in den Einrichtungen gewährleisten sollen.

### **MRB berät die VA zu Fragen der Menschenrechte**

Dabei steht der Menschenrechtsbeirat (MRB) der VA als beratendes Gremium zur Seite. Er unterstützt die VA bei der Ausübung des Menschenrechtsmandats und setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und Bundesministerien zusammen. Die VA ersucht den MRB regelmäßig um Stellungnahme zu verschiedenen Themen des präventiven Menschenrechtsschutzes und Empfehlungsent-



würfen des NPM. In den Berichtsjahren wurden die Ergebnisse der Tätigkeit des MRB in zehn ordentlichen und zwei außerordentlichen Plenarsitzungen mit den Mitgliedern der VA erörtert.

Die präventive Tätigkeit der VA wird im Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“ ausführlich dargestellt.

## 1.4 Budget und Personal

Gemäß dem Finanzierungsvoranschlag stand der VA im Jahr 2022 ein Budget von 13.005.000 Euro zur Verfügung. Gemäß dem Ergebnisvoranschlag standen 13.149.000 Euro zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (s. BVA 2022 Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 7.845.000 Euro, auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 4.153.000 Euro. Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Auszahlungen für die Rentenkommission und der durch sie beauftragten Clearings, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen.

Zusätzlich hatte die VA Auszahlungen aus Transfers vor allem für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA von 924.000 Euro zu leisten. Schließlich standen für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 53.000 Euro und für Gehaltsvorschüsse 30.000 Euro zu Verfügung.

<b>Bundесvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro</b>		
<b>Finanzierungsvoranschlag 2021/2022</b>		
<b>Auszahlungen</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Personalaufwand	7,293	7,845
Betrieblicher Sachaufwand	4,145	4,153
Transfers	0,924	0,924
Investitionstätigkeit und Gehaltsvorschüsse	0,069	0,083
<b>GESAMT</b>	<b>12,431</b>	<b>13,005</b>

Zur Erfüllung der seit 1. Juli 2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB 2022 ein Budget von 1.600.000 Euro (2021: 1.450.000 Euro) vorgesehen. Davon wurden für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder rund 1.434.000 Euro

und für den MRB rund 90.000 Euro budgetiert; rund 76.000 Euro standen für Workshops für die Kommissionen und die im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Expertengutachten zur Verfügung.

Für die Auszahlungen für Clearings, die von der seit 1. Juli 2017 in der VA eingerichteten Rentenkommission (gem. § 15 HOG) beauftragt werden, wurde 2022 ein Budget von 160.000 Euro (2020: 200.000 Euro) vorgesehen.

Die VA verfügte per 31.12.2022 über insgesamt 92 Planstellen im Personalplan des Bundes (2021: 90 Planstellen). Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften sind in der VA insgesamt im Durchschnitt 100 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die insgesamt 60 Mitglieder der (seit Juli 2021) sieben Kommissionen, die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA sowie die 11 Mitglieder der Rentenkommission gemäß HOG.

## 1.5 Öffentlichkeitsarbeit

Der VA ist es ein großes Anliegen, dem Informationsanspruch der Bürgerinnen und Bürger sowie der Medien gerecht zu werden. Durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit wird laufend auf die Aufgaben und Möglichkeiten der VA sowie auf ihre alltägliche Tätigkeit aufmerksam gemacht. Ein wichtiges Ziel ist, die Bevölkerung bei Problemen mit österreichischen Behörden bestmöglich zu unterstützen sowie einen Beitrag zur Einhaltung der Menschenrechte zu leisten. Zu den wichtigsten Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit der VA gehören insbesondere ein umfangreicher Online-Auftritt mit einem regelmäßig erscheinenden Newsletter sowie die wöchentlich ausgestrahlte ORF-Sendung „Bürgeranwalt“.

Darüber hinaus standen die Mitglieder der VA auch in diesem Berichtszeitraum wieder für zahlreiche Interviews, Medientermine und Hintergrundgespräche zur Verfügung. Journalistinnen und Journalisten wurden außerdem regelmäßig in Presseaussendungen, Presseunterlagen und Pressekonferenzen über die aktuellen Schwerpunkte der VA informiert.

Pandemiebedingt waren große Veranstaltungen in den letzten Jahren kaum möglich. Im Jahr 2022 konnten diese teilweise wieder stattfinden. Einen Überblick gibt Kapitel 1.6. In der zweiten Jahreshälfte konnten auch wieder vermehrt Besuchergruppen, insbesondere von Schulen, in der VA empfangen werden.

### Website der VA

Die Website der VA [www.volksanwaltschaft.gv.at](http://www.volksanwaltschaft.gv.at) bietet allen Interessierten umfassende Informationen. Dort erfahren Userinnen und User alles über die Institution und ihre Tätigkeit und können neben tagesaktuellen Meldungen zu Prüfverfahren auch sämtliche Basisinformationen, Publikationen, Tätigkeitsberichte und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen sowie Berichte über Veranstaltungen und internationale Aktivitäten nachlesen. Die Website wird von Bürgerinnen und Bürgern aktiv genutzt. Mit durchschnitt-

lich rund 200.000 Besuchen pro Jahr stiegen die Zugriffe im Berichtszeitraum um 25 % gegenüber den Vorjahren an. Besonders geschätzt wird das über die Website abrufbare Online-Beschwerde-Formular der VA, das in den Berichtsjahren 5.432-mal befüllt wurde.

### **ORF-Sendung „Bürgeranwalt“**

Die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ ist nach wie vor eine der wichtigsten Kommunikationsplattformen für Anliegen der VA. Seit Jänner 2002 informiert die VA in der Sendung wöchentlich die Öffentlichkeit über aktuelle Prüfverfahren. Nach einem kurzen Film des ORF, der das Problem schildert, diskutieren die Volksanwältin und die Volksanwälte abwechselnd im Studio Beschwerdefälle der Bürgerinnen und Bürger direkt mit den Betroffenen sowie Behördenvertreterinnen und -vertretern. Neben ein bis zwei aktuellen Fällen werden im Teil „Nachgefragt“ ältere, offene Fälle nochmals aufgegriffen. Auf diesem Weg konnten zahlreiche Probleme bisher erfolgreich gelöst werden.

So auch in der Sendung am 10. April 2021, in der bereits der 2.000. Fall präsentiert wurde: Diskutiert wurde ein verstopfter Kanal, an dem vier Grundstücke hängen. Die Nachbarin, in deren Garten sich der Zugang zum Kanal befindet, verwehrte dem Räumungsunternehmen den Zutritt zu ihrem Grundstück. Die anderen drei Anrainerinnen und Anrainer waren wegen der in ihren Häusern aufgestauten Fäkalien verzweifelt. Die VA konnte erreichen, dass die BH aktiv wird. Der Kanal wurde schließlich von der Verstopfung befreit.

Nicht nur im geschilderten Fall konnte eine Lösung gefunden werden. Die inhaltliche Bilanz ist über die vergangenen Jahre hinweg äußerst positiv: Die von der VA im „Bürgeranwalt“ thematisierten Fälle, die ein individuelles Problem mit einer Behörde betreffen, konnten so gut wie immer entweder vollständig im Sinne der betroffenen Bürgerinnen und Bürger gelöst werden, oder es konnten zumindest deutliche Verbesserungen erzielt werden.

Der „Bürgeranwalt“ wird jeden Samstag ab 18 Uhr in ORF 2 ausgestrahlt. Gehörlose und hörbeeinträchtigte Personen können die Sendung auch in der österreichischen Gebärdensprache oder im ORF TELETEXT auf Seite 777 mit Untertiteln verfolgen. Darüber hinaus kann jede Sendung eine Woche lang in der ORF TVthek abgerufen werden (über <http://tvthek.orf.at/profile/Buergeranwalt/1339> oder über die Website der VA).

Die Studiodiskussionen erfreuen sich großer Beliebtheit bei den Zuseherinnen und Zusehern. So verfolgten in den Jahren 2021 und 2022 durchschnittlich 410.000 Haushalte die Sendung, was einem Marktanteil von rund 26 % entspricht.

### **Berichtswesen der VA**

Als Hilfsorgan des Parlaments und der Landtage informiert die VA in regelmäßigen Abständen die Gesetzgebung über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit. In den Jahren 2021 und 2022 präsentierte die VA jeweils ihren Jahresbericht an den Nationalrat und den Bundesrat sowie den Jahresbericht an den Wiener Landtag. Darüber hinaus legte sie Länderberichte zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung im Jahr 2021 in OÖ, Sbg und

dem Bgld vor, im Jahr 2022 in NÖ, Stmk und Ktn. Im Herbst 2022 erschienen drei zusätzliche Berichte: ein Sonderbericht zur Verankerung der sozialen Grundrechte in der österreichischen Bundesverfassung, ein Wahrnehmungsbericht zur Unterbringung Jugendlicher in Haft und ein weiterer Sonderbericht zum Terroranschlag vom 2. November 2020. Alle Berichte sind auf der Website der VA zu finden.

### **Erklärvideo – „So hilft mir die Volksanwaltschaft“**

Eine im Frühjahr 2020 durchgeführte IMAS-Studie zeigte, dass die Menschen mit der Arbeit der VA insgesamt sehr zufrieden sind. Die Institution verfügt über einen hohen Bekanntheitsgrad, der auf die aktive Medienarbeit der VA – insbesondere im Rahmen der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ – zurückzuführen ist. Aus dieser Studie ging auch hervor, dass das Image der VA eindeutig positiv besetzt ist. Ein Großteil hält die Institution für bürgernah, ist überzeugt, dass sie sich für die Bürgerinnen und Bürger einsetzt und eine sehr nützliche Arbeit leistet.

Allerdings zeigten die soziodemografischen Analysen, dass jüngere Menschen deutlich mehr Vorbehalte gegenüber der VA äußern. Dies kann auf den geringeren Kenntnisstand in dieser Altersgruppe zurückzuführen sein. Als Haupthindernis einer Kontaktaufnahme mit der VA wird ein Wissensdefizit, vor allem über die Aufgaben und Möglichkeiten, gesehen.

Um diesem Wissensdefizit entgegenzuwirken, entstand ein Erklärvideo, das insbesondere jüngere Menschen auf die VA und ihre Aufgaben aufmerksam machen soll. Das Video – „So hilft mir die Volksanwaltschaft“ – wurde den Medien im Herbst 2021 präsentiert und ist über die Website der VA abrufbar. Es wird Schulen im Rahmen der politischen Bildung zur Verfügung gestellt und findet bei Vorträgen Verwendung, sowohl online als auch bei Veranstaltungen in- und außerhalb der VA.

## **1.6 Überblick über die wichtigsten Veranstaltungen**

### **EU-Lieferkettengesetz: Runder Tisch in der Volksanwaltschaft**

Der im Februar von der EU-Kommission vorgelegte Entwurf für ein EU-Lieferkettengesetz war ein erster Meilenstein, um Menschenrechte, Arbeiterinnen- und Arbeiterrechte sowie Klima und Umwelt entlang von globalen Wertschöpfungsketten zu schützen. Zum EU-Lieferkettengesetz organisierte die VA im April 2022 gemeinsam mit Justizministerin Alma Zadić einen Runden Tisch, um einen Austausch zwischen Ressorts, Parlamentsfraktionen, Interessensvertretungen und NGOs voranzutreiben. Diskutiert wurden Kernfragen des Richtlinienentwurfs der EU-Kommission. Im Fokus standen die zivilrechtliche Haftung, menschenrechtliche und ökologische Sorgfaltspflichten sowie Aspekte bezüglich der Implementierung.

Justizministerin Zadić betonte, dass der Entwurf der europäischen Kommission ein erster Schritt im Kampf für ein nachhaltiges, verantwortungsvolles Wirtschaften zum

Schutz von Menschenrechten, Klima und Umwelt entlang von globalen Lieferketten sei und dass es dazu mehr Rechtssicherheit und Rechtsschutz für alle Betroffenen brauche. Denn auch Unternehmen müssten sich an Menschenrechte, Klima- und Umweltstandards halten. Bei einem gesellschaftspolitisch so bedeutenden Thema sei eine breite und umfassende Einbindung von Stakeholderinnen und Stakeholdern essenziell.

### **Achitz: Menschenrechte international stärken**

Volksanwalt Bernhard Achitz betonte, dass sich die VA als österreichisches Haus der Menschenrechte freue, die Diskussion voranzutreiben. Menschenrechte dürften nicht an der Staatsgrenze enden, sie müssten international gedacht und gerade dort geschützt werden, wo die arbeitenden Menschen den größten Gefahren ausgesetzt sind.

Im Rahmen des Runden Tisches wurden zudem auch drei inhaltliche Vorträge von zivilgesellschaftlichen Vertreterinnen präsentiert. Bettina Rosenberger, Geschäftsführerin des Netzwerks Soziale Verantwortung (NeSoVe), sprach über die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Arbeitsverhältnisse in globalen Lieferketten, Claudia Saller, Leiterin der European Coalition for Corporate Justice (ECCJ) über die Ausgestaltung des Vorschlags eines EU-Lieferkettengesetzes und Claudia Müller-Hoff vom European Center for Constitutional and Human Rights referierte über den Entstehungsprozess und den Inhalt des deutschen Lieferkettengesetzes.

### **Diskussion mit Parlamentsparteien zur Verankerung der sozialen Grundrechte in der Verfassung**

Das diesjährige NGO-Forum der VA beschäftigte sich mit der Verankerung sozialer Grundrechte in der österreichischen Verfassung – einem Thema, das in der Fachwelt schon seit Jahren diskutiert wird. Eingeladen waren die Mitglieder des MRB der VA sowie Vertreterinnen und Vertreter der Armutskonferenz, zahlreicher NGOs und zivilgesellschaftlicher Gruppen. Das NGO-Forum fand am 12. und 13. Mai in Wien statt und wurde von Volksanwalt Bernhard Achitz eröffnet.

Anknüpfend an das Regierungsprogramm, das vorsieht, dass die Verhandlungen über einen umfassenden Grundrechtskatalog wiederaufgenommen werden, sollte das langfristige Ziel sein, die sozialen Menschenrechte in der österreichischen Verfassung festzuschreiben. Sie wären dann zwar in manchen Fällen noch immer nicht individuell einklagbar, könnten aber politisch nicht mehr so leicht ausgehebelt werden.

Den Impulsvortrag hielt Professor Walter Pfeil von der Universität Salzburg. Er kritisierte, dass Österreich der einzige EU-Staat ohne soziale Grundrechte in seiner Verfassung sei. Vorschläge gebe es genügend, ein Weg wäre unter Umständen, einzelne Bestimmungen aus bestehenden EU- und völkerrechtlichen Regelungen zu übernehmen und in den Verfassungsrang zu heben.

### **Vorschläge für verfassungsrechtliche Garantien**

Anhand der Themen Armutsvermeidung, Gesundheit, soziale Absicherung, Wohnen, Daseinsvorsorge sowie Bildung erarbeiteten die Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft einen Vorschlag, welche verfassungsrechtlichen Garantien welche konkre-

ten Maßnahmen sicherstellen sollen. Dazu gehören etwa ein komplett neu zu denkendes Grundrecht auf Daseinsvorsorge. Das Recht auf Bildung soll dazu führen, dass die freie Schulwahl durch tatsächliche Kostenfreiheit gesichert wird. Ein Grundrecht auf Gesundheit soll dazu führen, dass eine Behandlungsgarantie umgesetzt werden muss, inklusive Zugang zu Psychotherapie. Ein Rechtsanspruch auf Pflege müsste auch durchsetzbar sein. Ein Grundrecht auf leistbares Wohnen muss zu einem massiven Ausbau des sozialen Wohnbaus führen. Um Armut zu vermeiden, müssten alle Sozialleistungen laufend an die Inflation angepasst werden. Scheinselbstständige müssten unter den Schutz des Arbeits- und Sozialrechts gestellt werden.

### **Sonderbericht der VA**

Volksanwalt Bernhard Achitz forderte bei der Kurzpräsentation der Ergebnisse des NGO-Forums, dass die Funktionsfähigkeit des Sozialstaats der Kontrolle durch den VfGH unterliegen sollte. Die VA fasste die Vorschläge zusammen und veröffentlichte sie im Herbst 2022 in Form des Sonderberichts „NGO-Forum Soziale Grundrechte“.

Nachdem die Arbeitsgruppen ihre Vorschläge erarbeitet hatten, führte Peter Resetarits (ORF) durch eine Podiumsdiskussion mit Volksanwalt Bernhard Achitz, Rudolf Silvan (SPÖ), Peter Schmiedlechner (FPÖ), Agnes Sirkka Prammer (Grüne) und Johannes Margreiter (NEOS).

### **Volksanwaltschaft feiert 10 Jahre: OPCAT-Mandat – Haus der Menschenrechte**

Im Jahr 2011 trat Österreich dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe („Optional Protocol to the Convention against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment“, OPCAT) der Vereinten Nationen bei. Seine Umsetzung führte zu einer Verfassungsänderung, die eine Kompetenzerweiterung der VA umfasste. Mit 1. Juli 2012 wurde die VA schließlich als „Nationaler Präventionsmechanismus“ (NPM) zum Schutz gegen Verstöße gegen die Menschenrechte etabliert.

Seitdem bildet das OPCAT-Mandat die Grundlage für die Arbeit der VA im Bereich des präventiven Menschenrechtsschutzes: Sechs Kommissionen der VA mit regionaler Zuständigkeit und eine Bundeskommission besuchen im Rahmen dieses Mandats österreichweit Orte des Freiheitsentzugs, von der Haftanstalt bis zum Pflegeheim, und kontrollieren, ob dort die Menschenrechte eingehalten werden. Außerdem kontrollieren die Kommissionen auch das Verhalten der zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe. Der MRB unterstützt die VA dabei als beratendes Gremium. Er besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Bundesministerien, der Bundesländer sowie der Zivilgesellschaft. Die Ergebnisse der Prüfverfahren werden jährlich im Bericht der VA „Präventive Menschenrechtskontrolle“ an das Parlament übermittelt.

## **Festakt im Parlament**

Dieses zehnjährige Jubiläum des OPCAT-Mandats beging die VA am 7. Juni 2022 mit einem Festakt im damaligen Plenarsaal des Parlaments, dem Großen Redoutensaal in der Hofburg. Bundespräsident Alexander Van der Bellen, der persönlich nicht teilnehmen konnte, übermittelte eine digitale Grußbotschaft. Grüße überbrachte auch der Präsident des IOI Chris Field. Anschließend berichteten Verena Murschetz, Professorin an der Universität Innsbruck und Leiterin der OPCAT-Kommission 1, und Renate Kicker, Professorin an der Universität Graz und Vorsitzende des MRB, über ihre Tätigkeit für die VA. Die Volksanwälte diskutierten mit „Zukunftsträgern“ – Auszubildenden aus den Bereichen der Polizei, der Justizwache und dem Pflegebereich – welche Rolle die Menschenrechte für ihre Tätigkeit spielen.

Den Abschluss der Veranstaltung bildete der Festvortrag von Michael Lysander Fremuth, Professor an der Universität Wien sowie wissenschaftlicher Direktor des Ludwig Boltzmann Instituts für Grund- und Menschenrechte, in dem er auf aktuelle rechtswissenschaftliche Fragen zur Weiterentwicklung der Menschenrechte und ihrer Durchsetzbarkeit insbesondere in kriegerischen Konflikten einging. Darüber hinaus sprach er über die Menschenrechtskontrolle der VA, die eine Möglichkeit biete, Menschenrechten zum Durchbruch zu verhelfen. Die VA nehme diese Aufgabe in vorbildlicher Weise wahr und erhalte dafür auch internationale Anerkennung. Im Hinblick auf die Weiterentwicklung der OPCAT-Tätigkeit ortete Fremuth bei einer Erweiterung des Mandats allerdings noch Potenzial.

Die Veranstaltung wurde vom kürzlich gegründeten, losen Ensemble „Rottalsche Kammermusik“ – benannt nach dem Sitz der VA, dem Palais Rottal – musikalisch untermalt. Es spielte Dominik Hellsberg, Mitglied des Orchesters der Wiener Staatsoper, auf der Violine, der von Volksanwalt Walter Rosenkranz auf der Gitarre begleitet wurde. Die Veranstaltung moderierte Danielle Spera.

## **Festakt zum 45-Jahr-Jubiläum in der Hofburg**

Vor 45 Jahren nahm die VA ihren Betrieb auf. Seitdem können sich laut Verfassung alle, die einen Missstand in der Verwaltung vermuten, an die VA wenden. Waren die Anfänge bescheiden – 1977/78 noch mit 18 Planstellen – so wuchsen mit der Zeit nicht nur die Beschwerdezahlen, sondern auch die Aufgaben der VA, sodass der Personalstand mittlerweile 92 Planstellen erreicht hat. Im Jahr 2022 wandten sich fast 24.000 Menschen mit ihren Anliegen an die VA, was zu über 11.000 neuen Prüfverfahren führte. Die Ergebnisse dieser Prüfverfahren werden im jährlichen Bericht „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“ an das Parlament veröffentlicht.

Aus Anlass des halbrunden Geburtstags fand – ebenfalls im Großen Redoutensaal der Hofburg, dem damaligen Plenarsaal des Parlaments – ein gemeinsamer Festakt der VA und des Parlaments statt. Nationalratspräsident Wolfgang Sobotka und die damalige Präsidentin des Bundesrats Christine Schwarz-Fuchs eröffneten die Veranstaltung mit Grußworten. Die Volksanwälte Walter Rosenkranz, Bernhard Achitz und der zu diesem Zeitpunkt noch im Amt befindliche Werner Amon gaben einen Überblick über das breite

Aufgabenspektrum der VA, von der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, der Rolle der VA als Nationale Menschenrechtsinstitution und ihrer internationalen Aktivitäten bis hin zu den Aufgaben der Heimopferrentenkommission.

Den Vorträgen folgten Grußworte des Präsidenten des International Ombudsman Institute (IOI) Chris Field. Die VA ist seit 2009 nämlich auch Sitz des Generalsekretariats des IOI. Das IOI ist eine internationale Organisation, die weltweit unabhängige Verwaltungskontrollorgane auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene vernetzt und unterstützt.

Die Veranstaltung schloss mit einer Festrede von Judith Kohlenberger, Forscherin im Bereich der Sozialpolitik an der Wirtschaftsuniversität Wien, die über den Zusammenhang von Demokratie und Menschenrechten sowie die Rolle und Bedeutung der VA referierte. Die gesamte Rede ist als Beitrag im Anhang dieses Berichts zu finden.

Musikalisch begleitet wurde der Festakt wieder vom Ensemble „Rottalsche Kammermusik“ bestehend aus Mitgliedern des Orchesters der Wiener Staatsoper und der Wiener Philharmoniker sowie Volksanwalt Walter Rosenkranz. Margit Laufer moderierte die Veranstaltung.

### **Fachtagung zu Daten- und Hinweisgeberschutz bei Anwaltschaften und Ombudsstellen**

Mit der Implementierung der Datenschutzgrundverordnung 2018 und der EU-Hinweisgeberschutzrichtlinie 2019 sind auch die gesetzlich verankerte Arbeit der Anwaltschaften und die Reglements der Ombudsstellen einem Wandel unterworfen. Um diesen näher zu beleuchten, fand am 20. Juni 2022 in der VA eine Fachtagung mit rund 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt. Die Veranstaltung wurde gemeinsam von der Studienombudsstelle, der VA, den Landesvolksanwaltschaften für Tirol und Vbg sowie der Agentur für wissenschaftliche Integrität und dem Netzwerk der österreichischen Hochschulombudsstellen durchgeführt. Die Moderation übernahm Sektionschef i.R. Manfred Matzka.

### **Rechtliche Konsequenzen**

Im Mittelpunkt standen die rechtlichen Konsequenzen, die von Expertinnen und Experten präsentiert und mit den Teilnehmenden der Tagung diskutiert wurden. Gemeinsam wurde auch die Bedeutung für die alltägliche Arbeit von Anwaltschaften und Ombudsstellen analysiert und reflektiert. Ziele der Veranstaltung waren die Bewusstseinsbildung im Umgang mit personenbezogenen Daten und die Reflexion von Maßnahmen, um den Schutz der Hilfesuchenden zu gewährleisten, sowie deren Auswirkungen auf die involvierten Institutionen.

Nach der Eröffnung durch den damaligen Vorsitzenden der VA Walter Rosenkranz und Grußworten der Landesvolksanwältin für Tirol Doris Winkler-Hofer sowie des Landesvolksanwalts für Vbg Klaus Feurstein hielt Professor Nikolaus Forgó von der Universität Wien eine Grundsatzrede zum Umgang von Menschen mit ihren Daten im öffentlichen elektronischen Raum.



Anschließend hielt die Datenschutzbeauftragte der Parlamentsdirektion, die auch die VA betreut, einen Vortrag über den Datenschutz in der Arbeit der VA. Dann berichteten ein Vertreter des Arbeitsministeriums über den aktuellen Stand betreffend die Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie in Österreich sowie ein Vertreter der Vorarlberger Landesvolksanwaltschaft über den geplanten Hinweisgeberschutz aus Sicht seiner Institution. Es folgten weitere Vorträge zum Whistleblower-Schutz in der Arbeit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, zum Rückblick auf die seit fünf Jahren bestehende Datenschutzgrundverordnung aus Sicht des BMBWF, zum Balanceakte zwischen Datenschutz und größtmöglicher Transparenz bei der Studienombudsstelle sowie zum Datenschutz im Rahmen einer Studie bei der VA.

Im zweiten Teil der Tagung erörterten die Teilnehmenden in Arbeitskreisen weitere Fragestellungen. Ein Arbeitskreis ging der Frage nach, ob Anonymität bei Beschwerden ein Ausschlusskriterium darstellen kann, ein zweiter widmete sich dem Thema der Darstellung der Arbeit von Anwaltschaften und Ombudsstellen in den Medien.

## **Eine von fünf 2022 – Gewalt gegen Frauen am Arbeitsplatz**

Im Fokus der Ringvorlesung „Eine von fünf“ 2022 standen die verschiedensten Gewaltformen, die im Gesundheits- und Pflegebereich auftreten können. Den Einstieg ins Thema bot die Auftaktveranstaltung, zu der das Zentrum für Gerichtsmedizin der Medizinischen Universität Wien, der Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) und die VA einluden. Aufgrund des großen Interesses der Vorjahre fand die Auftaktveranstaltung am 23. November 2022 wieder via Livestream statt, um einem möglichst großen Kreis an Interessierten die Teilnahme zu ermöglichen.

### **Podiumsdiskussion „Gewalt gegen Frauen am Arbeitsplatz“**

Den Abend eröffneten Volksanwältin Gaby Schwarz, die Lehrveranstaltungsleiterin des Zentrums für Gerichtsmedizin der Medizinischen Universität Wien Professorin Andrea Berzlanovich und Elisabeth Cinatl, Leiterin des Frauenhauses Wiener Neustadt sowie der Beratungsstelle Wendepunkt. Im Anschluss fand eine Podiumsdiskussion zum Thema „Gewalt gegen Frauen am Arbeitsplatz“ mit Volksanwalt Bernhard Achitz, der Generalsekretärin der Gewerkschaft vida Anna Daimler, der Betriebsrätin des Ordensspitals Barmherzige Schwestern Ried (OÖ) Martina Reischenböck, der Gleichbehandlungsbeauftragten der Stadt Wien Elisabeth Kromus und der Leiterin der Gleichbehandlungsanwaltschaft Sandra Konstatzky statt. Die Moderation übernahm Miriam Labus. Die Teilnehmenden diskutierten die verschiedensten Formen von Gewalt, denen Frauen am Arbeitsplatz ausgesetzt sind, und wie man diesen Gefahren entgegenwirken kann. Die Teilnehmenden brachten zahlreiche Beispiele aus ihren Institutionen und präsentierten erfolgreiche Strategien und Ansätze gegen Gewalt.

### **Inzwischen eine von drei**

Gewalt gegen Frauen ist in Österreich seit Jahren ein brisantes Thema. Laut einer Studie der Europäischen Grundrechteagentur (FRA) aus dem Jahr 2014 hat jede fünfte in Österreich lebende Frau seit ihrem 15. Lebensjahr körperliche und bzw. oder sexuelle Gewalt durch ihren Partner, Ex-Partner oder Unbekannte erlebt. Diese Zahl war auch

ausschlaggebend für den Namen der interdisziplinären Ringvorlesung „Eine von fünf“. Inzwischen müsste dieser Titel traurigerweise revidiert werden: Eine Prävalenzstudie der Statistik Austria vom November 2022 zum Thema „Gewalt gegen Frauen“ zeigte, dass sogar ein Drittel aller Frauen zwischen 18 und 74 Jahren in Österreich ab dem Alter von 15 Jahren körperliche und bzw. oder sexuelle Gewalt erfahren hat.

Um der Tabuisierung und Verharmlosung aktiv entgegenzuwirken, veranstaltet das Zentrum für Gerichtsmedizin der Medizinischen Universität Wien in Zusammenarbeit mit dem AÖF und der VA einmal im Jahr für Studierende die interdisziplinäre Ringvorlesung „Eine von fünf“. Diese findet jeweils im Rahmen der internationalen Kampagne „16 Tage gegen Gewalt an Frauen und Mädchen“ im November und Dezember mit wechselnden Schwerpunkten statt.

### **Programm der Ringvorlesung**

Die diesjährige Ringvorlesung „Eine von fünf – Gewalt im Gesundheitsbereich“ wurde vom 28. November bis 14. Dezember 2022 an der Medizinischen Universität Wien abgehalten. Im Fokus standen die verschiedensten Gewaltformen, die im Gesundheits- und Pflegebereich auftreten können. Präsentiert wurde zum einen eine breite Palette von Gewaltausprägungen, die Gesundheitsfachpersonen zunehmend von Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen erfahren müssen. Zum anderen wurden Beispiele von Übergriffen aufgezeigt, die sich ausgehend von Ärztinnen und Ärzten sowie Pflegekräften sowohl gegen Patientinnen und Patienten als auch gegen Kolleginnen und Kollegen richten.

Ein Themenblock befasste sich mit der medizinischen Versorgung von Opfern häuslicher Gewalt – insbesondere der Durchführung von körperlichen Untersuchungen, der korrekten Dokumentation von Verletzungsbefunden und Spurensicherung. Überdies wurden von den Vortragenden unterschiedlichster Institutionen wirksame Gewaltschutzmaßnahmen sowie Präventionsangebote vorgestellt. Die Präsentationen der Referentinnen und Referenten der Ringvorlesung sind über die Website der Medizinischen Universität Wien abrufbar.

### **Eine von fünf 2021 – Opferschutzorientierte Täterarbeit bei Gewalt an Frauen und Kindern**

Im Jahr 2021 lag der inhaltliche Schwerpunkt der Ringvorlesung abermals auf der „Opferschutzorientierten Täterarbeit bei Gewalt an Frauen und Kindern“. Da die Ringvorlesung im Herbst 2020 COVID-19-bedingt nicht an der Medizinischen Universität Wien durchgeführt werden und erst im Mai 2021 mit beschränkter Teilnehmerzahl stattfinden konnte sowie aufgrund des großen Interesses beschlossen die Organisatorinnen diesen Schwerpunkt im Herbst 2021 zu wiederholen. Vortragende verschiedenster Institutionen – von Kinder- und Männerberatungsstellen, Opferschutzeinrichtungen und Polizei bis hin zur VA – erörterten an sieben Vorlesungstagen verschiedene Formen von Gewalt, Gewaltschutzmaßnahmen, Gewaltpräventionsangebote, Auswirkungen von Geschlechterrollen und Männerbildern sowie Resozialisierungsmaßnahmen für Täter. Die Vorlesungsinhalte wurden von den einzelnen Referentinnen und Referenten

in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt und sind auf der Website des Zentrums für Gerichtsmedizin Wien abrufbar.

Die Auftaktveranstaltung zur Ringvorlesung fand am 25. November 2021 in der VA statt. Um die Inhalte in Zeiten stark steigender COVID-19-Zahlen einem möglichst breiten Publikum zugänglich zu machen, fand diese ausschließlich als Livestream statt. Vertreterinnen und Vertreter unterschiedlicher Berufsrichtungen diskutierten über ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit Gewalt an Frauen, Opfern und Tätern und zeigten auf, was jede und jeder einzelne in seinem beruflichen Umfeld zur Verringerung der Gewalt beitragen kann. Formuliert wurden dabei auch Defizite in den Rahmenbedingungen, deren Veränderungen die Politik und Gesetzgebung in Angriff nehmen müssen.

## **Aufarbeitung des Terroranschlags vom 2. November 2020**

Im Dezember 2022 wurde der Sonderbericht zum Terroranschlag vom 2. November 2020 an das Parlament übermittelt. Am 18. Jänner 2023 stellte Volksanwalt Walter Rosenkranz die wesentlichen Aspekte des Prüfverfahrens der VA der Öffentlichkeit vor.

Ein wesentlicher Kritikpunkt betraf die Berichtspflicht des Landes- bzw. Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (LVT bzw. BVT) an die StA: Nach Ansicht der VA wäre die Information von EUROPOL Slowakei über den versuchten Munitionskauf durch den bereits wegen Terrorismus verurteilten und späteren Attentäter K.F. ein hinreichender Grund dafür gewesen.

Der Sonderbericht zählte in dem Zusammenhang noch mehrere Punkte auf, etwa die Identifizierung K.F.s auf einem – wenn auch verschwommenen – Foto der slowakischen Sicherheitsbehörden durch LVT-Beamte, die K.F. bereits seit Längerem kannten; die Zuordnung des Fahrzeugs, mit dem K.F. in die Slowakei gekommen war – es war auf die Mutter eines Bekannten von K.F. zugelassen; oder die erfolgte Observierung in der extremistischen Szene aufgrund eines Ersuchens aus Deutschland. Anstatt diese einzelnen Puzzleteile zu einem Gesamtbild zusammenzufügen, hätte man einfach auf einen Fotoabgleich der Slowakei gewartet, so Volksanwalt Rosenkranz.

In seiner Stellungnahme an die VA, warum man der Berichtspflicht an die StA und das Oberlandesgericht nicht nachgekommen war, berief sich das BMI nur auf rechtliche Argumente und nicht auf eine personelle Unterbesetzung, Schwierigkeiten im Zusammenhang mit COVID-19 oder andere Gründe.

## **Empfehlungen der VA**

Die VA empfahl dem Innenminister, eine lückenlose disziplinarrechtliche Aufklärung, warum keine (rechtzeitige) Berichterstattung an die StA über die im LVT Wien bzw. seinerzeitigem BVT bereits im Spätsommer 2020 bekannten Verdachtsmomente gegen K.F. erfolgte. Die disziplinarrechtlichen Ermittlungen müssten somit – anders als die mittlerweile abgeschlossenen strafrechtlichen – nicht nur Beamte des LVT Wien, sondern auch Beamte des damaligen BVT umfassen.

Im Zuge des Prüfverfahrens verletzte das BMI im Übrigen z.T. seine Kooperationspflicht gegenüber der VA gemäß Art. 148b B-VG und lieferte nicht alle ersuchten Unterlagen.

Auch während Besprechungen auf Beamtenenebene wurden den Bediensteten der VA nicht immer alle Unterlagen (ungeschwärzt) zur Verfügung gestellt bzw. Informationsersuchen bisweilen abgeblockt.

Die VA sieht schließlich, bedingt durch die organisatorische Trennung der neuen Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) in die Bereiche Nachrichtendienst und Staatsschutz, eine Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Berichterstattung an die StA: Es stellt sich die Frage, ob im Zuge des Nachrichtendienstes gewonnene Erkenntnisse bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen an die StA berichtet werden müssen. Diesbezüglich erzielt man unterschiedliche Auslegungsergebnisse, je nachdem, auf welche der im neuen Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz enthaltenen Bestimmungen man sich bezieht.

Daraus folgt aus Sicht der VA dringender gesetzlicher Klärungsbedarf, wobei diese von der VA schon bei der Gesetzesbegutachtung eingebrachte Anregung bis dato nicht aufgegriffen wurde. Die VA regte daher erneut an, gesetzlich klarzustellen, dass ausnahmslos jede auch im Zuge des Nachrichtendienstes gewonnene Information, die die Voraussetzungen der §§ 98 ff. StPO erfüllt, die in diesen Bestimmungen normierte Kooperations- bzw. Berichtspflicht der Direktion mit der bzw. an die Justiz begründet. Denn so nachvollziehbar die Trennung von Staatsschutz und Nachrichtendienst auch sein mag, sollte sie dennoch nicht zur Behinderung einer strafprozessualen Aufarbeitung führen.

## **1.7 Internationale Aktivitäten**

### **1.7.1 International Ombudsman Institute (IOI)**

Im Mai 2021 fand die 12. IOI-Weltkonferenz statt. Dieses wichtige Treffen von Ombudsman-Institutionen weltweit findet alle vier Jahre statt. Aufgrund der COVID-19-Pandemie musste die ursprünglich für 2020 geplante Konferenz letztendlich als virtuelle Veranstaltung abgehalten werden. Die Konferenz stand unter dem Motto „Giving Voice to the Voiceless“ („Jenen eine Stimme geben, die keine haben“). 500 Delegierte von über 130 Mitgliedsinstitutionen des IOI widmeten sich in Plenarsitzungen und Workshops den speziellen Herausforderungen, mit denen sich die besonders vulnerablen Gruppen in der COVID-19-Pandemie konfrontiert sahen.

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2022 erhielt das IOI per Verordnung des Außenministers und auf Grundlage des Amtssitzgesetzes den Status einer „sonstigen internationalen Einrichtung“. Diese Entwicklung stellt einen wichtigen Schritt zur Stärkung des IOI als unabhängige internationale Einrichtung dar und erhöht die Sichtbarkeit von Ombudseinrichtungen auf internationaler Ebene. Der neue Status wird außerdem dazu beitragen, eine engere Kooperation mit den Vereinten Nationen voranzutreiben.

Ein weiteres Zeichen für die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und für die Weiterentwicklung von Ombudseinrichtungen setzte der IOI-Vorstand im Mai 2022 mit der Unterzeichnung eines Kooperationsabkommens mit dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (UNITAR). Mit diesem Abkommen wurde

ein Rahmen geschaffen, innerhalb dessen Fortbildungsmaßnahmen zur Stärkung von Ombudseinrichtungen, aber auch Informationskampagnen zum besseren Verständnis und zur Förderung von Synergien zwischen den Vereinten Nationen und dem IOI verwirklicht werden können.

Mit Ausbruch der kriegerischen Handlungen in der Ukraine veröffentlichte das IOI ein Statement, um seiner tiefen Sorge über die Notlage der Zivilbevölkerung und die durch den Krieg verursachte Verwüstung zum Ausdruck zu bringen. Das IOI unterstrich dabei seine klare Unterstützung für den Menschenrechtskommissar des ukrainischen Parlaments, der seinen institutionellen Auftrag in dieser schwierigen Situation weiterführt. Im August 2022 kam es außerdem erstmals zum Ausschluss einer Mitgliedsorganisation aus dem IOI. Die Mitgliedschaft der Einrichtung des Hochkommissars für Menschenrechte in der Russischen Föderation wurde auf Beschluss des IOI-Vorstandes beendet, da die Institution aufgrund von Aussagen der Amtsträgerin nicht mehr die in den IOI-Statuten festgeschriebenen Mitgliedschaftskriterien (z.B. allgemein anerkannte berufsethische Grundsätze oder die Unabhängigkeit der Einrichtung in ihrer Arbeit) erfüllte.

Aufgrund der anhaltenden COVID-19-Einschränkungen konnten 2021 und 2022 erneut nur Online-Workshops angeboten werden. In praxisorientierten Medientrainings kamen Mitglieder aus allen IOI-Regionen online zusammen um – begleitet von erfahrenen Journalistinnen und Journalisten der BBC – ihre Medienkompetenzen zu verbessern. Ein weiteres Training im März 2022 widmete sich dem Thema der virtuellen Präsentationen und wie sichergestellt werden kann, dass diese auch online eine entsprechende Wirkung entfalten.

Als neue IOI-Generalsekretärin empfing Volksanwältin Gaby Schwarz den Präsidenten des IOI und Ombudsman von Westaustralien Chris Field im Rahmen seines Wien-Besuchs in der VA, um die laufenden und bevorstehenden Projekte und Aktivitäten des Instituts zu besprechen.

Das IOI vergibt eine Auszeichnung an Personen, die aufgrund ihrer herausragenden Verdienste um das Institut mit einer Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit bedacht wurden. Im Rahmen der Teilnahme an der 45-jährigen Jubiläumsfeier der VA wurde der ehemalige IOI-Präsident und Ombudsman von Irland Peter Tyndall mit einem solchen Verdienstorden ausgezeichnet. Über Beschluss des IOI-Vorstands erhielt auch der ehemalige Volksanwalt und IOI-Generalsekretär Peter Kostelka eine solche Auszeichnung. Bei der Überreichung würdigte man seinen Einsatz, dem es zu verdanken ist, dass Österreich 2009 zum Sitzstaat dieser internationalen Einrichtung wurde.

## **1.7.2 Internationale Zusammenarbeit**

### **1.7.2.1 Nationale Menschenrechtsinstitution**

Auf Grundlage der sogenannten „Pariser Prinzipien“, den internationalen Standards für nationale Menschenrechtsinstitutionen (NMRIs), überprüft der internationale Dachverband der NMRIs – die Global Alliance of National Human Rights Institutions (GANHRI)

– seine Mitglieder regelmäßig in einem von der UN anerkannten Akkreditierungsverfahren. Seit April 2022 zählt die VA nunmehr zu den 89 von insgesamt 120 akkreditierten NMRIs, denen der höchstmögliche Status (A-Status) verliehen wurde. Damit wird anerkannt, dass die VA die Pariser Prinzipien in vollem Ausmaß erfüllt.

Die Zuerkennung des A-Status verbucht die VA als großen Erfolg. Derart akkreditierte Institutionen haben ein Rederecht im UN-Menschenrechtsrat und können bei der Universellen Staatenprüfung und vor einigen UN-Vertragsorganen unmittelbar nach ihrem jeweiligen Staat sprechen.

Ein Experte der VA nahm außerdem an einer Konferenz im Rahmen der 14. Tagung der Vertragsstaaten zur UN-BRK teil. Übergeordnetes Thema waren die in der Pandemie gewonnenen Erfahrungen und die daraus ableitbaren Verbesserungen für die Erfüllung der Bedürfnisse und Rechte von Menschen mit Behinderungen. In verschiedenen Arbeitsgruppen diskutierte man den Schutz von Menschen mit Behinderungen in humanitären Krisensituationen, ihr unabhängiges und in die Gemeinschaft eingebundenes Leben und die Herausforderungen der COVID-19-Pandemie.

### **1.7.2.2 Europäische Union**

Die VA trug zu den jährlichen Rechtsstaatlichkeitsberichten der EU-Kommission bei. Diese Berichte enthalten eine Zusammenfassung der Lage der Rechtsstaatlichkeit in der EU. Die Länderkapitel basieren auf einer qualitativen Bewertung der Kommission, die sowohl Herausforderungen als auch positive Aspekte und bewährte Praxisbeispiele einbezieht.

Im Juli 2021 stattete der Direktor der EU-Grundrechteagentur Michael O´Flaherty der VA einen Besuch ab. Die EU-Grundrechteagentur ist das beratende Gremium der EU in Menschenrechtsfragen. Sie arbeitet eng mit nationalen und internationalen Stellen – insbesondere mit dem Europarat – zusammen. Als Menschenrechtshaus der Republik setzt die VA alles daran, potentielle Menschenrechtsverletzungen zu erkennen und zu unterbinden. Aus diesem Grund ist es der VA ein großes Anliegen, einen intensiven Austausch mit der EU-Grundrechteagentur zu pflegen. Auch die Bürgerbeauftragte der EU Emily O´Reilly nutzte einen Wien-Aufenthalt zu einem Besuch in der VA. Die EU-Bürgerbeauftragte behandelt Beschwerden über Missstände in den EU-Institutionen. Im Zuge ihres Besuches betonte sie die gute Zusammenarbeit von Ombudseinrichtungen im Europäischen Verbindungsnetz, an dem auch die VA teilnimmt.

Im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe finanziert die EU ein Twinning-Projekt zur Förderung der Menschenrechte in Albanien. Mit diesem Projekt sollen die Demokratisierung der Gesellschaft, die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und eine gute Regierungsführung gefördert werden. Die VA wurde gemeinsam mit dem Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte mit der Durchführung des Projekts betraut. Ziel ist es, die albanische Ombudseinrichtung bei der Erarbeitung einer neuen Rechtsgrundlage im Einklang mit EU-Standards zu unterstützen und eine größere Bewusstseinsbildung über die Arbeit der Einrichtung zu schaffen. Ebenso sollen die Kooperation mit dem Parlament, der Zivilgesellschaft und der Verwaltung sowie das

Beschwerdemanagementsystem verbessert werden. Dies erfolgt durch die regelmäßige Entsendung von Expertinnen und Experten der beiden Partnerorganisationen zur albanischen Ombudseinrichtung.

Die Europäische Kommission präsentierte Anfang September 2022 eine Pflege- und Betreuungsstrategie (European Care Strategy), die dazu beitragen soll, die Situation der Pflegenden, die Qualität der Betreuung von Pflegebedürftigen, die Elementarpädagogik und die Kinderbetreuung zu verbessern. Diese neue Strategie war Thema mehrerer Veranstaltungen in Brüssel, an denen Volksanwalt Achitz teilnahm. Bei einem Austausch im Europäischen Parlament und einer Podiumsdiskussion in der Ständigen Vertretung Österreichs betonte Volksanwalt Achitz, die menschenrechtlichen Aspekte der Pflege und eine Entwicklung, die in allen Pflegeeinrichtungen zu sehen ist: Überall dort, wo der Personalmangel groß ist, wächst auch die Gefahr für Menschenrechtsverletzungen. Achitz forderte einen breiteren Fokus der European Care Strategy, die sich derzeit ausschließlich mit Alterspflege und Kindergärten befasst und Bereiche wie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nicht berücksichtigt. Aus Sicht der VA sollte eine EU-weite Pflegestrategie die Erhebung des Pflegebedarfs in jedem Mitgliedsstaat anstreben, um zu evaluieren, wo das Pflegeangebot ausgeweitet werden muss.

### **1.7.2.3 Europarat**

Die deutsche Ratspräsidentschaft des Ministerkomitees des Europarats organisierte im April 2021 eine Veranstaltung zu den Empfehlungen des Europarats zur Entwicklung und Förderung von effektiven, pluralistischen und unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NMRIs). In Podiumsdiskussionen wurden Strategien für eine engere Zusammenarbeit zwischen NMRIs, staatlichen Behörden und dem Europarat erörtert.

Im Dezember 2021 kam die Menschenrechtskommissarin des Europarates Dunja Mijatović zu einem Austausch in die VA. Schwerpunkte dieser Gespräche waren einerseits Frauenrechte und Gleichstellungsfragen und andererseits die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen, Asylsuchenden sowie Migrantinnen und Migranten. Volksanwalt Rosenkranz und Volksanwalt Achitz erläuterten dazu die aktuellen Missstände und Problemfelder. Frau Mijatović beleuchtete danach die Herausforderungen im Bereich Migration auf europäischer Ebene.

Im Rahmen des 5. Zyklus zur Prüfung der Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten bat der damit beauftragte, beratende Ausschuss des Europarats um ein Treffen mit der VA. Nach einem kurzen Überblick über die nachprüfenden und präventiven Aufgaben der VA wurden spezielle Prüffälle im Zusammenhang mit autochthonen Minderheiten erörtert. Die VA erläuterte ihre Bemühungen um die Anliegen der verschiedenen Volksgruppen und skizzierte dies am Beispiel der zweisprachigen Ortstafelproblematik in Ktn und regelmäßigen Einladungen, die sich speziell an Angehörige der Volksgruppe der Roma richten. Die VA versucht, im ständigen Austausch mit NGOs aus dem Bereich der Roma-Vertretungen und anhand konkreter Prüfverfahren eine Verbesserung des Diskriminierungsschutzes zu erreichen.

#### **1.7.2.4 Sonstige Veranstaltungen und bilaterale Kontakte**

Die Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland treffen sich alle zwei Jahre zu einem Erfahrungsaustausch. An diesen Tagungen nehmen regelmäßig Ombudsleute benachbarter Länder teil; so auch die VA, die 2022 durch Volksanwalt Achitz und eine Expertin vertreten war. Thematisiert wurden Online-Petitionen als Partizipationsform der digitalen Zivilgesellschaft, private Petitionsplattformen sowie der Umgang mit und der Handlungsspielraum für Asylverfahrenspetitionen. Volksanwalt Achitz erläuterte in seinem Redebeitrag die Aufgaben der VA, gab Einblicke in das Verhältnis zum Parlament und präsentierte die Zusammenarbeit mit dem ORF im Rahmen der TV-Sendung „Bürgeranwalt“.

Bei einem Besuch in der VA berichtete der ungarische Ombudsman Ákos Kozma über die zusätzlichen Aufgaben, die sein Büro seit Ausbruch des Krieges in der Ukraine übernommen hat. Die Ombudseinrichtung leistet besonders in der Grenzregion zur Ukraine direkte humanitäre Hilfe und bietet rechtliche Beratung an.

In einem Online-Meeting mit der Ombudseinrichtung Thailands wurden die Möglichkeiten einer verstärkten bilateralen Kooperation besprochen. Die thailändische Einrichtung pflegt bereits enge Kooperationen mit anderen Ombudseinrichtungen und möchte die VA in dieses erfolgreiche Modell der bilateralen Zusammenarbeit aufnehmen. Es wurde die Möglichkeit eines Studienbesuchs in Österreich im Herbst 2023 angedacht, um nähere Details einer Zusammenarbeit zu besprechen.

#### **1.7.2.5 Nationaler Präventionsmechanismus**

Als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) ist die VA, gemeinsam mit den von ihr eingerichteten Kommissionen, stets an einem internationalen Erfahrungsaustausch interessiert. Nähere Details zu den internationalen Aktivitäten des NPMs finden sich in den Bänden „Präventive Menschenrechtskontrolle“ der Jahre 2021 und 2022.



## 2 Prüftätigkeit

### 2.1 Landesamtsdirektion

#### 2.1.1 SALK-Gleichbehandlungskommission überschritt Zuständigkeit

Ein Mitarbeiter der SALK Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH wandte sich mit einer Beschwerde über die Gleichbehandlungskommission für die SALK (GBK) an die VA, da er sich in seinem Recht auf ein faires Verfahren verletzt sah. Aufgrund des Antrags einer Kollegin hatte die GBK zu prüfen, ob sein Verhalten gegenüber dieser Kollegin eine verbotene Belästigung oder Diskriminierung darstellte. In ihrem Gutachten kam die GBK zum Ergebnis, dass das nicht der Fall war.

#### **Keine Diskriminierung, aber GBK forderte Disziplinarmaßnahmen**

Dennoch empfahl die GBK dem Dienstgeber, massive dienst- und disziplinarrechtliche Maßnahmen bis hin zur Kündigung zu setzen, da der Mann ihrer Meinung nach Dienstpflichtverletzungen begangen habe. Zudem stellte die GBK in ihrem Gutachten auch Mutmaßungen an, dass er massive Straftatbestände wie Nötigung und Stalking begangen haben könnte.

Die VA stellte fest, dass die GBK ihren gesetzlichen Aufgabenbereich damit grob überschritten hatte. Die GBK ist auf Grundlage des Salzburger Gleichbehandlungsgesetzes tätig. Ihre Aufgabe ist es, zu prüfen, ob eine verbotene Diskriminierung oder Belästigung vorliegt. Ist das der Fall, hat sie einen Vorschlag zur Verwirklichung der Gleichbehandlung zu erstatten und gegebenenfalls auch zu dienst- oder disziplinarrechtlichen Maßnahmen aufzufordern.

#### **Sechs-Monatsfrist massiv überschritten**

Im vorliegenden Fall stellte sie aber ausdrücklich fest, dass keine verbotene Diskriminierung oder Belästigung vorliegt; sie empfahl dennoch massive disziplinarrechtliche Maßnahmen und stellte Mutmaßungen über strafrechtlich relevante Handlungen an. Diese massive Überschreitung des gesetzlichen Aufgabenbereichs stellt einen Missstand in der Verwaltung dar. Ein weiterer Missstand lag darin, dass die GBK ihr Gutachten erst 14 Monate nach Antragstellung vorlegte. Die gesetzliche Entscheidungsfrist von sechs Monaten wurde damit massiv überschritten.

Einzelfall: 2021-0.331.558 (VA/S-LAD/A-1)

## **2.2 Gesundheit**

### **2.2.1 Überlastung der Salzburger Gesundheitsbehörden bei COVID-19-Absonderungen**

Die VA befasste sich im gesamten Zeitraum der COVID-19-Pandemie mit vielen Fragen und Problemen rund um Quarantänemaßnahmen, die Gesundheitsbehörden aufgrund einer bestätigten COVID-19-Infektion bzw. eines Ansteckungs- oder Infektionsverdachts anordneten. Diese sogenannten Absonderungen konnten zum damaligen Zeitpunkt gemäß § 7 Abs. 1a Epidemiegesetz 1950 (EpiG) gegenüber Personen verhängt werden, die positiv auf COVID-19 getestet wurden, engen Kontakt zu einer COVID-19-positiven Person hatten oder bei denen aufgrund einschlägiger Symptome ein Infektionsverdacht bestand.

Die Anordnung einer Absonderung war einerseits notwendig, um die Weiterverbreitung von COVID-19 weitestgehend zu vermeiden und die Restbevölkerung vor einer möglichen Ansteckung zu schützen. Andererseits stellte diese Maßnahme auch einen erheblichen Eingriff in Grundrechte wie das Recht auf persönliche Freiheit und Achtung des Privat- und Familienlebens dar. Eine rasche, nachvollziehbare und gesetzeskonforme Vorgehensweise der Behörden war daher unerlässlich.

#### **Fehlender oder verspäteter Absonderungsbescheid**

Auch im Bundesland Sbg wandten sich Personen an die VA, die von fehlenden oder verspäteten Absonderungsbescheiden – im konkreten Fall durch die BH Hallein sowie die BH Salzburg-Umgebung – berichteten. Schriftliche Absonderungsbescheide waren für viele unselbstständig Beschäftigte aber als Nachweis für das Fernbleiben von der Arbeit sowie nach der damals geltenden Rechtslage auch notwendig, um einen finanziellen Ersatzanspruch für den Verdienstentgang nach § 32 EpiG geltend zu machen.

So wurde ein Salzburger im Februar 2021 telefonisch informiert, dass er von einer mittlerweile COVID-19-positiven Person als Kontakt genannt worden war. Seit diesem Hinweis isolierte sich der Mann selbstständig zu Hause, um keine Weiterverbreitung von COVID-19 zu riskieren. Den schriftlichen Absonderungsbescheid der BH Salzburg-Umgebung, den er dringend als Nachweis für seinen Arbeitgeber benötigte, erhielt er jedoch erst Tage später. Die ersten Tage seiner Heimquarantäne waren nicht im Absonderungszeitraum enthalten.

Auch ein Familienvater aus Hallein bat die VA im Dezember 2021 aufgrund seines fehlenden Absonderungsbescheids um Unterstützung. Nach der positiven Testung seiner beiden Kinder auf COVID-19 hatte er sich in Heimquarantäne begeben. Er wandte sich selbstständig an die BH Hallein und wies angesichts der Haushaltsgemeinschaft mit zwei COVID-19-positiven Personen auf seinen Ansteckungsverdacht hin. Einen schriftlichen Absonderungsbescheid, den er dringend als Nachweis für seinen Arbeitgeber benötigt hätte, stellte die BH Hallein jedoch nicht aus.

In beiden Fällen leitete die VA ein Prüfverfahren ein und erkannte schließlich, dass die nicht bzw. verspätet ausgesprochenen Absonderungen auf einen behördeninternen

Mangel an personellen Ressourcen zurückzuführen waren. Im Fall des Familienvaters aus Hallein kam hinzu, dass das Land Sbg allen Salzburger Bezirksverwaltungsbehörden mit Erlass vom 15. November 2021 zwar vorgeschrieben hatte, COVID-19-positive Personen schnellstmöglich abzusondern, aber bei personellen Engpässen von der Absonderung (bloß) ansteckungsverdächtiger Kontaktpersonen abzusehen. Die BH Hallein gab an, dass sie aufgrund dieses Erlasses und der Überlastung der Behörde gar nicht dazu ermächtigt gewesen wäre, Kontaktpersonen abzusondern.

### **Personalmangel darf keine Ausrede sein**

Die VA stellte in beiden Fällen einen Missstand in der Verwaltung fest. Die Gesundheitsbehörden sind bei jedem Krankheits- und Verdachtsfall einer anzeigepflichtigen Krankheit wie (damals) COVID-19 gesetzlich dazu verpflichtet, unverzüglich die zur Verhütung der Weiterverbreitung der betreffenden Krankheit notwendigen Vorkehrungen zu treffen (§ 6 Abs. 1 EpiG). Dazu zählte bis inklusive Juli 2022 insbesondere die Absonderung von kranken, krankheitsverdächtigen und ansteckungsverdächtigen Personen (§ 7 Abs. 1a EpiG). Diese können zur Verhütung der Weiterverbreitung einer anzeigepflichtigen Krankheit abgesondert werden, wenn nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernste und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht und keine gelinderen Mittel zur Verfügung stehen.

Der behördliche Ermessensspielraum bei der Entscheidung, eine Absonderung anzuordnen oder nicht, beschränkt sich auf die explizit gesetzlich vorgesehenen Kriterien (insb. Gefährlichkeit aufgrund der Art der Krankheit und des Verhaltens der Betroffenen, Vorliegen gelinderer Mittel). Personelle Ressourcen sind kein gesetzliches Kriterium, das für diese Ermessensentscheidung maßgeblich sein kann.

Im Fall der beiden Männer aus Sbg lagen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen einer ansteckungsverdächtigen Kontaktperson vor, weil diese zuvor engen physischen Kontakt mit COVID-19-positiven Personen gehabt hatten. Die nicht bzw. verspätet erfolgte Absonderung durch die jeweils zuständige Gesundheitsbehörde wurde mit der Überlastung der Behörde bzw. der Anordnung des Landes Sbg, bei fehlenden Ressourcen keine Kontaktpersonen mehr abzusondern, begründet. Die VA ist sich zwar bewusst, welchen enormen personellen Aufwand die Bewältigung der COVID-19-Pandemie verursachte. Trotzdem sind die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, und deren mangelnde Einhaltung darf insbesondere nicht den Betroffenen zum Nachteil gereichen.

Die VA setzte sich in weiterer Folge für eine Verbesserung der Behördenpraxis und eine Ausstattung der Gesundheitsbehörden mit adäquaten personellen und technischen Ressourcen ein. Überdies empfahl die VA zur Behebung der Behördenfehler, nachträglich eine amtliche Bestätigung bzw. einen nachträglichen Feststellungsbescheid über das Vorliegen der Absonderungsvoraussetzungen auszustellen.

### **BMSGPK bestätigt Ansicht der Volksanwaltschaft**

Auch der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, den die VA parallel um Stellungnahme ersucht hatte, bestätigte in einem Schreiben vom Oktober 2022, dass die Gesundheitsbehörden in Bezug auf § 7 Abs. 1a EpiG lediglich

über ein gebundenes Ermessen verfügen und dieses i.S.d. Gesetzes auszuüben haben. Der Bundesminister sei sich der von der VA aufgezeigten Problematik bewusst und versuche im Austausch mit den Ländern, auf bürgernahe und pragmatische Lösungen hinzuwirken.

Der VwGH stellte in einer Entscheidung vom 23. November 2021 (Ra 2021/09/0173) allerdings klar, dass Absonderungen nur in die Zukunft gerichtet sein und keine Feststellungsbescheide über (in der Vergangenheit liegende) Absonderungen erlassen werden können.

### **Betroffene haben keine Möglichkeit, Behördenfehler korrigieren zu lassen**

Das führte zu dem äußerst unbefriedigenden Ergebnis, dass weder die Gesundheitsbehörde selbst noch die betroffene Person eine (verwaltungsrechtliche) Möglichkeit hatte, das rechtswidrige Verhalten der Gesundheitsbehörde zu korrigieren bzw. dagegen vorzugehen. Der Bundesgesetzgeber erkannte, dass die (zeitweise) hohen Fallzahlen die Gesundheitsbehörden an ihre Belastungsgrenzen brachten und der mit der Pandemie verbundene Verwaltungsaufwand nicht mehr zu bewältigen war. Nach einer Novellierung des § 32 EpiG, die am 1. Juli 2022 in Kraft trat, stellt ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstentgangs nun nicht mehr zwingend auf eine formal ausgesprochene Absonderung ab. Gemäß § 32 Abs. 1a EpiG i.d.F. BGBl. I Nr. 89/2022 besteht ein Ersatzanspruch nun auch dann, wenn ein positives PCR-Testergebnis vorliegt und die betreffende Person bloß abzusondern gewesen wäre.

Die VA begrüßt diese Gesetzesänderung, zumal dadurch ein erleichterter Zugang zu Entschädigungszahlungen für jene Personen gegeben ist, die einen (an sich vorgesehenen) Absonderungsbescheid nicht oder verspätet erhalten hatten. Weiterhin wenig zufriedenstellend stellt sich die Situation jedoch für Personen wie die beiden betroffenen Salzburger dar, die an sich die Voraussetzungen einer ansteckungsverdächtigen Kontaktperson erfüllten, aufgrund eines behördlichen Fehlers aber keinen Absonderungsbescheid erhielten. Ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstentgangs ist für diese Konstellation gesetzlich weiterhin nicht vorgesehen.

Einzelfälle: 2021-0.124.261, 2021-0.847.097 (beide VA/BD-GU/A-1)

## **2.3 Gewerbe- und Energiewesen**

### **2.3.1 Nichterrichtung einer Lärmschutzwand – Säumigkeit der BH Zell am See**

Im August 2022 wandte sich die Nachbarin einer Apartmenthausanlage an die VA. Sie beanstandete, dass sie unzumutbaren Lärmbelastigungen ausgesetzt sei, weil die Betreiberin eine vor zwei Jahren vorgeschriebene Lärmschutzwand entlang der Grundgrenze noch nicht umgesetzt habe. Stattdessen habe sie nur einen Maschendrahtzaun errichtet. Die BH Zell am See als Gewerbebehörde sei informiert, aber untätig.

Die BH bestätigte, dass die Apartmenthausanlage schon errichtet wurde. Im Prüfverfahren der VA zeigte sich, dass die BH erst nach einer Anzeige der Nachbarin vom August 2022 und aufgrund des Einschreitens der VA eine Überprüfungsverhandlung im Oktober 2022 durchführte und dabei feststellte, dass die Lärmschutzwand tatsächlich noch nicht errichtet worden war.

Die Betreiberin sagte in der Verhandlung zu, die Lärmschutzwand bis spätestens Ende April 2023 zu bauen. Wenn die Lärmschutzwand bis zu diesem Termin nicht umgesetzt sei, stellte die BH Zwangsmaßnahmen und die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens in Aussicht. Die VA kritisierte die jahrelange Untätigkeit der BH. Die Beschwerde der Nachbarin war daher berechtigt.

Einzelfall: 2022-0.649.695 (VA/BD-WA/C-1), BH Zell am See 30602-152/5498/89-2022

## **2.4 Heimopferrente**

### **2.4.1 Das Clearingverfahren bei der Rentenkommission**

Die Pensionsversicherungen und das SMS beauftragen die VA, Anträge auf Heimopferrente zu prüfen und eine Empfehlung abzugeben. Die Rentenkommission leitet daraufhin ein Clearingverfahren ein oder vermittelt die Antragstellerinnen und Antragsteller zwecks Clearings und Gewährung einer Pauschalentschädigung an die Opferschutzstellen weiter.

Clearinggespräche dienen der Verschriftlichung der Schilderungen. Die Rentenkommission steht im ständigen Austausch mit den externen Clearingexpertinnen und -experten, die im Auftrag der Rentenkommission die Gespräche durchführen. Clearingberichte und alle zum Fall noch vorhandenen Unterlagen, wie etwa Jugendamtsakte, werden von der Rentenkommission bewertet. Das Gremium aus Fachleuten stützt sich auf seine eigene Expertise, Erfahrungsberichte anderer Betroffener sowie auf die umfangreiche wissenschaftliche Literatur zum Thema Fremdunterbringung und Heilpädagogik. Behörden, Ämter und deren Mitarbeitende in den Archiven sowie auch private Einrichtungsträger stellen der Rentenkommission die notwendigen Unterlagen zur Verfügung. Die Zusammenarbeit funktioniert in den meisten Fällen reibungslos, und es gibt keinen Grund zur Beanstandung. Alle Dokumente werden vom Büro der Rentenkommission anonymisiert und dann zur Bewertung der Rentenkommission vorgelegt.

Das Kollegium der VA gibt anhand eines Vorschlags der Rentenkommission eine begründete Empfehlung ab. Die Entscheidungsträger erlassen auf Grundlage dieser Empfehlung einen Bescheid. Sind die Antragstellenden mit der Entscheidung nicht einverstanden, können sie binnen vier Wochen eine Klage bei Gericht einbringen.

### **2.4.2 Herausforderungen für Heimopfer**

Manche Heimträger bzw. Kinder- und Jugendhilfeträger zahlen an Gewaltopfer pauschalisierte Entschädigungen aus; so auch das Land Sbg. Im Bedarfsfall werden auch die Kosten für eine Psychotherapie übernommen. Betroffene können sich beim Amt der Sbg LReg im Referat Kinder- und Jugendhilfe melden.

Aber nicht alle ehemaligen Heim- und Pflegekinder erhalten dieses Angebot. So stellen die Gemeinde Wien und der Bund ihre Entschädigungsprojekte überhaupt ein. Die Gemeinde Wien nahm 2021 zumindest das Angebot für kostenlose Psychotherapie wieder auf. Es ist evident und aktenkundig, dass Kinder und Jugendliche auch in Bundeseinrichtungen, wie Bundeskonvikten oder Bundestaubstummenanstalten oder in der Bundeserziehungsanstalt Kaiserebersdorf, misshandelt und gequält wurden. Eine ähnliche Ungleichbehandlung gibt es in Sbg. Das Land Sbg entschädigt nur Betroffene, die in Heimen und bei Pflegefamilien in Sbg untergebracht waren. Hat der Salzburger Kinder- und Jugendhilfeträger die Kinder hingegen in Heime in andere Bundesländer eingewiesen, wo ebenso Misshandlungen dokumentiert sind, zahlt das Land keine finanzielle Entschädigung. Die betroffenen Antragstellenden verstehen nicht, dass sie keine Pauschalentschädigung bekommen.

## **Aufarbeitung von Misshandlungen in Heilanstalten lückenhaft**

Bis in die 1970er Jahre mussten Kinder – etwa nach pulmonalen Erkrankungen – Monate in sog. Heilanstalten verbringen. Auch Aufenthalte an psychiatrischen Abteilungen, sog. Heilpädagogischen Stationen, dauerten oft mehrere Monate. Obwohl diese Anstalten und Abteilungen von Landesträgern geführt wurden, zahlen die meisten Länder an die Betroffenen keine finanziellen Wiedergutmachungen aus. Auch in Sbg gab es eine Heilpädagogische Station am LKH Sbg, wo Heimkinder zur Beobachtung eingewiesen wurden.

## **Informationskampagne für gehörlose Gewaltopfer**

Im Jahr 2022 starteten die Gehörlosenvereine in den Bundesländern eine Informationskampagne für ihre Mitglieder. Die Rentenkommission geht davon aus, dass fast jedes gehörlose Kind ab den 1940er und bis in die 1990er Jahre zwecks Beschulung das Elternhaus verlassen musste und in einer sog. Taubstummenanstalt mit angeschlossener Schule untergebracht wurde. Nur wenigen gehörlosen Kindern, deren Wohnort in der Nähe einer solchen Schule lag, blieb ein derartiger Aufenthalt erspart. In manchen Anstalten konnten die Kinder an den Wochenenden nach Hause fahren. In anderen waren Heimfahrten überhaupt nur in den Ferien zu Weihnachten, zu Ostern und im Sommer gestattet.

In jedem Bundesland, außer im Bgld und in Vbg, gab es ein solches Internat mit angeschlossener Schule für gehörlose Kinder. Gehörlose Kinder aus dem Bgld wurden überwiegend in die Bundestaubstummenanstalt Speising in Wien geschickt, jene aus Vbg nach Mils in Tirol. Alle Internate wurden von den Ländern geführt, in Wien und in NÖ vom Bund. Teilweise wurde die Betreuung von katholischen Orden übernommen. Betroffene der Landestaubstummenanstalt in Linz werden etwa von der katholischen Kirche entschädigt, da das Internat von einem katholischen Orden geleitet wurde. Das Land OÖ hingegen gewährt keinerlei Zuwendungen an die Gewaltopfer. Betroffene der Taubstummenanstalt in Graz erhalten vom Land Stmk, jene in Klagenfurt vom Land Ktn eine finanzielle Geste der Anerkennung des erlittenen Leids. An Betroffene der Landestaubstummenanstalt Mils in Tirol zahlt das Land Tirol ohne weitere Prüfung von Gewalttaten einen Pauschalbetrag von 500 Euro. Bei dieser Entschädigung handelt es sich daher nicht um eine pauschalierte Entschädigungsleistung i.S.d. HOG, da keine Überprüfung von Gewaltdelikten vorgenommen wird. Wie erwähnt, gehen Betroffene der Bundestaubstummenanstalten in Speising in Wien sowie in Kaltenleutgeben in NÖ leer aus, weil der Bund keine Entschädigungsleistungen mehr auszahlt.

## **Taubstummenanstalt Salzburg – Josef-Rehrl-Schule**

Von 1950 bis in die 1980er-Jahre sollen gehörlose Kinder in der ehemaligen Taubstummenanstalt Sbg bzw. nunmehr Josef-Rehrl-Schule geschlagen und psychisch wie sexuell misshandelt worden sein. Etwa 70 Opfer meldeten sich bislang bei der VA.

Nach Bekanntwerden der Berichte über Misshandlungen in der ehemaligen Taubstummenanstalt Sbg entschloss sich das Land Sbg sehr rasch, an ehemalige Internatszöglinge Pauschalentschädigungen auszuzahlen. Sofern in den Anstalten Gewalt durch

kirchliches Personal (z.B. Klosterschwestern) ausgeübt wurde, gewährt auch die katholische Kirche eine finanzielle Leistung. Die Entschädigungen gelten als pauschalisierte Entschädigungsleistungen nach dem HOG und berechtigen zum Bezug der HOG-Rente.

Dem Land ist die rasche Entschädigung der ersten Opfer zugutezuhalten. Betroffene aus Heimen in anderen Bundesländern müssen oft jahrelang auf die ihnen zugesprochene Entschädigung warten. Zu Recht gibt es Stimmen, die nun auch eine Umbenennung der heutigen Josef-Rehrl-Schule fordern. Der im Jahr 1960 verstorbene ehemalige Direktor und Kurzzeit-Landeshauptmann galt als „Pionier“ der Gehörlosenbildung. Er soll gehörlose Kinder in der NS-Zeit vor der Internierung bewahrt haben. Laut Berichten von Opfern soll er in der Nachkriegszeit aber auch eine gewaltvolle und traumatisierende Umgebung in der Taubstummenanstalt geschaffen haben. Er wird von ehemaligen Zöglingen immer wieder als Täter genannt. Bislang fehlte eine wissenschaftliche Aufarbeitung.

Der Forderung der VA nach einer solchen kam die Sbg LReg umgehend nach und erteilte im Juli einen Forschungsauftrag an die Universität Sbg. Das Land stellt Gelder für zwei wissenschaftliche Stellen zur Verfügung. Die Forschung führen die Professorinnen für Erziehungswissenschaft an der Universität Sbg, Birgit Bütow und Sabine Seichter. Außerdem werden zwei Studierende aus dem Fachbereich mit Masterabschluss an dem Projekt mitarbeiten können. Am Ende der Forschung könnte auch die Namensänderung der Schule stehen.

### **Keine HOG-Rente für Gewaltopfer in Schule oder Kirche**

In den Berichtsjahren musste die VA Gewaltopfer außerdem aufklären, dass die HOG-Rente nur Betroffenen von Gewalt während einer Unterbringung zusteht. Außerhalb von Heim, Internat, Pflegefamilie oder Krankenanstalt erlittene Gewalt berechtigt nicht zum Bezug der Leistung. Sollten andere Betroffene durch Gewalt schwere Beeinträchtigungen in ihrem Leben erlitten haben, können sie einen Anspruch auf Leistungen nach dem VOG prüfen lassen.

### **Probleme beim Bezug der Sozialhilfe**

Immer wieder gibt es Probleme im Zusammenhang mit Sozialleistungen. Wer die monatliche Opferrente anspart oder eine Entschädigung vom Kinderheimträger bekommt, dem wird derzeit die Sozialhilfe gekürzt, weil der angesparte Betrag als Vermögen gilt.

Mit einer Novelle des WMG stellte die Gemeinde Wien klar, dass finanzielle Mittel durch Schmerzensgeld, Entschädigungsleistungen für Opfer oder Leistungen des Sozialentschädigungsrechts bei der Bemessung der Mindestsicherung in Wien von der Vermögensanrechnung ausgenommen sind.

Die VA begrüßt diese Klarstellung. Die Entschädigungsleistungen dienen dem Zweck, das an ehemaligen Heimkindern verübte Unrecht anzuerkennen und Schadenswiedergutmachung zu leisten. Diese werden auch aus Landesbudgets getätigt. Die Entschädigungsleistung würde daher ihren Zweck verfehlen, wenn sie zur Einstellung bzw.



Kürzung von Dauerleistungen der Mindestsicherung führen würde. Die VA hofft, dass auch weitere Bundesländer eine entsprechende Klarstellung in den Mindestsicherungsgesetzen treffen. Noch besser wäre, wenn der Bund mit einer einheitlichen gesetzlichen Lösung für ganz Österreich vorgibt, dass eine Opferentschädigung kein Grund für die Streichung oder Kürzung der Sozialhilfe sein darf.

## **2.5 Kinder- und Jugendhilfe**

### **2.5.1 Probleme in der stationären Kinder- und Jugendhilfe**

Im Sbg Bericht 2019/2020 erwähnte die VA lobend, dass in Sbg alle Betreuungspersonen eine sozialpädagogische Ausbildung haben mussten. Mit der Novelle zum S.KJHG wurden die Ausbildungskriterien allerdings extrem gelockert, was die VA in ihrer Stellungnahme zum Entwurf massiv kritisierte. Durch diese Gesetzesänderung wird die Möglichkeit geschaffen, künftig Personen mit einer anderen abgeschlossenen Ausbildung für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen einzusetzen, falls sozialpädagogische Fachkräfte nicht akquiriert werden können. Dadurch ist zu befürchten, dass vermehrt auch Personen ohne pädagogischen oder psychosozialen Grundberuf beschäftigt werden und dies zu einer Verschlechterung der Betreuungsqualität führt. Weiters bedenklich ist, dass diese Berufsgruppen automatisch nach drei Jahren als Fachkräfte gelten. Die VA regte daher an, diesen Personen die Absolvierung eines Fortbildungsprogramms zu den Schwerpunkten Traumapädagogik, Deeskalation, Neue Autorität und Bindung verpflichtend vorzuschreiben.

#### **Viele Beschäftigte ohne passende Ausbildung**

Durch die Novelle ist es möglich, Personen in Ausbildung einzusetzen. Diesen Personen fehlt fundiertes sozialpädagogisches Wissen, das sie für die Arbeit mit den massiv traumatisierten Kindern und Jugendlichen dringend benötigen würden. Arbeiten sie zu früh in der stationären Betreuung, sind sie fast täglich Situationen ausgesetzt, in denen sie überfordert werden. Sie benötigen daher eine intensive Einschulung, die in der Praxis aufgrund fehlender Ressourcen meist nicht geleistet werden kann. Ausbildungsinstitute machen aufgrund der komplexer werdenden Probleme des zu betreuenden Klientels die Erfahrung, dass ihre berufsbegleitend Studierenden schon während der Ausbildung Burn-out-gefährdet sind. Wegen der negativen Erfahrungen während der Ausbildung entscheiden sich viele Absolventinnen und Absolventen für den Umstieg in ein anderes Berufsfeld. Die VA regte daher an, dass maximal eine Person in Ausbildung pro WG eingesetzt werden darf, wie es in anderen Bundesländern der Fall ist. Dass insgesamt die Hälfte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine sozialpädagogische Ausbildung haben muss oder noch in Ausbildung sein kann, erachtet die VA jedenfalls als zu viel. Weiters wurde gefordert, dass die maximale Anzahl von Personen aus den Berufsgruppen der Gesundheits- und Krankenpflege bzw. Elementarpädagogik pro Einrichtung begrenzt wird und die sozialpädagogisch ausgebildeten Fachkräfte zumindest den Hauptanteil eines Teams bilden müssen.

### **2.5.2 Prüfschwerpunkt: Aus- und Fortbildung des sozialpädagogischen Personals**

Im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung des sozialpädagogischen Personals fragte die VA österreichweit vom 1. April 2021 bis 30. September 2022 einen Prüf-

schwerpunkt ab. Ausgehend von den menschenrechtlichen Standards in der UN-KRK, dem BVG Kinderrechte sowie Art. 8 EMRK und in Anlehnung an einschlägige wissenschaftliche Erkenntnisse, die in den Qualitätsstandards für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe von FICE-Austria 2019 zusammengefasst sind, wurden unterschiedliche Bereiche untersucht. Der Schwerpunkt sollte aufzeigen, welches Ausbildungsniveau in den Einrichtungen besteht, um so einen Vergleich der unterschiedlichen Standards in ganz Österreich zu ermöglichen. Im Zuge der Besuche stellte die Kommissionen anhand eines Erhebungsbogens fest, ob bei der Personalauswahl darauf geachtet wird, dass die Qualifikationen den konkreten Anforderungen der Gruppe entsprechen. Ein besonderes Augenmerk wurde auch auf die Einschulung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelegt. Darüber hinaus wurde geprüft, ob eine ausreichende und adäquate Fort- und Weiterbildung ermöglicht wird und hinreichend Möglichkeiten zur Reflexion zur Verfügung stehen. Ebenso wurde die Personalfuktuation erfasst.

### **Spezielle Auswertung der Erhebungsbögen für Salzburg**

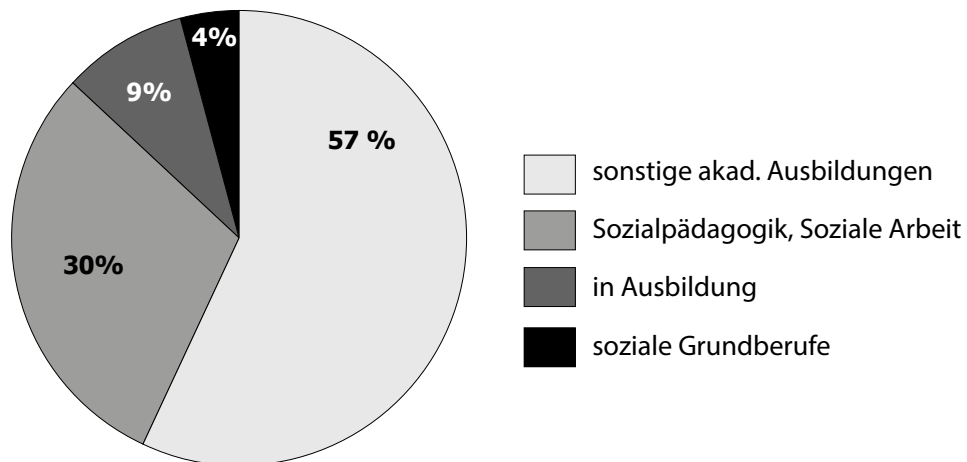
Insgesamt führten die Kommissionen 131 Besuche in ganz Österreich durch, bei denen sie die Erhebungsbögen zum Prüfschwerpunkt abfragten. Das österreichweite Ergebnis wurde im PB 2022, Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“, vorgestellt. Für den vorliegenden Bericht erfolgte eine spezielle Auswertung der Erhebungsbögen für Sbg und ein Vergleich mit den Gesamtergebnissen. Folgende Abweichungen vom österreichweiten Ergebnis konnten dabei festgestellt werden:

#### **2.5.2.1 Verteilung der unterschiedlichen Berufsgruppen**

In den einzelnen Bundesländern werden unterschiedliche Berufsgruppen für die stationäre Betreuung von Minderjährigen zugelassen. Wie bereits oben berichtet, waren in Sbg bisher nur Personen mit einer sozialpädagogischen Ausbildung im Einsatz. Um festzustellen, in welchem Verhältnis die durch die Novelle erweiterten Berufsgruppen in den Einrichtungen vertreten sind, fragte die Kommission 2 bei den Besuchen die Ausbildungen des pädagogischen Personals ab. Bei der Auswertung der dadurch gewonnenen Zahlen wurden vier Kategorien gebildet:

- Gruppe 1: Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
- Gruppe 2: Absolventinnen und Absolventen von akademischen Ausbildungen beispielsweise Pädagogik, Psychologie, Lehramt und Bildungswissenschaften
- Gruppe 3: Andere soziale Grundberufe
- Gruppe 4: Personen in Ausbildung

### Ausbildungen der Beschäftigten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe



Dieses Diagramm zeigt, dass weniger als die Hälfte des Personals über eine sozialpädagogische Ausbildung verfügt. Den größten Anteil der Ausbildungen bilden universitäre Studien. 9 % haben keine Ausbildung oder befinden sich in Ausbildung. In einer Einrichtung gab es drei Personen ohne Ausbildung.

Der hohe Anteil der Gruppe 2 ist problematisch, da diese Personen zwar auf sehr hohem Niveau ausgebildet sind, allerdings auf andere Tätigkeiten als die sozialpädagogische Betreuung spezialisiert sind. Dementsprechend erhalten Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtungen Psychologie, Erziehungswissenschaften und Pädagogik ausschließlich theoretisches Wissen, sind aber nach Beendigung des Studiums ohne praktische Erfahrung – anders als Gruppe 1, bei deren Ausbildung ausreichend Zeit für Praxis vorgesehen ist, begleitet von Praxisseminaren. Für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist es daher besonders wichtig, ausreichend Möglichkeit zur Reflexion zu bekommen. Weiters sollten ihnen Weiterbildungen verpflichtend vorgeschrieben werden, um Wissenslücken im Zusammenhang mit Sozialpädagogik zu schließen. Sonst besteht die Gefahr, dass vor allem Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger überfordert sind, und sie die institutionelle Betreuung so bald wie möglich verlassen könnten. Durch den vermehrten Einsatz von Absolventinnen und Absolventen dieser Studien wird also das Risiko von Fluktuation erhöht, was äußerst negative Auswirkungen auf die betreuten Kinder und Jugendlichen hat. Weiters ist davon auszugehen, dass für viele dieser Personen die Tätigkeit in sozialpädagogischen Einrichtungen nicht die erste Berufswahl ist, sondern nur eine Übergangslösung, bis eine ihrer Ausbildung entsprechende Anstellung gefunden werden kann. Auch das ist einer der Gründe für die hohe Fluktuation in den Einrichtungen.

Positiv zu vermerken ist in Sbg, dass alle befragten Einrichtungen angaben, eine Einschulungsphase zu haben. Diese dauert in mehr als der Hälfte der Wohngruppen länger als einen Monat. Zum ersten eigenverantwortlichen Dienst werden die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den meisten Einrichtungen erst nach einem Monat einge-

setzt. Nur in einer Einrichtung wurde angegeben, dass das schon nach zwei Wochen der Fall ist und es nicht dem Konzept entspricht.

### **2.5.2.2 Bereitschaftsdienste in der Nacht oder am Wochenende**

In Sbg war in keiner der befragten Einrichtungen ein Bereitschaftsdienst für Einzeldienste in der Nacht, am Wochenende oder in den Ferien vorgesehen. Da es in diesen Zeiten fast in allen Einrichtungen keine Doppelbesetzung gibt, kann es zu Situationen kommen, in denen dringend eine zweite Person benötigt wird. Das kann der Fall sein, wenn Minderjährige abgänglich sind, erkranken oder es zu Eskalationen kommt, und mit ihnen ein Krankenhaus aufgesucht werden muss. Wenn kein Bereitschaftsdienst organisiert ist, sind die Betreuungspersonen darauf angewiesen, dass Kolleginnen und Kollegen bei Bedarf einspringen. Da das nicht lückenlos möglich ist und die ständige Bereitschaft, für den Anlassfall einzuspringen, die Belastung und das Burn-out-Risiko erhöht, regt die VA an, in sämtlichen Einrichtungen Bereitschaftsdienste einzurichten und diese auch zu bezahlen. Österreichweit gibt es zumindest in einem Drittel der Einrichtungen Bereitschaftsdienste.

Auch die Bereitstellung von Springerdiensten verbessert die Arbeitsbedingungen. Springerdienste sind zusätzliche Betreuungspersonen, die Dienste übernehmen können, wenn es zu Ausfällen durch Krankenstände oder Urlaube kommt. In der Pandemiezeit wären solche Springerdienste aufgrund der erforderlichen Absonderungen besonders wichtig gewesen. Von den befragten Salzburger Einrichtungen hatte nur eine einen Springerdienst. Diese Einrichtung gab an, dass dieser bis zu fünf Mal im letzten halben Jahr im Einsatz war. Dem Land Sbg wird daher empfohlen, allen privaten Trägern die Installierung von Springerdiensten vorzuschreiben. Wichtig wäre es, dass die Springerdienste den Kindern und Jugendlichen sowie dem Team bekannt sind.

### **2.5.2.3 Fort- und Weiterbildungen**

Die Kommission 2 fragte auch ab, ob es in den Einrichtungen ein Fort- und Weiterbildungsprogramm gibt. Das war bei fast allen Salzburger Einrichtungen der Fall. In den meisten Fällen war dieses auch verpflichtend. Viele Einrichtungen gaben an, dass man in der Auswahl der Fortbildungen frei wäre, es aber verpflichtende Grundmodule gäbe. Die VA empfiehlt, sämtlichen Salzburger Einrichtungen ein verpflichtendes Fort- und Weiterbildungsprogramm vorzuschreiben. Dieses sollte einen Schwerpunkt auf Traumapädagogik, Deeskalation, Neue Autorität und Bindung legen.

Ein weiterer Punkt des Erhebungsbogens beschäftigte sich mit der Frage, ob beim Personal Kompetenzen im Bereich der Elternarbeit vorhanden sind. In Sbg war das in keiner Einrichtung der Fall. Die VA regt daher an, auch den Themenbereich Elternarbeit als Inhalt von verpflichtenden Fortbildungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einrichtung vorzusehen, da zu einer erfolgreichen stationären sozialpädagogischen Arbeit auch der Kontakt und die Arbeit mit den Eltern bzw. den Herkunftssystemen gehören.

#### **2.5.2.4 FICE-Qualitätsstandards**

In einem zweijährigen Projekt, das auf Initiative von FICE-Austria im Jahr 2017 begonnen wurde, formulierten Vertreterinnen und Vertreter von 19 Organisationen insgesamt 66 Standards. Diese „Qualitätsstandards für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe“ wurden im Jahr 2019 in einem Handbuch veröffentlicht und umfassen die Bereiche Partizipation, präventiver Schutz Minderjähriger vor Gewalt, Umgang mit Gefährdungen, Übergriffen und Gewalt, Gesundheitsversorgung und Bildungsprozesse. Mit den Standards sollten Einrichtungen und öffentlichen Entscheidungsträgern praxistaugliche Orientierungs- und Entscheidungshilfen zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen der Befragungen fiel auf, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in lediglich 20 % der Einrichtungen mit den FICE-Qualitätsstandards vertraut waren. In der überwiegenden Anzahl der besuchten Einrichtungen fehlte demnach fundiertes Wissen über die Standards. Damit liegt Sbg weit unter dem Ergebnis für Gesamtösterreich, wonach in 53 % der Einrichtungen die Standards bekannt waren. Die VA empfiehlt daher, dem Personal regelmäßig durch Maßnahmen wie Schulungen und Workshops die Inhalte und Ziele der FICE-Qualitätsstandards näherzubringen. Zudem sollte in jeder Einrichtung einer Person die Verantwortung für die Sicherstellung der Umsetzung und Einhaltung der Standards übertragen werden. Das war nur in 40 % der besuchten Einrichtungen in Sbg der Fall.

#### **2.5.2.5 Passgenauigkeit der Qualifikationen**

Die Zusammensetzung und Funktionsweise eines Teams sind wichtige Faktoren für den Schutz und die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen. Die fachliche Qualifikation ist maßgeblich dafür, dass die Kinder und Jugendlichen die Einrichtung als Ort des Schutzes empfinden können. Es ist also nicht nur wichtig, dass die Qualifikationen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, sondern auch, dass diese für die Betreuung der dort aktuell lebenden Kinder und Jugendlichen passend sind. Ist das Team nicht für die Bewältigung der Herausforderungen vorbereitet, die sich aufgrund der Verhaltensauffälligkeiten und Diagnosen der jeweiligen Minderjährigen ergeben, kommt es unweigerlich zur Überforderung.

In 40 % der Salzburger Einrichtungen beurteilte die Kommission 2 die Qualifikationen des Personals als nicht adäquat, was im Vergleich zum Österreichschnitt von 28 % sehr hoch und daher zu kritisieren ist. Die VA regt daher an, bei der Auswahl des Personals unbedingt darauf zu achten, dass die Qualifikation den jeweiligen Ansprüchen und Erfordernissen der Gruppe entspricht. Bei einem Mangel an Qualifikationen sollte sofort eine Aufschulung initiiert werden. Positiv ist, dass in allen befragten Einrichtungen auf geänderte Bedürfnisse mit Zusatzschulungen reagiert werden kann.

#### **2.5.2.6 Polizeieinsätze und Psychiatrieeinweisungen**

Kinder und Jugendliche kommen aus sehr belastenden familiären Hintergründen und weisen dadurch psychische Verletzungen und Traumatisierungen auf. Um sie vor Übergriffen bestmöglich zu schützen, ist es essenziell, Gewalt und Aggression präventiv zu

verhindern und adäquate Lösungen für eskalierende Situationen zu finden (vgl. Menschenrechtsbeirat, Stellungnahme zu „Wegweisungen und Betretungsverboten aus vollstationären Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen“, 2020, <https://volksanwaltschaft.gv.at/stellungnahme-des-mrb-zu-betretungsverbot-und-wegweisung.pdf>).

In keiner der besuchten Einrichtungen in Sbg fanden in den sechs Monaten vor der Befragung Polizeieinsätze wegen aggressiven Verhaltens statt. Auch zu Psychatrieeinweisungen von Kindern und Jugendlichen – häufig Folge von Polizeieinsätzen – war es in den Einrichtungen in dem abgefragten Zeitraum nicht gekommen. Eine Einrichtung berichtete allerdings von regelmäßigen freiwilligen Besuchen eines Jugendlichen in der Tagesklinik.

Diesem Ergebnis entsprechend lagen für die Kommission in diesen Einrichtungen keine Hinweise vor, dass das Personal nicht über die für die betreuten Kinder und Jugendlichen erforderlichen Deeskalationstechniken verfügt.

### **2.5.2.7 Personalfuktuation in den Einrichtungen**

Gelingendes pädagogisches Handeln vollzieht sich stets auf der Grundlage tragfähiger Beziehungen. Erst auf Basis sicherer und tragfähiger Betreuungsbeziehungen können Kinder und Jugendliche die Angebote der pädagogischen Fachkräfte annehmen und für sich selbst nützen. Dafür ist die höchstmögliche Kontinuität in der Betreuung Voraussetzung. Es ist Aufgabe der Einrichtungen, die bestmöglichen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit diese Betreuungskontinuität gewährleistet wird (vgl. FICE-Austria (Hg.), Qualitätsstandards für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe, 2019, S. 41). Häufiger Wechsel bei den pädagogischen Fachkräften macht selbst harmonische Gruppen unruhig und deren Betreuung herausfordernder. Jeder Beziehungsabbruch bedeutet für fremdbetretete Kinder zudem eine Retraumatisierung, weil eingegangene Bindungen abrupt enden. Bindungsproblematiken nehmen dadurch noch massiv zu, weshalb Maßnahmen zur Verhinderung von Fluktuation eine besondere Bedeutung haben. Daher fragte die Kommission 2 ab, ob es in der jeweiligen Einrichtung im Jahr vor der Befragung zu einer personellen Veränderung im Team gekommen war. Die Auswertung ergab, dass das bei 80 % der Einrichtungen der Fall war. Vor allem Kündigungen durch Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer wurden als Grund angegeben.

Dieses Ergebnis spiegelt die derzeitige sehr kritische personelle Situation in der stationären Kinder- und Jugendhilfe wider. Aufgrund der negativen Folgen der Fluktuation auf die Minderjährigen wäre es extrem wichtig, Betreuungsteams stabil zu halten sowie Stellen nach personellen Abgängen rasch nachzubesetzen. Außerdem muss vermieden werden, dass noch mehr Fachkräfte der stationären Kinder- und Jugendhilfe den Rücken kehren. Es müssten daher primär die finanziellen Rahmenbedingungen verbessert, die Personalschlüssel erhöht und attraktivere Arbeitszeiten eingeführt werden.

Kurz- und mittelfristige Maßnahmen sind dringend notwendig, denn die Situation wird sich in den kommenden Jahren wegen anstehender Pensionierungen weiter verschärfen. Die Anhebung der Personalschlüssel könnte durch Springer- sowie Bereitschaftsdienste und eine durchgehende Doppelbesetzung gewährleistet werden. Durch zumin-

dest teilweise Anrechnung der Nachruhezeiten auf die Wochenarbeitszeit sollten die Arbeitszeitregelungen neugestaltet werden, um den Job attraktiver zu machen. Die Leitung muss mit genügend Zeitkapazitäten ausgestattet sein, um möglichst viel in den WGs anwesend sein zu können und das Team in besonders herausfordernden Betreuungszeiten zu stützen. Es sollten auch mehr Ausbildungsplätze für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter geschaffen werden. Durch Imagekampagnen sollte versucht werden, eine größere Wertschätzung der stationären Betreuungsarbeit zu erreichen. Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger sollten existenzsichernde Maßnahmen wie im Pflegebereich bekommen.

### **2.5.2.8 Supervision und Teamsitzungen**

Gerade in helfenden Berufen sind Kommunikationsmöglichkeiten sowohl innerhalb der Teams als auch gemeinsam mit den Leitungen unabdingbar. Eine regelmäßige Supervision ist wesentlicher Bestandteil zur Aufrechterhaltung der psychischen Gesundheit sowie zur Wahrung bzw. Verbesserung der Arbeitsfähigkeit. Gemäß § 42 Abs. 4 S.KJHG haben der Kinder- und Jugendhilfeträger und die privaten Kinder- und Jugendorganisationen ihren jeweiligen Fachkräften berufliche Reflexion, insbesondere Supervision, im erforderlichen Ausmaß anzubieten. Dementsprechend positiv ist, dass im Großteil der besuchten Einrichtungen Supervisionen monatlich, in einigen sogar wöchentlich, stattfinden.

Teamsitzungen fördern den aktiven Austausch über Prozesse im Arbeitsalltag und bieten einen zusätzlichen Rahmen, um herausfordernde Umstände im Betreuungskontext anzusprechen. Diese finden in allen befragten Einrichtungen wöchentlich statt.

Besonders hervorzuheben ist, dass den pädagogischen Fachkräften in allen besuchten Einrichtungen – auch schon während der Einschulungsphase – Einzelsupervision offensteht. Auch Fallsupervision ist ein wichtiges Instrument zur Entlastung des Personals und zugleich eine Maßnahme zur mittelbaren Verbesserung der Betreuung der Kinder und Jugendlichen. Die Möglichkeit zur Fallsupervision gibt es ebenfalls in allen befragten Einrichtungen in Sbg.

Einzelfälle: 2021-0.109.224, 2020-0.134.989 (beide VA/BD-JF/A-1)

### **2.5.3 Ungenaue Berechnungen von Unterhaltsverpflichtungen**

Ein Salzburger wandte sich an die VA, da er die Berechnungen seiner Unterhaltsverpflichtungen für seine minderjährige Tochter durch die Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Sbg nicht nachvollziehen konnte. Die Stadt Sbg hatte die Vertretung des Kindes für die Festsetzung bzw. Durchsetzung von dessen Unterhaltsansprüchen übernommen.

Nach Erhalt der Einkommensunterlagen teilte die Behörde dem Vater die errechneten monatlichen Unterhaltsbeträge sowie die Höhe des Sonderbedarfs mit dem Ziel einer außergerichtlichen Festsetzung mit. Kurz darauf informierte ihn die Stadt Sbg über einen Rechenfehler und korrigierte einen der errechneten Beträge nach unten. Er bean-



standete den begehrten Unterhalt dennoch als nicht korrekt und unterschrieb die vorgesehene Vereinbarung mit der Behörde nicht.

### **Gerichtlicher Antrag mit geänderten Forderungen**

Die Kinder- und Jugendhilfe brachte einen Antrag auf Festsetzung der Unterhaltsverpflichtungen beim BG Sbg ein. Der zuvor korrigierte Rechenfehler wurde dabei ordnungsgemäß berücksichtigt. Allerdings wick der nunmehr geforderte Sonderbedarf sowohl hinsichtlich der Beträge als auch des Zeitraums von den ursprünglich errechneten Sonderbedarfskosten ab und war in dem gerichtlichen Antrag niedriger bemessen.

### **Behörde bedauert fehlerhafte Berechnungen**

Im Rahmen des Prüfverfahrens der VA gestand die Behörde ein, dass der deckungspflichtige Sonderbedarf zunächst falsch berechnet worden war und dem Vater somit ursprünglich unrichtige Forderungen erteilt worden waren. Gleichzeitig wies die Behörde auf die vollständige Korrektur des Fehlers im gerichtlichen Antrag hin.

Die VA begrüßte die Richtigstellung. Allerdings wäre nach Ansicht der VA zudem die Abklärung des komplexen Sachverhalts mit dem Betroffenen sowie eine vollständige Berichtigung auch ihm gegenüber wünschenswert gewesen.

Einzelfall: 2021-0.723.676 (VA/S-SOZ/A-1), 20001-VA/2652/6-2022

## **2.5.4 Unverständliche Vorgehensweise bei der Unterhaltsfestsetzung**

Mit dem Anliegen einer allfälligen rückwirkenden Unterhaltserhöhung für seinen Sohn hatte die BH Salzburg-Umgebung – als Vertretung des Kindes in Unterhaltsangelegenheiten – einen Vater um Zusendung der Einkommensunterlagen ersucht. Dieser übermittelte fristgerecht alle geforderten Gehaltsnachweise. Zudem informierte er die Behörde über eine kürzlich erfolgte Veränderung seiner beruflichen Situation und eine damit einhergehende Verringerung seines Einkommens.

Nach Erhalt der Unterlagen beantragte die BH Salzburg-Umgebung umgehend die Unterhaltserhöhung beim zuständigen BG Sbg.

Die VA beanstandete diese Vorgehensweise der Behörde gegenüber dem Land Sbg als in mehrfacher Hinsicht nicht nachvollziehbar. Die Behörde hatte den Versuch einer außergerichtlichen Vereinbarung zur Erhöhung der Unterhaltsverpflichtungen verabsäumt. Aus dem Akt ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte, die gegen eine solche Vereinbarung gesprochen hätten. Vielmehr hatte sich der Vater in einer späteren E-Mail an die BH Salzburg-Umgebung mit der Unterhaltserhöhung für die Zeit bis zur Verringerung seines Einkommens einverstanden erklärt.

Zur geänderten Einkommenssituation war ein außergerichtlicher Lösungsversuch ebenfalls unterblieben. Zudem hatte die Behörde das niedrigere Einkommen auch im gerichtlichen Antrag nicht berücksichtigt.

Im Prüfverfahren bestätigte sich zudem, dass die BH Salzburg-Umgebung einige Schreiben unbeantwortet gelassen hatte. Sie betrafen die Unterhaltserhöhung, das Ersuchen um Berücksichtigung des geringeren Verdienstes sowie das anhängige gerichtliche Verfahren. Angesichts dieser wichtigen Inhalte hätte nach Ansicht der VA jedenfalls eine Antwort der Behörde erfolgen müssen.

Einzelfall: 2022-0.368.602 (VA/S-SOZ/A-1), 20001-VA/2671/4-2022

### **2.5.5 Zögerliche Informationsweitergabe nach anonymer Geburt**

Die frühere Partnerin eines Salzburgers, der sich wegen der Vorgehensweise der Kinder- und Jugendhilfe der BH Hallein an die VA wandte, hatte ein Kind anonym zur Welt gebracht. Sie hatte dabei weder ihren eigenen Namen noch den Vater des Kindes bekanntgegeben. Kraft Gesetzes wurde daraufhin die Kinder- und Jugendhilfe der BH Hallein mit der Obsorge betraut.

Der Mann erfuhr wenige Tage später von der Geburt des Kindes und ersuchte die BH Hallein – mit dem Hinweis auf seinen Wunsch nach Anerkennung bzw. gerichtlicher Feststellung der Vaterschaft – um Bekanntgabe von Informationen über das Kind. Die Behörde verweigerte zunächst jegliche Auskunft. Nach mehrfacher telefonischer Korrespondenz mit seinem Rechtsvertreter hielt die BH Hallein Rücksprache mit der Fachaufsicht des Landes und gab schließlich dem Salzburger das Geburtsdatum und Geschlecht des Kindes bekannt. Er beantragte die Feststellung seiner Vaterschaft beim zuständigen BG Hallein. Nach einem zunächst abweisenden Beschluss des BG und einem erfolgreichen Rekurs wurde er schließlich als Vater des Kindes festgestellt.

#### **Unzureichende Abklärung der Vorgehensweise**

Die Behörde teilte der VA mit, nach der erstmaligen Kontaktaufnahme des Mannes mit dem BG Rücksprache gehalten zu haben. Dabei habe die BH Hallein – mit Verweis auf das Schweigerecht der Mutter gemäß § 149 Abs. 1 ABGB und eine OGH-Entscheidung – die Information erhalten, dass ohne Benennung eines potenziellen Vaters durch die leibliche Mutter keine Feststellung der Vaterschaft erfolgen könne. Aufgrund dieser rechtlichen Auskunft, die sich allerdings in Folge als auf diesen Fall nicht anwendbar erwies, habe die BH Hallein zunächst von der Weitergabe jeglicher Informationen abgesehen.

Die VA beanstandete die Vorgehensweise der Behörde als nicht sorgfältig genug. Nach Eingang des Ansuchens um Bekanntgabe von Informationen über das anonym geborene Kind wäre zumindest eine sofortige (zusätzliche) Absprache mit der Fachaufsicht des Landes Sbg erforderlich gewesen. Eine solche Absprache fand allerdings erst nach mehrfacher telefonischer Korrespondenz mit dem Rechtsvertreter des Vaters statt.

Einzelfall: 2022-0.720.968 (VA/S-SOZ/A-1), 20001-VA/2714/4-2023, 20001-VA/2714/6-2023

## 2.5.6 Gefahr-im-Verzug-Maßnahme war unzulässig

Eine Mutter ersuchte aufgrund ihrer Alkoholerkrankung die Kinder- und Jugendhilfe um Unterstützung für ihren Sohn. Sie stimmte seiner Unterbringung bei ihren Eltern zu und übertrug die Pflege und Erziehung freiwillig der Kinder- und Jugendhilfe. Zwischen Mutter und Kind gab es in Folge umfassende persönliche Kontakte, zuletzt an fünf Tagen die Woche. Eine Rückführung zur Mutter war immer angedacht, fand jedoch nicht statt, da sie Rückfälle im Zusammenhang mit ihrer Alkoholerkrankung hatte. Als sie neuerlich schwanger war, gelang es ihr aber, abstinenz zu bleiben. Daher wünschte sie, ihren Sohn wieder selbst aufzuziehen und widerrief die freiwillige Erziehungshilfe.

Um einen weiteren Verbleib des Kindes bei den Großeltern zu gewährleisten, ergriff die Kinder- und Jugendhilfe eine Maßnahme wegen Gefahr im Verzug und stellte die unbegleiteten persönlichen Kontakte ein. Die Kontakte fanden nur mehr für 1,5 Stunden pro Woche mit Begleitung statt.

Das Gericht erklärte die Gefahr-im-Verzug-Maßnahme für unzulässig und gewährte sofort unbegleitete Kontakte. Der Kinder- und Jugendhilfeträger erhob Rekurs gegen diesen Beschluss, dem nicht stattgegeben wurde. Der Antrag des Kinder- und Jugendhilfeträgers, ihm die Obsorge zu übertragen, wurde vom Gericht abgewiesen.

### Maßnahmen nur bei konkreter Gefahr

Durch eine Gefahr-im-Verzug-Maßnahme wird der Kinder- und Jugendhilfeträger vorläufig mit der Obsorge im Ausmaß der ergriffenen Sofortmaßnahmen betraut. Solche Maßnahmen sind ein Eingriff in Art. 8 EMRK, weshalb die Behörde die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des gelindesten Mittels wahren muss. Die Maßnahmen dürfen nur als ultima ratio getroffen werden. Der Ausspruch einer Gefahr-im-Verzug-Maßnahme ist somit nur bei Vorliegen einer konkreten Gefahr möglich. Bloße Bedenken oder schlicht potenziell mögliche Gefahrenherde sind damit nicht abzuwenden.

Da der Kinder- und Jugendhilfeträger die Maßnahme nur aus dem Grund setzte, eine überstürzte Rückführung des Kindes in den Haushalt der Mutter zu verhindern, lag die Voraussetzung der akuten Gefährdung zum Zeitpunkt des Widerrufs der Zustimmung der Mutter nicht vor. Ansonsten hätten die sehr ausgedehnten persönlichen Kontakte an fünf Tagen die Woche davor nicht erlaubt werden dürfen, und Überprüfungs- und Kontrollmaßnahmen hätten in die Wege geleitet werden müssen. Außerdem war eine Rückführung ins Auge gefasst worden, was bei einer akuten Gefahr ebenfalls nicht möglich gewesen wäre. Für den Kinder- und Jugendhilfeträger war nur der Zeitpunkt der Rückführung noch nicht geeignet, woraus keine akute Gefahr abgeleitet werden kann.

Der Ausspruch der Gefahr-im-Verzug-Maßnahme entsprach auch nicht den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des gelindesten Mittels, da durch eine Vereinbarung der Unterstützung der Erziehung einer etwaigen Kindeswohlgefährdung vorgebeugt hätte werden können. Die Mutter hatte in den vorangegangenen Besprechungen mehrfach betont, für den Fall der Rückführung und auch wegen der bevorstehenden Geburt sämtliche für notwendig erachtete Unterstützungsmaßnahmen annehmen zu wollen. Dadurch wäre schnell feststellbar gewesen, wenn eine Gefährdung eingetreten wäre.

Noch bedenklicher ist die Einstellung der unbegleiteten Kontakte, da dadurch beim Buben der Eindruck entstand, die Mutter habe wieder einen Rückfall erlitten und er müsse sie und den ungeborenen Bruder beschützen. Das löste eine große Belastung bei ihm aus.

Einzelfall: 2022-0.099.280 (VA/S-SOZ/A-1), 20001-VA/2657/6-2022

## **2.6 Landes- und Gemeindeabgaben**

### **2.6.1 Rückwirkende Vorschreibung der Nächtigungsabgabe – Landeshauptstadt Salzburg**

Ein britischer Staatsbürger sowie eine Salzburgerin – beide verfügen in Sbg über einen Zweitwohnsitz – wandten sich an die VA, weil ihnen die Landeshauptstadt Sbg über mehrere Jahre rückwirkend (acht sowie zehn Jahre) die Nächtigungsabgabe vorgeschrieben hatte.

Gemäß § 207 BAO ist es durchaus rechtskonform, dass Gemeinden Abgaben rückwirkend vorschreiben, solange diese nicht verjährt sind. Die Verjährungsfrist für Abgaben beträgt jedoch grundsätzlich fünf Jahre, es sei denn eine Abgabe wurde hinterzogen, dann gilt eine verlängerte Verjährungsfrist von zehn Jahren. Nach der Rechtsprechung des VwGH setzt die Beurteilung darüber, ob eine Abgabe hinterzogen ist, eindeutige, ausdrückliche und vor allem nachprüfbare Feststellungen mit Bescheid durch die Behörde voraus.

Die Landeshauptstadt Sbg sah ihre Vorgehensweise in beiden Fällen als gerechtfertigt an, da die Betroffenen von der Verpflichtung, die Nächtigungsabgabe zu entrichten, aufgrund der Medienberichterstattung wissen hätten müssen. Die VA kritisierte diese Rechtsansicht, weil beiden Personen damit eine Straftat, nämlich Abgabenhinterziehung, unterstellt wurde, ohne dass die Landeshauptstadt Sbg die vorsätzliche Tatbegehung und die Schädigungsabsicht nachvollziehbar sowie nachprüfbar festgestellt und nachgewiesen hatte.

Die Landeshauptstadt Sbg schloss sich der Rechtsansicht der VA an und korrigierte die Vorschreibungen. Sie forderte von den Betroffenen die Nächtigungsabgabe nur über einen Zeitraum von fünf Jahren statt ursprünglich acht bzw. zehn Jahren zurück.

Einzelfälle: 2022-0.835.871, Magistratsdirektion Sbg MD/00/12079/2023/012; 2023-0.283.176, Magistratsdirektion Sbg MD/00/39450/2023/004 (beide VA/S-ABG/C-1)

### **2.6.2 Höhe der Kanalbenützungsgebühr – Landeshauptstadt Salzburg**

Eine Salzburgerin wandte sich an die VA, weil ihr die Landeshauptstadt Sbg die Kanalbenützungsgebühr für ihr Grundstück trotz Gebührenbefreiung vorgeschrieben habe. Diesbezüglich habe sie sich schriftlich an die Behörde gewandt, allerdings habe ihr die Landeshauptstadt Sbg nicht geantwortet.

Die VA richtete ein Schreiben an die Landeshauptstadt Sbg und ersuchte um klärende Stellungnahme. Diese teilte der VA mit, dass sie die Betroffene in der Zwischenzeit sowohl telefonisch als auch per E-Mail informiert habe. Die Kanalbenützungsgebühr werde sie im Rahmen des gesetzlich möglichen Zeitraumes, d.h. innerhalb der fünfjährigen Verjährungsfrist, korrigieren. Die Beschwerde war aus Sicht der VA berechtigt. Die

Landeshauptstadt Sbg war aber bereit, den Fehler zu korrigieren und die Kanalbenützungsgebühr im Rahmen des gesetzlich möglichen Zeitraums zurückzuerstatten, was die VA begrüßte.

Einzelfall: 2022-0.801.714 (VA/S-ABG/C-1), Stadt Sbg Zl. 04/03/151056/2022/003

## **2.7 Natur- und Umweltschutz**

### **2.7.1 Keine Beantwortung einer Eingabe – Sbg LReg**

Eine Frau beschwerte sich, dass die Sbg LReg ihre Eingabe über eine geplante Bodenaushubdeponie vom November 2020 nicht beantwortet habe. Das Amt der Sbg LReg bestätigte gegenüber der VA, das Schreiben erhalten zu haben. Das Schreiben habe die Behörde nicht beantwortet, da der Sachbearbeiter von Einwendungen gegen eine geplante Bodenaushubdeponie ausgegangen sei. Das abfallwirtschaftliche Ermittlungsverfahren sei aber noch nicht abgeschlossen. Die Behörde sagte zu, sich mit den Einwendungen der Frau im noch zu erlassenden Bescheid auseinanderzusetzen, der ihr danach zugestellt werde.

Die VA kritisierte, dass es auch bei einem nicht abgeschlossenen Verfahren geboten gewesen wäre, der Frau zumindest eine Eingangsbestätigung samt Erklärung zukommen zu lassen.

Einzelfall: 2020-0.792.610 (VA/BD-U/C-1), Amt der Sbg LReg 20001-VA/2624/4-2021

## **2.8 Pflege**

### **2.8.1 Mangelhafte Qualitätssicherung durch Aufsichtsbehörde in Salzburger Pflegeheim**

Ausgehend von einem unangekündigten OPCAT-Besuch im April 2022 in einem Salzburger Pflegeheim befasste sich die VA eingehend mit den Verpflichtungen der Sbg LReg als Aufsichtsbehörde bei der Sicherstellung einer adäquaten Pflegeversorgung. Im Rahmen dieses Besuchs fand die Kommission 2 gravierende Pflegemängel vor. Neben der personellen Unterbesetzung und offenkundigen Überlastung des Personals zeigte sich insbesondere ein massiver Nachholbedarf bei der Verhinderung der gängigen Risikofaktoren in Alten- und Pflegeheimen (Schmerz, Mangelernährung, Dekubitus, Sturz). Der Zustand einer nur noch 42,5 kg schweren Bewohnerin mit einem gravierenden Druckgeschwür durch Wundliegen (Dekubitus) – mit einer zwei Hände großen Hauttasche und Beteiligung des Steißknochens – war besonders kritisch. Ein professionelles Wundmanagement wurde nicht durchgeführt, obwohl von dem Druckgeschwür bereits Fäulnisgeruch ausging. Die Bewohnerin war kognitiv nicht beeinträchtigt und gab gegenüber der Kommission an, ihren Alltag im Bett liegend bei ständig starken Schmerzen im Steißbereich verbringen zu müssen. Die Kommission 2 stuft die Situation der Bewohnerin als lebensbedrohlich ein. Nach einer sofortigen Intervention der Kommission 2 und einem Transfer ins Krankenhaus verstarb die Bewohnerin kurze Zeit später.

In Folge dieses Besuchs stellte sich heraus, dass die Sbg LReg ihrer Aufgabe als Aufsichtsbehörde nicht ordnungsgemäß nachgekommen war. Trotz eigener Wahrnehmungen und Hinweise auf pflegfachliche Defizite durch externe Beschwerden setzte die Sbg LReg keine weiteren aufsichtsbehördlichen Maßnahmen zur Behebung der Versorgungsprobleme. Die Sbg LReg führte im Mai 2021, im Dezember 2021, im Jänner 2022, im April 2022 sowie im Mai 2022 – und somit auch in unmittelbarer Nähe zum Besuch der Kommission 2 – aufsichtsbehördliche Kontrollen in dem Pflegeheim durch. Bei ihren Aufsichtsbesuchen im Jahr 2021 und 2022 stellte die Sbg LReg Defizite im Bereich der Dokumentation und des Umgangs mit Schmerz- und Mangelernährung sowie mit Dekubitusgeschehen fest. Obwohl zahlreiche Bewohnerinnen und Bewohner ohne ersichtlichen Grund erheblich an Körpergewicht verloren hatten, wurden keine Maßnahmen seitens des Pflegeheims gesetzt und auch auf starke Schmerzen (z.B. im Fall eines Bewohners aufgrund eines Dauerkatheters und bereits blutigen Harns) wurden keine erkennbaren Veranlassungen getroffen. Die Sbg LReg erkannte auch mehrfach Unzulänglichkeiten im Pflegeprozess, zumal Pflegeziele nicht (schlüssig) formuliert waren und keine Evaluation von Pflegemaßnahmen stattfand.

#### **Heimaufsicht beschränkt sich auf unverbindliche Empfehlungen**

Dennoch sah die Sbg LReg im besuchten Pflegeheim keine Mängel i.S.d. Unterschreitens der gesetzlich festgelegten Mindeststandards und sprach folglich keine verbindlichen aufsichtsbehördlichen Maßnahmen zur Behebung dieser Mängel aus, sondern lediglich unverbindliche Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung.



§ 1 Salzburger Pflegegesetz legt als Ziel den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der angehenden Bewohnerinnen und Bewohner fest. Dieser Schutz umfasst insbesondere den Schutz der Menschenwürde und der pflegebezogenen Interessen sowie den Schutz vor Beeinträchtigungen und Gefährdungen im Pflegeverhältnis. Aus den Erläuterungen zu § 1 Salzburger Pflegegesetz geht ebenfalls hervor, dass der besonderen Schutzbedürftigkeit von Personen, die Pflegeleistungen in Anspruch nehmen, auch ein „Auftrag zur Abwehr von Gefährdungen und Beeinträchtigungen folgt, die sich in einem Pflegeverhältnis typischerweise ergeben können“.

### **„Angemessene Pflege“ ist mehr als Verhinderung körperlicher Schäden**

Dementsprechend stellt die Sicherstellung einer angemessenen, zielorientierten und planmäßigen Pflege gemäß § 3 Salzburger Pflegegesetz einen grundlegenden qualitativen Mindeststand der Leistung von Alten- und Pflegeheimen dar. Wenngleich das Salzburger Pflegegesetz keine Legaldefinition der „angemessenen Pflege“ enthält, kam die VA nach eingehender Betrachtung zum Ergebnis, dass ein Pflegeverhältnis jedenfalls dann nicht mehr angemessen ist, wenn eine inadäquate Betreuung im Sinn einer grob mangelhaften oder gefährlichen Pflegeversorgung vorliegt. Ein anderes Ergebnis würde nicht zuletzt dem Gesetzeszweck, der auf den Schutz der Rechte und Interessen von Bewohnerinnen und Bewohnern gerichtet ist, entgegenstehen. Neben einem Ausbleiben einer körperlichen Schädigung oder Gefährdung beinhaltet eine „angemessene Pflege“ auch die verpflichtende Gewährleistung einer fachgerechten und an den (individuellen) Bedürfnissen der pflegebedürftigen Person ausgerichteten Versorgung und Betreuung.

Der Betrieb von Salzburger Alten- und Pflegeheimen unterliegt mit dem Ziel der Gewährleistung der Mindeststandards der Aufsicht des Landes (§ 33 Abs. 1 Salzburger Pflegegesetz). Stellt die Aufsichtsbehörde Mängel im Betrieb der Pflegeeinrichtung fest, ist gemäß § 33 Abs. 3 Salzburger Pflegegesetz zunächst eine Vereinbarung über die zur Behebung der Mängel erforderlichen Maßnahmen mit dem Einrichtungsträger zu treffen. Wird diese Vereinbarung nicht ordnungsgemäß erfüllt oder kommt eine Vereinbarung binnen angemessener Zeit nicht zustande, ist der Einrichtung ein behördlicher Auftrag zu erteilen. Im Fall der Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner, einer erheblichen Beeinträchtigung der nach dem Salzburger Pflegegesetz geschützten Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner sowie bei Untauglichkeit und Nichterfüllung der behördlichen Aufträge zur Mängelbehebung, ist der Betrieb der Pflegeeinrichtung teilweise oder gänzlich zu untersagen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegeheims kontaktierten in weiterer Folge eigeninitiativ die Kommission 2 und baten eindringlich um Unterstützung. Aufgrund des massiven Personalnotstands wäre eine adäquate Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht mehr gewährleistet, obwohl sich einige Pflegebedürftige in sehr schlechter Verfassung befinden würden.

### **Heimaufsicht sieht Fachpersonal in der Verantwortung**

Die Sbg LReg wies gegenüber der VA darauf hin, dass in dem Pflegeheim stets eine angemessene, zielorientierte und planmäßige Pflege vorgelegen habe. Sie argumen-

tierte, dass es der klaren Absicht des Landesgesetzgebers entspreche, die inhaltliche Ausgestaltung der Dokumentation und des Pflegeprozesses nicht näher zu regeln. Die inhaltliche Ausgestaltung der Pfl egetätigkeit obliege vielmehr ausschließlich der Pflegeeinrichtung bzw. den Pflegepersonen selbst und könne von der Aufsichtsbehörde nicht überprüft werden. Auch im Rahmen der Verpflichtung zur Sicherstellung einer angemessenen Pflege sehe die Aufsichtsbehörde ihre Aufgabe ausschließlich darin, die Rahmenbedingungen, nicht aber die inhaltliche Qualität der Pflege zu überprüfen. Eine angemessene Pflege und medizinische Versorgung könnten nur die unmittelbar betreuenden Personen (Pflegepersonal, Ärztinnen und Ärzte) gewährleisten.

Das Kollegium der VA beschloss am 5. September 2022 einstimmig, dass diese Rechtsauffassung der Sbg LReg und die daraus resultierende Unterlassung rechtzeitiger und wirksamer aufsichtsbehördlicher Maßnahmen einen Missstand in der Verwaltung darstellen. Die Unterlassung oder Vernachlässigung pflegewissenschaftlicher Standards erfordert, so die anschließende Empfehlung der VA an die Sbg LReg, ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde, wenn gravierende Defizite im Risikomanagement (etwa in den Bereichen Schmerz, Sturz, Dekubitus und Mangelernährung) zu schwerwiegenden gesundheitlichen Nachteilen für Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen führen.

Die von der VA aufgezeigten Missstände im besuchten Pflegeheim in Sbg zogen eine österreichweite mediale Berichterstattung und staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen mehrere Personen – großteils aus der Heimleitung – wegen des Verdachts des Quälens und Vernachlässigens wehrloser Personen sowie der Körperverletzung nach sich.

### **Landesregierung kündigte interne Revision an**

Ungeachtet dessen kündigte die Sbg LReg eine interne Revision zu den Vorgängen in der Heimaufsicht sowie einen partizipativen Prozess zur Novellierung des Sbg Pflegegesetzes an. Diese Schritte werden von der VA begrüßt und sollten zum Anlass genommen werden, um gesetzlich näher zu regeln, was unter einer „angemessenen Pflege“ zu verstehen ist. Mindeststandards sollten zukünftig klarer gesetzlich formuliert und festgelegt werden, welche konkreten Verpflichtungen die Einrichtungsträger rund um die inhaltliche Ausgestaltung der Pflege treffen.

Erst im Juli 2022 und nachdem das Pflegeheim bereits selbst einen internen Aufnahmestopp aufgrund drohender Pflegeunterversorgung verhängt hatte, schloss die Sbg LReg eine Vereinbarung zur Mängelbehebung gemäß § 33 Abs. 3 Salzburger Pflegegesetz mit dem Einrichtungsträger ab. Bei weiteren Kontrollbesuchen im Sommer 2022 erkannte die Heimaufsicht nämlich selbst, dass aufgrund der prekären Personalsituation ein sehr hohes Risiko dafür bestehe, dass die Erbringung der Pflegeleistungen nicht mehr gewährleistet werden könne. In Folge wurden ein vorläufiger Aufnahmestopp sowie eine Reduktion von zunächst 90 bewilligten Betten auf 60 und schließlich auf 50 Betten angeordnet. Die Heimaufsicht versicherte, sich in ständigem Austausch mit dem Pflegeheimträger zu befinden und die Personalausstattung sowie Pflegequalität in dem Heim laufend zu überprüfen.

## **Novellierung des Salzburger Pflegegesetzes gestartet**

Im Jänner 2023 wurde schließlich der zuvor angekündigte partizipative Prozess zur Novellierung des Salzburger Pflegegesetzes gestartet, an dem u.a. Vertreterinnen und Vertreter von Alten- und Pflegeheimen und anderen Pflegebereichen sowie Interessenvertretungen beteiligt sind. Wesentliche Bereiche, die gesetzlich überarbeitet werden sollen, betreffen den Personalschlüssel, die Dokumentation, (Pflege-)Standards und Aufsicht, die Leistungen (inkl. Verpflegung) sowie die Sicherstellung der ärztlichen Betreuung. Einem medialen Bericht vom 12. August 2023 ist zu entnehmen, dass der nunmehr zuständige Soziallandesrat von einer Fertigstellung des überarbeiteten Salzburger Pflegegesetzes in der zweiten Hälfte des Jahres 2024 ausgeht.

Einzelfälle: 2022-0.402.944, 2022-0.301.271 (beide VA/S-SOZ/A-1)

### **2.8.2 Pflegebonus – Stichtagsregelung führt zu Härtefällen**

Das Pflegereformpaket des Bundes im Jahr 2022 beinhaltet u.a. einen „Gehaltsbonus“ für Pflege- und Betreuungspersonal als Zeichen der Anerkennung und Wertschätzung der Pflegeberufe. Damit sollte eine bessere Bezahlung für Pflegekräfte nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) und nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe gewährleistet werden.

Die gesetzliche Regelung erfolgte mit dem Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz (EEZG, BGBl. I Nr. 104/2022), der Bund stellte für die Jahre 2022 und 2023 jeweils bis zu 285 Millionen Euro zur Verfügung. Der Pflegebonus gebührte jährlich 2022 in der Höhe von 2.000 Euro und erhöhte sich 2023 auf 2.460 Euro (inkl. Dienstgeberbeiträge). Die Länder hatten die entsprechenden entgeltgestaltenden Vorschriften zu erlassen. Das EEZG enthält jedoch nahezu keine Vorgaben für die Festlegung inhaltlicher Kriterien. Die Länder – mit Ausnahme von Tirol und Vbg – beschlossen in der Soziallandesreferentinnen- und -referenten-Konferenz am 16. September 2022 u.a., den Pflegebonus von der Beschäftigung an einem festgelegten Stichtag abhängig zu machen. Das Land Sbg legte dabei den 1. Dezember 2022 als Stichtag fest.

#### **Elf von zwölf Monaten in der Pflege tätig, aber kein Bonus**

Daraus ergaben sich österreichweit zahlreiche Härtefälle. Pflegekräfte wandten sich an die VA, weil sie für das Jahr 2022 keinen oder nur einen aliquot berechneten, sehr geringen Anteil des Pflegebonus erhielten. Stellvertretend für viele stellte die VA den Fall einer Pflegekraft aus Sbg in der Sendung „Bürgeranwalt“ dar: Sie war bis zum 30. November 2022 in der Salzburger Landesklinik als Pflegeassistentin tätig. Am 1. Dezember 2022 trat sie ihre Alterspension an und war daher zum vorgesehenen Stichtag nicht mehr beschäftigt. Obwohl sie im Jahr 2022 in elf von zwölf Monaten in der Pflege gearbeitet hatte, erhielt sie keinen Pflegebonus. Betroffen waren aber auch Pflegekräfte, die im Jahr 2022 zwar durchgehend in der Pflege tätig waren, aber bei verschiedenen

Arbeitgebern. Sie erhielten die Zahlung nur von jenem Dienstgeber, bei dem sie zum Stichtag beschäftigt waren, und verloren damit oft mehrere Monate des Pflegebonus.

Die VA ersuchte sowohl die Bundesländer als auch den zuständigen Bundeminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz um Stellungnahme. Das Land Sbg kritisierte in seinem Antwortschreiben das EEZG und führte aus, dass Bedenken der Bundesländer nicht berücksichtigt worden wären. Angesichts der Kürze der zur Umsetzung der Entgeltregelungen verfügbaren Zeit und der Vielzahl der betroffenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer mit unterschiedlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen habe zur Stichtagsregelung, trotz ihres naturgemäßen Nachteils, dass Härtefälle auftreten können, leider keine Alternative bestanden.

### **Tirol und Vorarlberg zeigen: Es geht auch anders**

Ein Bundesländervergleich der Umsetzung des EEZG durch die VA ergab, dass Tirol und Vbg keine solche Stichtagsregelung eingeführt haben, sondern in ihren Richtlinien jeweils auf eine entsprechende, aliquote Beschäftigung im Jahr 2022 abstellen: Der Pflegebonus gebührt dort pro tatsächlich in Beschäftigung stehendem Kalendermonat.

Die VA wandte sich daher nochmals an alle betroffenen Bundesländer, auch an das Land Sbg, und ersuchte um Prüfung, ob ein Ausgleich zugunsten der betroffenen Pflegekräfte möglich wäre. Die bisher bei der VA eingelangten Stellungnahmen lehnten dies jedoch mit der Begründung ab, dass die Auszahlungen für 2022 bereits abgeschlossen und eine Neuurteilung nicht mehr möglich seien.

Für das Jahr 2023 sieht nun eine Novelle zum EEZG die Auszahlung des Pflegebonus in monatlichen Teilbeträgen vor, d.h. als normalen Gehaltsbestandteil. Für jene Pflegekräfte, die 2022 aufgrund der Stichtagsregelungen keinen oder nur einen geringen Pflegebonus erhalten haben, ändert sich dadurch leider nichts mehr.

Einzelfall: 2023-0.074.453 (VA/S-GES/A-1)

## 2.9 Polizei- und Verkehrsrecht

### 2.9.1 Verzögerungen bei Staatsbürgerschaftsverfahren – Sbg LReg

Im Bereich des Staatsbürgerschaftswesens stellte die VA in neun Fällen behördliche Missstände fest. Der längste Zeitraum, in dem das Amt der Sbg LReg, Referat Wahlen und Staatsbürgerschaft, keine bzw. nur ungenügende Verfahrensschritte setzte, betrug dabei zwölf Monate. In anderen Fällen stellte die VA Verzögerungen zwischen vier und sieben Monaten fest, wobei die Behörde die Verzögerungen nicht plausibel begründen konnte. In weiteren drei Fällen waren die Beschwerden nicht berechtigt, da das Amt der Sbg LReg in regelmäßigen Abständen Schritte setzte. In sechs Beschwerdefällen leitete die VA keine Prüfungsverfahren ein, da sie nicht nachvollziehbar waren oder die Betroffenen ihre Beschwerden zurückzogen.

Ein Mann aus Syrien beantragte im Jänner 2022 die österreichische Staatsbürgerschaft und wandte sich im März 2023 wegen der langen Verfahrensdauer an die VA. Das Amt der Sbg LReg setzte von April 2022 bis April 2023 keine Ermittlungsschritte und verursachte dabei eine Verfahrensverzögerung von über zwölf Monaten. Es begründete die Verfahrensdauer mit den Vorbereitungen für die Sbg Landtagswahl 2023, drei Wahlergebnissen 2024, steigenden Antragszahlen und vermehrt notwendigen Gutachten über den Nachweis von Deutschkenntnissen. Dabei handelt es sich allerdings um Organisationsprobleme, die die Verfahrensverzögerung nicht entschuldigen können.

#### **Arbeitsgruppe "Identität" trägt zu Verzögerungen bei**

Eine Familie aus Sbg vermutete eine zu lange Verfahrensdauer. Die Anträge für den Vater, die Tochter und die beiden Söhne waren im Juni 2022 beim Amt der Sbg LReg gestellt worden. Im Zuge der Bearbeitung der Anträge richtete die Behörde eine Arbeitsgruppe "Identität" ein, die sich seitdem tiefergehend mit der Feststellung der Identität bei anerkannten Konventionsflüchtlingen auseinandersetzt. Da die Anträge der Stellungnahme des Amtes der Sbg LReg zufolge seit November 2022 bis zur Anfrage der VA offenbar nicht bearbeitet wurden, stellte die VA eine Untätigkeit im Verfahren über fünf Monate hinweg fest.

Ein weiterer Fall beschäftigte sich ebenfalls mit der Identitätsproblematik. Der Betroffene hatte seinen syrischen Führerschein auf einen österreichischen Führerschein umschreiben lassen. Im Zuge des Staatsbürgerschaftsverfahrens hielt es das Amt der Sbg LReg für fraglich, ob bei der Umschreibung eine kriminaltechnische Überprüfung erfolgt war. Auch hier beschäftigte sich die Arbeitsgruppe "Identität" mit dieser Angelegenheit. Die VA stellte eine Untätigkeit über sieben Monate hinweg fest.

#### **Gründe für lange Verfahren zumeist nicht nachvollziehbar**

Eine Frau aus dem Jemen beschwerte sich, da ihr Verfahren bereits seit Mai 2021 lief. Wie die Stellungnahme der Behörde an die VA zeigte, konnte die Frau ihre Identität nicht eindeutig nachweisen, weshalb das Verfahren auch aus diesem Grund länger dauerte. Eine Prognose, bis wann das Verfahren voraussichtlich abgeschlossen sein würde,

konnte die Behörde nicht abgeben. Die VA stellte unabhängig davon aber fest, dass das Amt der Sbg LReg elf Monate lang untätig war und damit die Verfahrensverzögerung mitverursachte.

Eine Frau stellte im Mai 2021 einen Antrag auf die österreichische Staatsbürgerschaft. Das Amt der LReg setzte von November 2021 bis März 2022 aus Sicht der VA keine diesen Zeitraum rechtfertigenden Ermittlungsschritte. Die Behörde begründete den Zeitraum zwar mit Recherchen im Rechtsinformationssystem und im Internet sowie einem Abgleich der syrischen Dokumente mit dem Ausgleichsmaßnahmen-Routen-Grenzkontroll- und Urkundeninformations-System (ARGUS). Dass dafür vier Monate benötigt wurden, konnte die VA allerdings nicht nachvollziehen. Zwischen März 2022 und Juli 2022 setzte das Amt der LReg keinen einzigen Verfahrensschritt. Die Behörde wies den Antrag im Mai 2023 ab.

Das Verfahren eines Syrers zog sich seit Februar 2022. Zunächst setzte die Behörde regelmäßige Ermittlungsschritte. Die VA stellte aber vor der Gewährung des Parteihörs einen fünfmonatigen Stillstand fest, den das Amt der Sbg LReg nicht begründen konnte. Zuletzt wollte der Mann laut behördlichen Angaben seinen Antrag zurückziehen.

Eine Frau aus Syrien beantragte im Jänner 2022 die österreichische Staatsbürgerschaft. Das Amt der Sbg LReg führte das Verfahren zögerlich und setzte von August 2022 bis Jänner 2023 keine Ermittlungsschritte. Ob der vom Amt der Sbg LReg angeführte Wechsel des Sachbearbeiters dafür ursächlich war, blieb unklar. Unabhängig davon muss die Behörde ihre Arbeit aus Sicht der VA aber so organisieren, dass bei einem Personalwechsel kein monatelanger Verfahrensstillstand entsteht.

In einem weiteren Fall stellte die VA eine sechsmonatige Untätigkeit des Amtes der Sbg LReg fest. Zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage der VA war die Staatsbürgerschaft an den Betroffenen und seine minderjährige Tochter bereits verliehen und der Beschwerdegrund daher behoben.

Das Amt der Sbg LReg setzte in einem seit März 2022 laufenden Verfahren von Juli bis November 2022 keine Ermittlungsschritte und verursachte dabei eine Verfahrensverzögerung von vier Monaten. Gründe für diesen Verfahrensstillstand nannte die Behörde nicht. Das Amt der Sbg LReg teilte aber mit, dass das Ermittlungsverfahren beendet sei und bald ein Bescheid erlassen werde.

Einzelfälle: 2023-0.222.173, Amt der Sbg LReg 20001-VA/2707/6-2023; 2023-0.261.189, Amt der Sbg LReg 20001-VA/2713/4-2023; 2023-0.247.605, Amt der Sbg LReg 20001-VA/2712/4-2023; 2023-0.161.265, Amt der Sbg LReg 20001-VA/2698/4-2023; 2023-0.065.522, Amt der Sbg LReg 20001-VA/2694/2-2023; 2022-0.764.374, Amt der Sbg LReg Zl. 20001-VA/2687/4-2022; 2023-0.252.884, Amt der Sbg LReg 20001-VA/2715/2-2023; 2023-0.011.886, Amt der Sbg LReg 20001-VA/2692/4-2023; 2023-0.233.949, Amt der LReg 20001-VA/2716/4-2023 (alle VA/S-POL/C-1)

## 2.9.2    **Verfahrensverzögerung bei Aufenthaltsbewilligung "Student" – Stadt Salzburg**

Ein Student wandte sich im April 2022 an die VA, weil er bereits über zwei Jahre lang auf eine Entscheidung in seinem Aufenthaltstitelverfahren wartete. Er beantragte im Jänner 2020 eine Aufenthaltsbewilligung "Student" beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Sbg, da er am Mozarteum studierte. Im Jänner und Februar 2020 forderte die Behörde den Mann auf, seinen gesicherten Lebensunterhalt nachzuweisen.

### **Stipendienzusage gilt nicht als Nachweis des Lebensunterhalts**

Im April 2020 wies das BMI das Amt für öffentliche Ordnung an, Stipendienzusagen der Hochschülerschaft Mozarteum nicht mehr als tauglichen Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes anzuerkennen. Erst ein Jahr später, im Mai 2021, übermittelte das Amt für öffentliche Ordnung einen Verbesserungsauftrag, in dem es den Studenten auf den noch immer fehlenden Nachweis des Lebensunterhaltes aufmerksam machte. Da er weiterhin keinen Nachweis brachte, trat die Behörde den Akt wegen eines Verfahrens zur Aufenthaltsbeendigung an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ab.

Obwohl der Student den gesicherten Lebensunterhalt nicht nachweisen konnte, erließ das Amt für öffentliche Ordnung keinen Bescheid. Als Grund gab die Behörde gegenüber der VA an, dass das Zuwarten für den Betroffenen besser sei. Dadurch hätte er länger Zeit gehabt, den Antrag zu verbessern. Nachreichungen würde das Amt der öffentlichen Ordnung auch dann noch akzeptieren, wenn die Frist abgelaufen, der Bescheid aber noch nicht erlassen sei.

### **Betroffene wollen Rechtssicherheit**

Die VA vertritt die Ansicht, dass Entscheidungen über eine Aufenthaltsbewilligung "Student" unverzüglich, längstens jedoch binnen 90 Tagen zu treffen sind. Diese verkürzte Entscheidungsfrist soll Studierenden zu einer raschen Entscheidung über ihren Aufenthaltstitel verhelfen, zumal „sich die Dauer des Verfahrens wesentlich auf die Planbarkeit der Ausbildung (und in der Folge auf die weitere Lebensplanung) auswirkt“ (Rihs G., Wirksamer Schutz vor Säumnis in Verfahren nach dem NAG?, migraLex 2020, 43). Die Behörde ist verpflichtet, ein Verfahren nicht ungebührlich zu verzögern, sondern ehestmöglich zu entscheiden. Hätte der Student das lange Zuwarten der Behörde als vorteilhaft empfunden, hätte er sich nicht bei der VA über die Verfahrensdauer beschwert.

Das Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Sbg hätte daher nach der schriftlichen Anweisung des BMI vom April 2020 bzw. spätestens nach nochmaliger Nachfrage im Oktober 2020, den Studenten über das Fehlen des gesicherten Lebensunterhaltes informieren müssen. Danach hätte es zeitnahe – wenn auch negativ – entscheiden müssen. Dagegen hätte der Student Rechtsmittel ergreifen können.

Einzelfall: 2022-0.279.384 (VA/BD-I/C-1), Amt der Sbg LReg 20001-VA/2665/8-2022, 20001-VA/2665/16-2022

### **2.9.3 Lärmbelastung an der Innsbrucker Bundesstraße – Sbg LReg und Stadt Salzburg**

Im Oktober 2021 beschwerten sich eine Anrainerin und zwei Anrainer der Innsbrucker Bundesstraße über die in diesem Bereich durch Raserei hervorgerufene Lärmbelastung. Nahezu jedes Wochenende würden getunte Fahrzeuge sowohl tagsüber als auch in der Nacht mit überhöhter Geschwindigkeit die Innsbrucker Bundesstraße entlangfahren. Die Verkehrsteilnehmenden würden sich an den umliegenden, 24 Stunden geöffneten Tankstellen treffen, diese mit quietschenden Reifen wieder verlassen und erheblich lärmern. Aus Sicht der dort Wohnenden würden an der Innsbrucker Bundesstraße aufgestellte Radargeräte und eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h im gesamten Stadtgebiet ab 21 Uhr zu einer Verringerung des Lärms führen. Hinsichtlich dieser Maßnahmen hätten sie vergeblich die Behörden befasst.

Der zuständige Landesrat habe sie im Mai 2021 lediglich informiert, dass er bei der Landesverkehrsabteilung der LPD Sbg verstärkte Kontrollen und Geschwindigkeitsmessungen angeordnet habe und auch weitere Maßnahmen wie Radarkästen besprochen würden. Die Behörden hätten aber weder ein Radargerät aufgestellt noch eine Geschwindigkeitsbeschränkung verordnet. Zudem würde die Polizei zu wenig kontrollieren.

Die VA leitete ein Prüfverfahren beim Bundesminister für Inneres, beim LH und beim Bürgermeister der Stadt Sbg ein. Im Zuge dessen konnte sich die VA vergewissern, dass die Polizei im Zeitraum zwischen Mai und November 2021 an der Innsbrucker Bundesstraße zahlreiche Geschwindigkeitsmessungen an verschiedensten Wochentagen und zu unterschiedlichsten Tages- und Nachtzeiten durchgeführt hatte.

#### **Geschwindigkeitsüberschreitungen nicht ursächlich für Lärmbelastung**

Das BMI merkte aber auch an, dass die Lärmbelastung weniger durch Geschwindigkeitsüberschreitungen, sondern durch das Verhalten von Verkehrsteilnehmenden, Umbauten an Fahrzeugen sowie erlaubte Soundmodule an den Fahrzeugen entstände. Die LPD Sbg sei sich dieser Problematik bewusst und habe Kontrollschwerpunkte gesetzt, insbesondere auch hinsichtlich der Tuning-Szene.

So habe die Verkehrsinspektion des Stadtpolizeikommandos Sbg an der Innsbrucker Bundesstraße zwischen Mai und November 2021 an verschiedensten Tagen überwiegend nachts kontrolliert und bei Übertretungen Organmandate ausgestellt bzw. Anzeigen erstattet. Im selben Zeitraum habe die Landesverkehrsabteilung Sbg mehrere Großkontrollen der Tuning-Szene in Zusammenarbeit mit dem technischen Personal der Landesprüfstelle durchgeführt. Um die Situation zu verbessern, stellte das BMI in Aussicht, die häufigen und engmaschigen Kontrollen fortzusetzen.

Auch die Stadt Sbg vertrat den Standpunkt, dass die Lärmbelastung von Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenkern ausgehe, die einzeln oder in Gruppen vorsätzlich mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit und bewusst lärmern die Innsbrucker Bundesstraße befahren würden. Die geforderte Geschwindigkeitsbeschränkung könne den Missstand insofern nicht beseitigen, als bei Einhaltung der im Ortsgebiet höchstzuläs-



sigen Geschwindigkeit von 50 km/h eine unzumutbare Lärmbelästigung nicht gegeben sei. Aus Sicht der Stadt Sbg sei das beschriebene Verhalten nur mit verstärkter Überwachung durch die Exekutive und entsprechenden Strafen zu bewältigen.

Die Landesstraßenverwaltung stellte letztlich doch ein Radargerät an der Innsbrucker Bundesstraße auf. Die VA kritisierte, dass dazu mehrmalige Nachfragen notwendig waren.

Einzelfall: 2021-0.751.870 (VA/S-POL/C-1), Land Sbg Zl. 20001-VA/2647/18-2023, Stadt Sbg Zl. MD/00/102632/2021/011, BMI 2021-0.737.780

## **2.10 Raumordnungs- und Baurecht**

### **2.10.1 Säumnis bei der Erlassung einer Standortverordnung – Sbg LReg**

Die Eigentümerinnen und Betreiberinnen eines Einkaufszentrums beschwerten sich, dass die Sbg LReg ihrer Anregung vom April 2020, die 41.250 m<sup>2</sup> große Verkaufsfläche am Standort „Europark“ in der Stadt Sbg um 14.000 m<sup>2</sup> zu vergrößern, nicht gefolgt sei und keine neue Standortverordnung erlassen habe. Dies bedeute de facto ein Bauverbot. Eine Expansion des Einkaufszentrums sei daher nicht möglich. Außerdem habe das Amt der Sbg LReg ihre Aufsichtsbeschwerde vom März 2021 nicht erledigt.

Im Gegensatz zur Raumverträglichkeit von Abfallbehandlungsanlagen und Seveso-Betrieben hat die Sbg LReg die Raumverträglichkeit von Handelsgroßbetrieben nach dem Sbg ROG 2009 nicht auf Antrag mit Bescheid festzustellen. Vielmehr hat sie die Raumverträglichkeit von Handelsgroßbetrieben per Verordnung zu bestätigen und zugleich das Höchstausmaß der Gesamtverkaufsflächen und zulässigen Kategorien von Handelsgroßbetrieben festzulegen (§ 14 Abs. 1). Projektwerbende können eine Standortverordnung lediglich anregen.

In den Raumordnungsgesetzen anderer Bundesländer ist vereinzelt vorgesehen, dass sich der Ordnungsgeber mit Anregungen Betroffener innerhalb von sechs Monaten befassen (§ 36 Abs. 3 OÖ ROG 1994, § 23a Abs. 3 VlbG RPG) bzw. beschließen muss, ob ein Verfahren zur Planänderung einzuleiten ist (§ 74 Abs. 4 Tir ROG 2022, § 23a Abs. 6 VlbG RPG). Nach dem Stmk ROG 2010 muss der Ordnungsgeber das Verfahren zur Erstellung oder Änderung von Bebauungsplänen unverzüglich nach Eintreten des Anlassfalles einleiten und spätestens innerhalb von 18 Monaten abschließen (§ 40 Abs. 8). Eine vergleichbare Regelung findet sich im Sbg ROG 2009 nicht. Das Raumordnungsrecht bietet keinen Rechtsschutz, falls trotz Vorliegens eines konkreten Projekts keine Verordnung erlassen wird.

#### **Fehlende Standortverordnung bewirkt Bauverbot und Eigentumseingriff**

Wird trotz erkennbaren Bedarfs längere Zeit keine Standortverordnung erlassen, wirkt dies wie eine (unbefristete) Bausperre. Der Gesetzgeber ist daher verantwortlich, die Voraussetzungen für die Erlassung einer solchen Verordnung ausreichend zu bestimmen (vgl. VfSlg 14.303/1995). Es muss sichergestellt sein, dass für ein Vorhaben, das alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Baubewilligung erwirkt werden kann. Bleibt der Ordnungsgeber untätig, könnten nach Ablauf einer angemessenen Frist jene gesetzlichen Bestimmungen verfassungswidrig werden, die der Erteilung der Baubewilligung entgegenstehen (vgl. VfSlg 17.604/2005; VfGH 3.3.2022, V 249/2021 bbl 2022, 112 = RdU 2022/84 Anmerkung Walcher/Wallner).

Ein De-facto-Bauverbot ist eine Eigentumsbeschränkung, für deren Zulässigkeit der EGMR (23.9.1982 EuGRZ 1983, 523 ff. – Sporrang-Lönnroth) ein faires Gleichgewicht zwischen den öffentlichen Interessen und dem privaten Interesse am Schutz des Eigen-

tums verlangt. Ein faires Gleichgewicht i.S.d. Art. 1 des 1. ZPEMRK liegt nicht mehr vor, wenn in einem unangemessen langen Zeitraum trotz Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen keine Verordnung erlassen wird. Dem Aktenmaterial war nicht zu entnehmen, welche wichtigen öffentlichen Interessen, insbesondere negativen Auswirkungen auf bestehende Orts- und Stadtkerne (§ 14 Abs. 2 und 3 Sbg ROG 2009), der Vergrößerung der Verkaufsfläche entgegenstehen, und weshalb die höchstzulässige Gesamtverkaufsfläche trotz unbedenklicher Umsatzumverteilungsquoten nicht um 14.000 m<sup>2</sup>, sondern nur um 8.500 m<sup>2</sup> erhöht werden soll.

### **Säumnis bei Erlassung einer Standortverordnung ist Misstand**

Seit der Anregung vom April 2020 vergingen drei Jahre. Das Fehlen einer neuen Standortverordnung für den „Europark“ bewirkte de facto ein Bauverbot, das in das Eigentumsgrundrecht (Art. 5 StGG, Art. 1 des 1. ZPEMRK) der Eigentümerinnen und Betreiberinnen unverhältnismäßig eingreift. Die VA wertete die Säumnis mit der Erlassung einer neuen Standortverordnung daher als Misstand (Art. 148a B-VG).

Auch musste die VA beanstanden, dass die Sbg LReg die Aufsichtsbeschwerde der Betreiberinnen vom März 2021 erst im November 2021 beantwortete. Nach der Sbg GemO 2019 sind Aufsichtsbeschwerden ohne Verzug, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Einlangen bei der Aufsichtsbehörde zu erledigen (§ 68 Abs. 1 Z 4). Davon abgesehen beurteilte die Aufsichtsbehörde das Verhalten der Gemeindeorgane nicht selbst, sondern verwies wörtlich auf ein von ihr in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten.

Die Sbg LReg erließ erst im Juli 2023 eine neue Standortverordnung „Stadt Salzburg – Bereich Europark“ (LGBl. 2023/58, Art. I), die die Verkaufsfläche allerdings nicht – wie von den Eigentümerinnen und Betreiberinnen des Einkaufszentrums angeregt – um 14.000 m<sup>2</sup> auf 55.250 m<sup>2</sup>, sondern nur um 8.500 m<sup>2</sup> auf 49.750 m<sup>2</sup> erhöhte. Diese Verordnung trat am 1. August 2023 in Kraft. Die nach Ansicht der Eigentümerinnen und Betreiberinnen zu geringe Erhöhung der Verkaufsfläche ist Gegenstand eines weiteren Prüfverfahrens der VA (2023-0.545.758 (VA/S-BT/B-1)).

### **VA regt Gesetzesänderung an**

Aus Anlass des vorliegenden Falls regt die VA an, das Sbg ROG 2009 (2. Teil, Raumverträglichkeitsprüfungen) dahingehend zu ändern, dass die LReg über die Raumverträglichkeit von Handelsgroßbetrieben aus der Sicht der überörtlichen Raumplanung (§ 14) – ebenso wie bei Abfallbehandlungsanlagen (§ 15) und Seveso-Betrieben (§ 16) – auf Antrag des Projektwerbers mit Bescheid entscheidet. Auf diese Weise wäre der Säumnisschutz gewährleistet (Art. 130 Abs. 1 Z 3 i.V.m. Art. 132 Abs. 3 B-VG). Der VwGH hat nämlich mit Erkenntnis vom 10. Mai 2023, Ra 2023/06/0064 (bbl 2023, 150, Anmerkung Giese) ausgesprochen, dass einem Handelsgroßbetrieb nach dem klaren Wortlaut des § 14 Sbg ROG 2009 kein Antragsrecht auf Erlassung einer Standortverordnung zukommt.

Einzelfall: 2021-0.703.223 (VA/S-BT/B-1)

## 2.10.2 Außerkräfttreten einer Standortverordnung für Handelsgroßbetriebe – Gemeinde Wals-Siezenheim

Die Eigentümerinnen und Betreiberinnen eines Einkaufszentrums beschwerten sich über die Untätigkeit des Bürgermeisters der Gemeinde Wals-Siezenheim. Nach dem gänzlichen Außerkräfttreten der Standortverordnung für einen ehemaligen Baumarkt habe dieser verabsäumt, die Unanwendbarkeit der Widmung „HG-B 9000 m<sup>2</sup>“ im Flächenwidmungsplan kenntlich zu machen.

Für den Baumarkt mit ca. 12.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche lagen Baubewilligungen der BH Salzburg-Umgebung aus 1997 und 1999 vor. Der Betrieb wurde im Jahr 2008 aufgegeben. Seither steht das Gebäude leer. Im August 2010 erließ die Sbg LReg eine Standortverordnung, die Gebiete für Handelsgroßbetriebe der Kategorien Bau-, Möbel- oder Gartenmärkte bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 9.000 m<sup>2</sup> (HG-B 9000 m<sup>2</sup>) und Verbrauchermärkte bis zu 3.000 m<sup>2</sup> (HG-V 3000 m<sup>2</sup>) vorsah. Im Dezember 2010 legte die Gemeindevertretung eine der Standortverordnung entsprechende Flächenwidmung fest, im Jänner 2015 erteilte die BH eine dieser Widmung entsprechende Baubewilligung. Diese wurde jedoch nie konsumiert. Mit Verordnung vom August 2015 verlängerte die Sbg LReg die Geltungsdauer um weitere drei Jahre.

### Standortverordnung tritt mangels Baubeginn außer Kraft

Nach dem Sbg ROG 2009 tritt eine Standortverordnung außer Kraft, wenn innerhalb von fünf Jahren ab ihrem Inkrafttreten „keine ihr entsprechende Bebauung begonnen wird“. Die Sbg LReg kann die Geltungsdauer auf Anregung der Gemeinde durch Verordnung um drei Jahre verlängern (§ 14 Abs. 5). Da eine bereits vorhandene Bebauung nicht mit dem Baubeginn gleichzusetzen ist, trat die Standortverordnung ex lege außer Kraft.

Ab dem Außerkräfttreten der Standortverordnung ist eine ihr entsprechende Flächenwidmung bei der Beurteilung von Bauvorhaben für Handelsgroßbetriebe nicht mehr anzuwenden. Die Unanwendbarkeit ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister unverzüglich im Flächenwidmungsplan kenntlich zu machen (§ 32 Abs. 6 Sbg ROG 2009). Der Bürgermeister der Gemeinde Wals-Siezenheim strich im vorliegenden Fall zwar die Festlegung „HG-V 3000 m<sup>2</sup>“, verabsäumte es jedoch, auch die Unanwendbarkeit der Festlegung „HG-B 9000 m<sup>2</sup>“ kenntlich zu machen.

Von der bloßen Kenntlichmachung der Unanwendbarkeit ist die Änderung des Flächenwidmungsplans zu unterscheiden. Der Flächenwidmungsplan ist zu ändern, soweit dies durch das Außerkräfttreten einer Standortverordnung für Handelsgroßbetriebe erforderlich ist (§ 44 Abs. 1 Z 4 Sbg ROG 2009). Das ist der Fall, wenn eine bauliche Anlage für Handelsgroßbetriebe errichtet, geändert oder ihr Verwendungszweck geändert werden soll. In Anbetracht des anhängigen Verfahrens zur Erlassung einer neuen Standortverordnung erschien es zweckmäßig, den Flächenwidmungsplan erst nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu ändern.

Am 20. Juli 2023 erließ die Sbg LReg schließlich eine neue Standortverordnung (LGBl. 2023/58, Art. II), nach der in der Gemeinde Wals-Siezenheim (Bereiche Himmelreich

und Edelweißsiedlung) die Verwendung von Grundflächen für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Fachmärkte bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 5.500 m<sup>2</sup> und der Kategorie Verbrauchermärkte bis zu einer solchen von 2.500 m<sup>2</sup> zulässig sind. Diese Verordnung trat am 1. August 2023 in Kraft. Die Gemeindevertretung wird daher über eine damit übereinstimmende Ausweisung der Grundflächen im Flächenwidmungsplan entscheiden müssen.

Einzelfall: 2021-0.703.223 (VA/S-BT/B-1)

### **2.10.3 Unterlassene Kenntlichmachung eines Bergbaugebiets – Gemeinde Maishofen**

Der Geschäftsführer eines Bergbauunternehmens beschwerte sich im Mai 2020, dass die Gemeinde Maishofen verabsäumt habe, ein über 13 ha großes Bergbaugebiet im Flächenwidmungsplan kenntlich zu machen. Das fragliche Areal war als „Grünland – ländliches Gebiet“ ausgewiesen und zu großen Teilen als „Wald“ kenntlich gemacht.

Der damalige Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend teilte der Gemeinde im April 2009 mit, dass die Bergwerksberechtigung für die Überscharen Atzing 1 bis 4 mit rechtskräftigem Bescheid verliehen wurde. Im April 2013 forderte das Amt der Sbg LReg die Gemeinde Maishofen auf, das Bergbaugebiet im Flächenwidmungsplan kenntlich zu machen. Die Gemeinde vertrat jedoch die Ansicht, dass sie nicht verpflichtet sei, die Bergwerksberechtigung kenntlich zu machen, da für den Gesteinsabbau keine Gewinnungsbewilligung vorliege. Der Bürgermeister teilte in seiner Stellungnahme an die VA mit, dass in der Gemeindevertretung keine Mehrheit für die Kenntlichmachung zustande gekommen sei, weil eine Bürgerinitiative 1.443 Unterschriften gegen den geplanten Diabas-Steinbruch vorgelegt habe.

Aufgrund der Mitteilung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus vom April 2021, wonach die Überscharen in Atzing nach wie vor als Bergbaugebiet gelten, forderte das Amt der Sbg LReg die Gemeinde im Juli 2021 neuerlich auf, die ausstehende Kenntlichmachung zu veranlassen, andernfalls werde diese mit Bescheid aufgetragen.

Nach der Stammfassung des Sbg ROG 2009 (LGBL. 2009/30) waren „Gewinnungsgebiete u. dgl. nach dem Mineralrohstoffgesetz“ im Flächenwidmungsplan kenntlich zu machen (§ 43 Abs. 1 Z 1 lit. f). Durch die am 1. Jänner 2018 in Kraft getretene Novelle LGBL. 2017/82 wurde das Wort „Gewinnungsgebiete“ durch das Wort „Bergbaugebiete“ ersetzt. Diese Gesetzesänderung war auf eine Änderung des MinroG zurückzuführen (vgl. die EB zur Novelle LGBL. 2017/82, 91).

#### **Neue Definition des Bergbaugebietes und Pflicht zur Kenntlichmachung**

Gemäß § 153 Abs. 1 MinroG gelten als Bergbaugebiete u.a. Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der Begrenzungen von Überscharen. In Hinblick auf die Legaldefinition im MinroG war die Gemeinde verpflichtet, das Bergbaugebiet nach § 43 Abs. 1 Z 1 lit. f. Sbg ROG i.d.F. LGBL. 2017/82 im Flächenwidmungsplan kenntlich zu

machen. Gemäß § 43 Abs. 3 leg. cit. können Kenntlichmachungen auch außerhalb der Aufstellung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes geändert werden.

Die Kenntlichmachung eines Bergbaugebietes liegt nicht im Ermessen der Gemeinde (Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG), weil seine Festlegung in die Fachplanungskompetenz des Bundes fällt (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG). Die Kenntlichmachung im Flächenwidmungsplan hat daher keine bindende Wirkung, sondern lediglich Informationscharakter (VwGH 20.9.1990, 86/06/0047). Fehlt die Kenntlichmachung, hat die LReg dem Flächenwidmungsplan die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu versagen (VwGH 23.2.1995, 94/06/0195).

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung, für überörtlich bereits gewidmete Flächen zusätzlich eine kommunale Flächenwidmung, wie z.B. „Grünland – Materialgewinnungsstätte“ (§ 36 Abs. 1 Z 7 Sbg ROG), festzulegen. Die Gemeinde kann aber auch für solche Flächen begleitende Widmungen normieren. Sie darf bloß keine Widmung festlegen, die die Planung des Bundes unterläuft (VfSlg 20.262/2018). Bauland darf aus Gründen des Immissionsschutzes nur in einem ausreichenden Abstand zum Bergbaugebiet gewidmet werden (vgl. VfSlg 18.161/2007).

### **Proteste einer Bürgerinitiative ändern nichts an Kenntlichmachungspflicht**

Umgekehrt steht der Flächenwidmungsplan der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplans nach dem MinroG nicht entgegen, wenn das nächste Dorfgebiet etwa 540 m und das nächste Kerngebiet etwa 1.060 m vom Bergbaugebiet entfernt sind (§ 82 Abs. 2 und 4). Proteste einer Bürgerinitiative entheben die Gemeinde nicht von ihrer Pflicht, Flächen, die aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen Nutzungsbeschränkungen unterliegen, im Flächenwidmungsplan kenntlich zu machen. Die Standortgemeinde kann jedoch die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im UVP-Verfahren geltend machen (§ 19 Abs. 3 UVP-G 2000).

Die VA beanstandete, dass die Gemeindevertretung verabsäumt hatte, das Bergbaugebiet nach dem Inkrafttreten der Novelle am 1. Jänner 2018 im Flächenwidmungsplan kenntlich zu machen. Erst nach mehrmaliger Aufforderung der VA und der Aufsichtsbehörde beschloss die Gemeindevertretung im August 2021 einstimmig die Kenntlichmachung.

Einzelfall: 2020-0.328.354 (VA/S-BT/B-1)

### **2.10.4 Veränderung der Höhenlage beeinträchtigt Bauprojekt – Gemeinde Werfenweng**

Ein Salzburger erwarb in der Gemeinde Werfenweng ein Grundstück mit einer Baubewilligung für die Errichtung zweier Reihenhäuser. Die Baubewilligung für die beiden Reihenhäuser konsumierte der Salzburger nicht. Stattdessen beantragte er eine Änderungsbewilligung zur Errichtung eines Doppelwohnhauses. Die Baubewilligungen für die übrigen nachbarlichen Reihenhäuser wurde hingegen konsumiert. Insgesamt wurden

vier Reihenhäuser auf dem Nachbargrundstück des Salzburger errichtet und fertiggestellt, noch bevor dieser eine Baubewilligung für sein Doppelwohnhaus erhielt. Im Zuge der Errichtung der nachbarlichen Reihenhäuser wurde die Höhenlage des Geländes so verändert, dass dies Auswirkungen auf das Grundstück des Salzburger und sein Bauprojekt, insbesondere auf die Eingangssituation des von ihm geplanten Doppelwohnhauses, hatte. Die Baubehörde wies den Salzburger bereits bei der Einreichung seines Änderungsplanes auf die Problematik der Höhenlage hin und erteilte ihm einen Verbesserungsauftrag zu seinen Unterlagen. Diesem Verbesserungsauftrag kam dieser jedoch nicht nach und begann mit der Errichtung seines Doppelwohnhauses. Aufgrund der fehlenden Baubewilligung verfügte die Baubehörde der Gemeinde Werfenweng schließlich die Baueinstellung.

### **Veränderung der Höhenlage bleibt sanktionslos**

Bei der VA beschwerte sich der Salzburger, dass er aufgrund der Veränderung der Höhenlage auf dem Nachbargrundstück nunmehr sein eigenes Bauprojekt auf seine Kosten anpassen müsse und die Baubehörde bezüglich der Veränderung der Höhenlage gegenüber dem Verursacher untätig bleibe.

Die VA wies zunächst darauf hin, dass sich die Beurteilung des geplanten Bauprojekts am vorliegenden Geländeniveau zum Bewilligungszeitpunkt zu orientieren hat. Für einen behördlichen Auftrag der Baubehörde in Bezug auf die Änderung der Höhenlage findet sich in den landesgesetzlichen Bestimmungen keine gesetzliche Grundlage.

Zwar ist in § 44 Sbg BauTG festgelegt, dass eine Veränderung der Höhenlage die Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigen darf. Ein Verstoß gegen § 44 BauTG 2015 kann jedoch nicht bestraft werden, weil die Veränderung der Höhenlage nach der aktuellen Rechtslage nicht zur Verwaltungsübertretung erklärt wurde. Aus diesem Grund unterliegt § 44 BauTG 2015 auch keiner verwaltungsbehördlichen Aufsicht. Die Rechtsansicht der Gemeinde Werfenweng, wonach die Baubehörde der Nachbarin bzw. dem Nachbarn den Rückbau nicht auftragen könne, konnte die VA nicht beanstanden, weil sich hierfür keine gesetzliche Grundlage findet. Seit der Baurechtsreform 1996 (=BaupolNov 1997/2) handelt es sich bei einer Aufschüttung oder Abgrabung weder um ein baubewilligungspflichtiges noch um ein bewilligungsfreies Bauvorhaben, auf das das BauTG 2015 unmittelbar anzuwenden wäre. Da eine § 44 BauTG 2015 widersprechende Veränderung der Höhenlage auch nicht zur Verwaltungsübertretung erklärt worden ist, unterliegt § 44 BauTG 2015 keiner verwaltungsbehördlichen Aufsicht.

Da dieses Ergebnis für den Salzburger wenig zufriedenstellend war, ersuchte die VA das Amt der Sbg LReg um rechtliche Erläuterung zum verbleibenden Anwendungsbereich des § 44 Sbg BauTG 2015. Insbesondere bat die VA um Bekanntgabe, ob die Sbg LReg eine legistische Präzisierung des § 44 Sbg BauTG oder die Erklärung einer – § 44 BauTG widersprechenden – Veränderung der Höhenlage zur Verwaltungsübertretung durch den Sbg LT befürworten würde.

### **Keine Gesetzesänderung geplant**

Das Amt der Sbg LReg wies darauf hin, dass die Abschaffung der Bewilligungspflicht von „Höhenveränderungen im Bauland“ bei der Baurechtsreform 1997 ein heftig umstrittener Punkt gewesen sei. Der angestrebten Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung seien Bedenken im Hinblick auf den Nachbarschutz und die Vollziehbarkeit gegenüberstanden. Das Ergebnis der politischen Debatte sei die von der VA beurteilte Rechtslage. Der Landesgesetzgeber habe sich bewusst nur für die Ordnungsvorschrift des § 44 Sbg BauTG entschieden. Änderungen seien derzeit nicht geplant.

Einzelfall: 2021-0.416.549 (VA/S-BT/B-1)

### **2.10.5 Nachfrage zum Bauverfahren unerwünscht – Gemeinde Puch bei Hallein**

Ein Bauwerber kontaktierte den zuständigen Sachbearbeiter der Gemeinde Puch bei Hallein im April 2021 telefonisch, um die Vollständigkeit der eingebrachten Unterlagen zu erfragen. Dieser informierte den Bauwerber über den Wechsel des Sachverständigen. Der Bauwerber rief daher den neuen Sachverständigen an und ersuchte diesen um Auskunft zum Bearbeitungsstand. Es erfolgten keine weiteren Kontakte.

Der Bürgermeister der Gemeinde Puch bei Hallein schickte dem Bauwerber daraufhin eine E-Mail, in der er ankündigte, die Bearbeitung des Bauaktes nach hinten zu verschieben, sollte dieser nochmals mit dem Sachbearbeiter oder dem Sachverständigen in Kontakt treten.

Gegenüber der VA wies die Gemeinde Puch lediglich darauf hin, dass sämtliche Bauwerbenden im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Puch bei Hallein ausnahmslos gleichbehandelt würden und die Bearbeitungszeit von der Komplexität des Sachverhalts und den personellen Ressourcen abhängen. Weitere Aussagen zu den gegenüber dem Bauwerber gewählten Formulierungen wurden nicht gemacht.

Aus Sicht der VA signalisierte die gewählte Formulierung nicht, dass Bauvorhaben gleichbehandelt werden. Im Gegenteil wurde damit ausdrücklich klargestellt, dass das Bauvorhaben bei einer weiteren Nachfrage des Bauwerbers an das Ende der Bearbeitungsliste gestellt werden könnte. Bei den im Gesetz vorgesehenen Fristen (§ 73 AVG: sechs Monate, § 10 Abs. 8 Sbg BauPolG: drei Monate) handelt es sich jedoch um Maximalfristen. Gemäß § 18 AVG hat die Bearbeitung von Bauansuchen jedenfalls möglichst rasch ohne unnötigen Aufschub zu erfolgen.

Ferner hält die VA Nachfragen zum Verfahrensstand bei der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. beim zuständigen Sachbearbeiter bzw. Fragen nach der Vollständigkeit der eingebrachten Unterlagen nicht für ungebührlich, dient doch die Einholung solcher Informationen im kurzen Wege auch der Verfahrensbeschleunigung.

Einzelfall: 2021-0.361.064 (VA/S-BT/B-1)



## **2.10.6 Lärmbelästigung durch Multifunktionssportanlage – Stadtgemeinde Oberndorf**

Ein Anrainer berichtete der VA, dass ein Sportverein im Frühjahr 2021 unmittelbar neben seinem Haus eine Sportanlage mit Beachvolleyballplatz, Hartplatz mit Banden, Toren für Fußball und Basketballkörben errichtet habe. Der Hartplatz befinde sich Luftlinie nur wenige Meter von seinem Grundstück entfernt, lediglich getrennt durch die Straße und einen Parkplatz. Seit der Eröffnung am 1. Mai 2021 leide er unter dem ständigen Lärmpegel, hervorgerufen durch Geschrei, das intensive Poltern gegen die Bande sowie Aufschläge auf dem Hartplatzboden.

Der Anrainer der Sportanlage verwies darauf, dass sämtliche Fenster seiner Wohnräume zum Sportplatz hingerrichtet seien. Die Fenster seien zwar mit Schallschutz ausgestattet, trotzdem würde man das ständige Ballaufschlagen auch durch die geschlossenen Fenster hören. Auch sei eine Benützung des kleinen Gartens nach der Arbeit oder am Wochenende zur Erholung kaum mehr möglich.

Der Sportverein führte aus, dass die gegenständliche Freizeitsportanlage bereits seit 15 Jahren als Spielplatz (Bolzwiese) genutzt werde. Der Abstand zwischen der Multifunktionssportanlage und dem Grundstück des Anrainers betrage ca. 14,5 m.

### **Lage für Sportplatz gut geeignet**

Der Verein verwies auch darauf, dass die Lage der Multifunktionssportanlage mit dem österreichischen Institut für Schul- und Sportstättenbau (OISS) abgestimmt und dessen Lage als „gut geeignet“ bezeichnet worden sei. Die Ausführung der Bande sei als „leises“ System (Sandwich-Modul zur Lärminderung) erfolgt. Dies habe das OISS in seinem Schreiben positiv hervorgehoben.

Für sämtliche vom Verein verwalteten Spielplätze und Sportanlagen gelte die „Spielplatz- und Sportanlagenordnung 2021“: Diese gestatte die Benützung der Spielplätze und Sportanlagen nur zwischen 8 und 20 Uhr. Zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen habe die Stadtgemeinde einen privaten Streifendienst beauftragt.

Eine Einschränkung der Nutzungszeiten der Freizeitanlage in der Art, dass diese an Sonn- und Feiertagen nicht benützt werden dürfe, sei aus Sicht des Vereins mit dem Zweck der Anlage nicht vereinbar. Diese sei errichtet worden, um Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Freizeit einen Ort zur körperlichen Betätigung bereitzustellen. Der Verein werde jedoch die Kosten für eine allfällige Nachrüstung der Abspernung erheben. Darüber hinaus würden weitere lärmindernde Maßnahmen, wie etwa die Pflanzung einer den Schall absorbierenden Hecke oder die weitere schalltechnische Optimierung der Banden, geprüft.

Der gegenständliche Fall wurde auch im Rahmen der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ medial dargestellt. Schließlich wurde zugesagt, dass sich der zuständige Gemeinderatsausschuss mit der Frage einer selbstständig schließenden Toranlage auseinandersetzen werde, um die Einhaltung der Benützungzeiten zwischen 8 und 20 Uhr sicherzustellen.

### **Toranlage soll Einhaltung der Öffnungszeiten gewährleisten**

Die Gemeinde teilte der VA schließlich mit, dass sich der zuständige Ausschuss für die Verwendung einer selbstschließenden Toranlage ausgesprochen habe. In weiterer Folge beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung vom Dezember 2021 auch die Kosten. Mit dem Einbau der selbstschließenden Toranlage wird nun sichergestellt, dass die Multifunktionssportanlage nur zu den Öffnungszeiten benützt werden kann. Für den lärmgeplagten Anrainer konnte damit eine Lösung gefunden werden.

Einzelfall: 2021-0.318.696 (VA/S-BT/B-1)

### **2.10.7 Säumnis im Feststellungsverfahren über eine Privatstraße – Gemeinde St. Andrä im Lungau**

Eine Anliegerin beschwerte sich, dass die Straßenrechtsbehörde der Gemeinde St. Andrä/Lungau nicht über ihren Antrag vom August 2020 auf Feststellung, dass der öffentliche Verkehr auf der etwa 6 m breiten Wegparzelle X nicht ausgeschlossen werden darf, entschieden habe. Diese Wegparzelle bilde die Zufahrt zu ihrem Wohnhaus auf dem nördlich angrenzenden Grundstück. Sie ende westlich davon als Sackgasse und stehe im Miteigentum jener Anlieger, auf deren südlich angrenzenden Grundstücken Reihenhäuser errichtet seien.

Der Bürgermeister teilte der VA mit, dass Ende November 2021 eine mündliche Verhandlung hätte durchgeführt werden sollen. Aufgrund der im Lungau herrschenden hohen COVID-19-Infektionszahlen bzw. des (Teil-)Lockdowns in Sbg hätte der Verhandlungstermin auf Frühjahr 2022 verschoben werden müssen. Eine mündliche Verhandlung werde durchgeführt, sobald es die Situation zulasse. Schließlich berichtete der Bürgermeister, dass die Verhandlung wegen Terminkollisionen vom Mai 2022 in den Juli 2022 verlegt worden sei.

Noch am gleichen Tag der Verhandlung übermittelte der Bürgermeister elektronisch die Niederschrift, in der von keiner der anwesenden Personen das Zufahrtsrecht der Anliegerin bestritten wurde. Der Vorschlag, Dienstbarkeitsverträge abzuschließen, fand allgemeine Zustimmung. Die Rechtsvertretung der Anliegerin schlug vor, die Verhandlung zu unterbrechen und im Spätherbst 2022 fortzusetzen. Zwischenzeitig sollten Vertragsentwürfe vorbereitet und im Fall einer Einigung grundbuchsfähig unterfertigt werden.

#### **Zufahrt ist keine „wichtige Verkehrsfläche der Gemeinde“**

Die etwa 200 m lange Wegparzelle X zweigt im Osten von einer öffentlichen „Verkehrsfläche“ der Gemeinde ab und führt durch „Bauland – reines Wohngebiet“. Sie dient der verkehrsmäßigen Erschließung mehrerer Bauplätze und endet am westlichen Rand des Wohngebietes als Sackgasse. Im Flächenwidmungsplan war die Zufahrt nicht als „Verkehrsfläche“, sondern ebenso wie die angrenzenden Bauplätze als „Bauland – reines Wohngebiet“ ausgewiesen.

Nach dem Sbg ROG 2009 (§ 35) sind als Verkehrsflächen nur wichtige Verkehrsflächen der Gemeinde samt den dazugehörigen baulichen Anlagen und den angrenzenden

Grünstreifen auszuweisen. Dazu gehören auch Verkehrsflächen, die in nächster Zukunft einem solchen Zweck gewidmet werden sollen. Der VA lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass es sich bei der Erschließungsstraße um eine „wichtige Verkehrsfläche der Gemeinde“ handelt, die für die gesamte Gemeindebevölkerung von besonderer Verkehrsbedeutung wäre.

Nach dem Salzburger Bebauungsgrundlagengesetz ist die Bauplatzerklärung zu versagen, wenn eine Grundfläche vom Standpunkt des öffentlichen Interesses für die Bebauung ungeeignet erscheint (§ 14 Abs. 1). Das ist u.a. der Fall, wenn keine entsprechende Verkehrsverbindung mit den öffentlichen Verkehrsflächen sichergestellt ist. Als geeignet gilt eine Verkehrsfläche, die in einer den Aufschließungsbestimmungen entsprechenden und gesicherten Weise die Verkehrsverbindung mit den öffentlichen Verkehrsflächen dauernd gewährleistet (lit. d). Die Wegparzelle X gewährleistete die Verkehrsverbindung mit dem Straßennetz der Gemeinde.

### **Antrag auf Feststellung der Öffentlichkeit einer Privatstraße**

Nach dem Sbg LStG 1972 entscheidet über die Zulässigkeit und den Umfang der Ausschließung des öffentlichen Verkehrs auf Antrag oder von Amts wegen die Straßenrechtsbehörde (Bürgermeisterin oder Bürgermeister) nach einer mündlichen Verhandlung, die durch zweiwöchigen Anschlag an der Amtstafel bekannt zu machen ist (§ 40 Abs. 2). Einen Antrag kann u.a. jede Person stellen, die die Privatstraße aufgrund eines dringenden Verkehrsbedürfnisses benützt (Z 3). Partei im Verfahren ist außer der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Privatstraße und der Straßenerhalter (vgl. VwGH 23.6.2009, 2007/06/0299; 20.6.2001, 99/06/0187).

Eine Privatstraße dient dann dem öffentlichen Verkehr, wenn sie nicht durch äußere Kennzeichen (Abschränkungen, ausdrückliches Benützungsverbot usw.) diesen Verkehr ausschließt (§ 40 Abs. 1 Sbg LStG 1972). Ein Ausschluss darf soweit nicht erfolgen, als die Privatstraße in zumindest 20-jähriger Übung aufgrund eines dringenden Verkehrsbedürfnisses allgemein und ungehindert benützt wurde (lit. b).

Eine Privatstraße nach den Vorschriften des Sbg LStG 1972 besteht unabhängig davon, ob die beteiligten Liegenschaftseigentümerinnen bzw. Liegenschaftseigentümer privatrechtliche Dienstbarkeitsverträge über ein Geh- und Fahrtrecht an dieser Straße abgeschlossen haben oder nicht. Das Recht zur ungehinderten Benützung einer Privatstraße durch die Allgemeinheit ergibt sich schon aus dem Gesetz (Legalservitut).

Für die Rechtsposition der Anliegerin macht es freilich einen Unterschied, ob ihr Grundstück durch eine öffentliche Privatstraße aufgeschlossen ist, an der Gemeingebrauch besteht, oder nur durch eine nicht öffentliche Privatstraße, deren Benützung nicht kraft Gemeingebrauchs erfolgen kann und daher erst vertraglich zu regeln wäre (vgl. VwGH 9.9.2008, 2008/06/0076; 22.10.2008, 2008/06/0071).

Die Behörde hat über Anträge von Parteien prinzipiell ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen (§ 73 Abs. 1 AVG). Im vorliegenden Fall führte die Straßenrechtsbehörde über den Antrag der Anlie-

gerin vom August 2020 erst im Juli 2022 eine mündliche Verhandlung durch. Der Bürgermeister begründete dies mit den im Lungau im Herbst 2021 herrschenden hohen COVID-19-Infektionszahlen sowie mit Terminkollisionen im Frühjahr 2022.

Das verwaltungsrechtliche COVID-19-Begleitgesetz (BGBl. I 2020/16 i.d.F. LGBl. 2021/2) sah lediglich vor, dass die Zeit vom 22. März bis 30. April 2020 nicht in die Entscheidungsfrist einzurechnen ist (§ 2 Z 1). Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung war nach diesem Gesetz nicht verboten. Vielmehr konnte die Verhandlungsleiterin bzw. der Verhandlungsleiter die zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich oder zweckmäßig erscheinenden Anordnungen treffen (§ 3 Abs. 1).

### **Lange Verfahrensdauer durch die COVID-19-Pandemie nicht gerechtfertigt**

Die VA verkennt nicht den Vorrang des Schutzes von Leben und Gesundheit vor allen anderen Rechtsgütern, doch lässt sich eine Verfahrensdauer von fast zwei Jahren vom Antrag bis zur mündlichen Verhandlung nicht allein mit der COVID-19-Pandemie und allfälligen Terminkollisionen rechtfertigen. Die Verhandlung hätte außerhalb von Zeiten des Lockdowns im Freien unter Verwendung von FFP2-Masken sehr wohl durchgeführt werden können. Die eingetretene Verfahrensverzögerung war daher auf ein überwiegendes Verschulden der Straßenrechtbehörde zurückzuführen (vgl. § 73 Abs. 2 AVG). Da sich die Verfahrensparteien jedoch darauf einigten, den Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen zu erwägen und die unterbrochene Verhandlung im November 2022 fortzusetzen, war der Beschwerdegrund behoben.

Einzelfall: 2021-0.581.736 (VA/S-BT/B-1)

## **2.10.8 Säumnis bei Baueinstellungsauftrag – BH Salzburg-Umgebung**

Anrainerinnen und Anrainer beschwerten sich, dass es die BH Salzburg-Umgebung verabsäumt habe, gegen die nicht bewilligten baulichen Maßnahmen des nachbarlichen Betriebs der Firma „Z Transporte – Erdbewegung – Kranarbeiten“ in der Gemeinde Elixhausen einzuschreiten. Eine Lärmschutzwand sei nicht errichtet worden.

Der bautechnische Sachverständige stellte bei Überprüfungen im Juni 2020 und August 2021 fest, dass mit der Bauführung noch nicht begonnen und keine Bauführung bekannt gegeben worden sei. Es seien ein als Einfriedung dienender Bauzaun aus ca. 2 m hohen, blickdicht bespannten Drahtgitterelementen, Bürocontainer sowie Werkzeug- bzw. Lagerraumcontainer aufgestellt worden.

Ende August 2021 erteilte die BH Salzburg-Umgebung die Baubewilligung für ein Betriebsgebäude mit LKW-Garagen, Waschhalle und Bürobauteil samt Sanitär-, Lager- und Umkleieräumen auf dem im Betriebsgebiet gelegenen Grundstück. Laut Punkt 5) war als „Bedingung“ eine begrünte Lärmschutzwand zu errichten. Der Bauherr zeigte den Beginn der Ausführung der Behörde schriftlich an, machte aber keine Bauführung namhaft.

## **Übertragung baubehördlicher Kompetenzen auf die BH**

Mit der Bau-Delegierungsverordnung 1998 für den Bezirk Salzburg-Umgebung – Flachgau wurden die Baubewilligung und die weiteren baupolizeilichen Agenden für gewerberechtlich genehmigungspflichtige Betriebsanlagen, von hier nicht relevanten Ausnahmen abgesehen, von der Gemeinde Elixhausen auf die BH Salzburg-Umgebung übertragen (§ 2 Abs. 1 Z 2 und 3 i.V.m. § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a).

## **Baustelleneinrichtungen sind bewilligungsfrei**

Nach dem Sbg BauPolG 1997 sind Baustelleneinrichtungen, die zur Ermöglichung, Erleichterung oder ordnungsgemäßen Durchführung einer baulichen Maßnahme oder eines ähnlichen Vorhabens aufgestellt und sodann beseitigt werden, für die Dauer der Bauausführung bewilligungsfrei (§ 2 Abs. 2 Z 27). Sie dürfen erst unmittelbar vor Baubeginn sowie während der Bauausführung errichtet werden. Erforderlich ist ein enger zeitlicher Zusammenhang zum tatsächlichen Baubeginn (Giese, Sbg Baurecht<sup>2</sup> § 2 BauPolG Rz 79; VwGH 15.5.2014, Ro 2014/05/0022). Da mit der Ausführung des bewilligten Vorhabens nicht rechtmäßig begonnen wurde, handelte es sich bei der Einfriedung und den Containern nicht um bewilligungsfreie Baustelleneinrichtungen.

## **Baustahlgitter und Container sind bewilligungspflichtig**

Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen und Nachbargrundstücke sind bewilligungspflichtig, wenn sie als Mauern, Holzwände oder gleichartig ausgebildet und höher als 1,5 m sind (§ 2 Abs. 1 Z 7). Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen im Bauland sind nur dann bewilligungsfrei, wenn sie sich innerhalb des Bauplatzes befinden, ihre Sockelhöhe 0,8 m und ihre Gesamthöhe 1,5 m nicht übersteigen und der über eine Höhe von 0,8 m hinausgehende Teil nicht als Mauer, Holzwand oder gleichartig ausgebildet ist (§ 2 Abs. 2 Z 24). „Gleichartig“ ausgebildet können Einfriedungen z.B. auch bei einer blickdichten Nylonbespannung auf einem Maschendrahtzaun sein (vgl. Giese, aaO Rz 29; VwGH 18.10.2012, 2011/06/0068). Die mit undurchsichtigen Plastikplanen bespannten, etwa 2 m hohen Baustahlgitter waren daher bewilligungspflichtig.

Container für Schaltstationen und dergleichen mit einer verbauten Fläche von höchstens 20 m<sup>2</sup> sind nur dann bewilligungsfrei (§ 2 Abs. 2 Z 11), wenn sie technischen Einrichtungen wie Schaltstationen, Funk-, IT-, Notstrom- oder Lüftungsanlagen dienen (Giese, aaO Rz 59). Da es sich auch nicht um Baustelleneinrichtungen handelte, war das Aufstellen von Büro-, Werkzeug- und Lagerraumcontainern bewilligungspflichtig.

## **Säumnis mit Baueinstellungsauftrag**

Stellt die Behörde fest, dass Maßnahmen ohne Bewilligung und nicht durch eine befugte Person ausgeführt oder Auflagen nicht erfüllt werden, hat sie diese ohne vorausgehendes Verfahren mit sofortiger Wirkung einzustellen (§ 16 Abs. 2 Z 1 bis 3). Die Einstellung wird unwirksam, wenn sie nicht innerhalb einer Woche durch Bescheid aufrechterhalten wird (§ 16 Abs. 1). Im konkreten Fall hätte die BH der Eigentümerin bzw. Veranlasserin schon nach dem Ortsaugenschein im Juni 2020 die Baueinstellung auftragen müssen. Tatsächlich verfügte sie erst im November 2022 mündlich und eine Woche später mit Bescheid die Einstellung sämtlicher Baumaßnahmen.

Enthält die Bewilligung „Bedingungen“ über bauliche Nebenanlagen als Immissionschutz und die Bepflanzung, darf die Anlage erst nach Herstellung der vorgeschriebenen Nebenanlagen benützt werden (§ 17 Abs. 9). Stellt die Behörde eine frühere Benützung des Baues oder einzelner Teile fest, muss sie die zur Abstellung der festgestellten Missstände erforderlichen Verfügungen treffen (§ 20 Abs. 7). Sollte das baubewilligte Betriebsgebäude mit Nebenanlagen nach der Fertigstellung benützt werden, ohne die in Auftragspunkt 5) vorgeschriebene Lärmschutzwand errichtet und begrünt zu haben, müsste die BH die Benützung sämtlicher Bauten untersagen.

Einzelfall: 2022-0.644.580 (VA/S-BT/B-1)

### **2.10.9 Versagung der Wohnbeihilfe – Amt der Sbg LReg**

Eine Alleinerzieherin reichte Mitte Juli 2022 beim Amt der Sbg LReg ein Ansuchen auf Wohnbeihilfe ein, erhielt jedoch keine Rückmeldung. Mitte Oktober 2022 teilte ihr das Amt der Sbg LReg schließlich telefonisch mit, dass sie bis Jänner 2023 gesperrt sei.

Die VA ersuchte das Amt der Sbg LReg um nähere Angaben und um nochmalige Überprüfung. Dabei stellte dieses fest, dass das Haushaltseinkommen korrekterweise zu kürzen gewesen wäre. Die anhand des zu hoch angenommenen Haushaltseinkommens berechnete Wohnbeihilfe habe die in § 28 Abs. 2 WFV 2015 i.d.g.F. normierte Bagatellgrenze in der Höhe von 5 Euro nicht überschritten, wodurch keine Auszahlung möglich gewesen sei. Das Amt der Sbg LReg bedauerte das Versehen, das der hohen Arbeitsbelastung geschuldet gewesen sei. Aufgrund der Neuberechnung zahlte das Amt der Sbg LReg Beträge nach und gewährte auch künftig Wohnbeihilfe.

Einzelfall: 2022-0.746.943 (VA/S-BT/B-1)

### **2.10.10 Falsche Berechnung der Wohnbeihilfe – Amt der Sbg LReg**

Eine weitere Salzburgerin beschwerte sich über die Berechnung ihrer Wohnbeihilfe. Bei dieser sei nur die Behinderung eines ihrer beiden Kinder berücksichtigt worden. Die von der VA angeregte nochmalige Überprüfung ergab, dass der Behindertenpass ihres zweiten Kindes bei der Berechnung tatsächlich unberücksichtigt blieb, obwohl sich dieser in den vorgelegten Unterlagen befand. Die in der Folge vorgenommene Neuberechnung ergab nicht nur eine künftig höhere Wohnbeihilfe, sondern auch eine rückwirkende Nachzahlung für bereits ausbezahlte Monate.

Einzelfall: 2022-0.716.067 (VA/S-BT/B-1)

## 2.11 Sozialhilfe

### Allgemeines

Seit dem 1. Jänner 2021 ist das Sozialunterstützungsgesetz (SUG) in Kraft, mit dem die Vorgaben des SH-GG umgesetzt werden. Zur Vollziehung des SUG gab es bei der VA bisher nur wenige Beschwerden.

Bemerkenswert erscheint, dass nach Erhebungen der Statistik Austria in den Jahren 2019, 2020 und 2021 in Sbg 11.947, 11.197 und 9.638 Menschen zumindest zeitweise Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. der Sozialunterstützung bezogen haben, sodass nach Inkrafttreten des SUG von einem signifikanten Rückgang der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher gesprochen werden kann.

### Bund nimmt Ländern Spielraum für Armutsbekämpfung

Dieser Rückgang der Bezieherinnen und Bezieher ist auch eine Folge davon, dass der Bund mit Erlassung des SH-GG erstmals von seiner Kompetenz zur Erlassung der Grundsätze Gebrauch machte und österreichweit sowohl den Zugang zu Leistungen als auch die Höhe der Sozialhilfe begrenzte. Die Bundesländer haben dadurch kaum mehr Spielraum, in ihren Ausführungsgesetzen einer Verfestigung von Armut entgegenzuwirken.

Erkenntnisse des VfGH und die zuletzt 2022 erfolgte Novelle des SH-GG haben die Freiräume etwas erweitert, armutsgefährdete und manifest armutsbetroffene Haushalte besser zu berücksichtigen. Angesichts der anhaltenden Teuerung von elementaren Lebenshaltungs-, Wohn- und Energiekosten wurden die Möglichkeiten zur Linderung von Notlagen durch zwei Novellen des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes teilweise ausgenutzt. So wurde etwa der Richtsatz für unterhaltsberechtigte Kinder von 21 % auf 25 % angehoben, die Anrechnung von Leistungen der Gemeinden zur Deckung eines echten Mehraufwands auf gebührende Geldleistungen unterbunden, und es wurde anerkannt, dass zielgruppenspezifische Notunterkünfte wie Frauenhäuser und Wohneinheiten für Jugendliche oder Wohnungslose keine Haushaltsgemeinschaften sind.

### Inklusion, Partizipation, Autonomie verankern

Es gäbe für den Landesgesetzgeber aber durchaus noch weitere Möglichkeiten, bei Bedarfsprüfungen besondere Lebenssituationen stärker zu berücksichtigen. Vor allem sollten weitere Schritte erfolgen, um Menschen mit Behinderungen, die in einem Haushalt mit ihren Eltern leben, eine angemessenere Lebensführung zu ermöglichen.

Sowohl der Bundesgrundsatzgesetzgeber als auch der Landesgesetzgeber lassen offen, wie und mit welchen Instrumenten aktuellen und künftigen Krisen, die Armutsbetroffene härter als die in gesicherten finanziellen Verhältnissen lebende Bevölkerung betreffen, begegnet werden kann. Menschenrechtliche Prinzipien wie Inklusion, Partizipation, Autonomie und nicht zuletzt das Recht auf den Zugang zum Recht auch für Armutsbetroffene müssten im Sozialhilferegime stärker verankert werden.



### **2.11.1 Rechtswidrige Rückforderung der Sozialunterstützung**

Eine Frau beschwerte sich bei der VA, dass sie mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Sbg dazu verpflichtet wurde, den von August 2021 bis Oktober 2021 entstandenen Sozialunterstützungsaufwand in Höhe von rund 890 Euro zurückzuzahlen. Sie gab an, sämtliche rechtliche Verpflichtungen gegenüber der Behörde erfüllt zu haben.

Während des Prüfverfahrens wurde der Bescheid mit Erkenntnis des LVwG Sbg vom Juli 2022 ersatzlos aufgehoben, sodass weitere Veranlassungen der VA nicht mehr erforderlich waren.

Einzelfall: 2021-0.855.974 (VA/S-SOZ/A-1), Amt der Sbg. LReg 20001-VA/2650/11-2022

### **2.11.2 Mangelnde Umsetzung einer Entscheidung des LVwG Sbg**

Ein Mann wandte sich wegen Problemen mit dem Sozialamt der Stadt Sbg bzgl. der unterbliebenen Umsetzung einer Entscheidung des LVwG Sbg an die VA. Das LVwG Sbg hatte in einem Erkenntnis festgestellt, dass dem Mann eine Nachzahlung gebührt. Die Behörde räumte gegenüber der VA ein, dass die Überweisung dieser Summe irrtümlich nicht durchgeführt worden war. Aufgrund der Intervention der VA wurde dem Mann das Geld umgehend überwiesen.

Einzelfall: 2021-0.582.076 (VA/S-SOZ/A-1), Amt der Sbg. LReg 20001/VA/2632/4-2021

### **2.11.3 Abrechnung in einem Seniorenwohnheim**

Eine Frau beschwerte sich, dass ihr über mehrere Monate hinweg Kosten abgebucht worden waren, die dem Pflorgetarif 4 entsprechen, obwohl ihre Einstufung seitens des Seniorenwohnhauses selbst einen Pflegebedarf mit dem Pflorgetarif 3 bzw. – aufgrund einer Besserung ihres Gesundheitszustandes – mit dem Pflorgetarif 2 ergeben hatte.

Im Prüfverfahren gestand der Magistrat der Stadt Sbg ein, dass wegen einer internen organisatorischen Änderung in der Abrechnung irrtümlich Vorschreibungen mit dem Pflorgetarif 4 verrechnet worden seien. Aufgrund der Intervention der VA wurden alle bisherigen Abrechnungen storniert und entsprechend der korrigierten Einstufung neu erstellt, sodass das daraus entstandene Guthaben von fast 3.000 Euro mit künftigen Forderungen gegenverrechnet werden konnte.

Einzelfall: 2021-0.265.681 (VA/S-SOZ/A-1), Amt der Sbg. LReg 20301-1/44064/68-2021



## Abkürzungsverzeichnis

aaO	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BauPolG	Baupolizeigesetz
BaupolNov	Novelle des Baupolizeigesetzes
BauTG	Bautechnikgesetz
BBC	British Broadcasting Corporation
bbl	Baurechtliche Blätter
BG	Bezirksgericht
Bgld	Burgenland
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft
BM...	Bundesministerium ...
BMBWF	... für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMI	... für Inneres
BMSGPK	... für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BVA	Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVG Kinderrechte	Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
d.h.	das heißt
EB	Erläuternde Bemerkungen
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ha	Hektar
HG.	Herausgeber
HOG	Heimopferrentengesetz
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung

IOI	International Ombudsman Institute
i.S.d.	im Sinn der/des
i.V.m.	in Verbindung mit
km/h	Kilometer pro Stunde
Ktn	Kärnten
leg. cit.	legis citatae (die zitierte Gesetzesstelle)
LGBl.	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
lit.	litera (Buchstabe)
LKH	Landeskrankenhaus
LKW	Lastkraftwagen
LPD	Landespolizeidirektion
LReg	Landesregierung
LStG	Landesstraßengesetz
LT	Landtag
LVwG	Landesverwaltungsgericht
MinroG	Mineralrohstoffgesetz
Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat
m	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
NEOS	Das Neue Österreich und Liberales Forum
NGO	Nichtregierungsorganisation
NÖ	Niederösterreich
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
NS	Nationalsozialismus
OGH	Oberster Gerichtshof
OÖ	Oberösterreich
OÖ ROG	Oberösterreichisches Raumordnungsgesetz
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
RdU	Zeitschrift zum Recht der Umwelt
S.	Seite
s.	siehe
Sbg	Salzburg
Sbg GemO	Salzburger Gemeindeordnung

Sbg ROG	Salzburger Raumordnungsgesetz
S.KJHG	Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz
SMS	Sozialministeriumservice
sog.	sogenannte
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
SH-GG	Sozialhilfe-Grundsatzgesetz
StA	Staatsanwaltschaft
StGG	Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger
Stmk	Steiermark
Stmk ROG	Steiermärkisches Raumordnungsgesetz
StPO	Strafprozessordnung
Tir ROG	Tiroler Raumordnungsgesetz
u.a.	unter anderem
u. dgl.	und dergleichen
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention
UVP-G	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg
Vlbg RPG	Vorarlberger Raumplanungsgesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
vgl.	vergleiche
VOG	Verbrechensopfergesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WG	Wohngemeinschaft
WMG	Wiener Mindestsicherungsgesetz
WFV	Wohnbauförderungsverordnung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl
ZPEMRK	Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
z.T.	zum Teil



## Anhang

Festrede von Dr. Judith Kohlenberger vom 8. Juni 2022 anlässlich der Feierlichkeiten zum 45. Jubiläum der Volksanwaltschaft im Parlament

### **45 Jahre: Die Volksanwaltschaft als Pulsmesser der Nation**

Seit 45 Jahren gibt die Volksanwaltschaft den Bürgern das Gefühl, gehört zu werden und sich gegen behördliche Willkür zur Wehr setzen zu können. Unabhängig von Bildung, finanziellen Mitteln oder familiärem Hintergrund.

Im Jahr 1951, also vor mehr als 70 Jahren, schrieb die deutsch-jüdische Philosophin Hannah Arendt in ihrem US-amerikanischen Exil vom „Recht, Rechte zu haben“ – ein mittlerweile so berühmtes wie missbrauchtes Zitat. Es trifft im Kern das, was Arendt später auch als „das eine Menschenrecht“ bezeichnen sollte, nämlich die Zugehörigkeit zu einem Gemeinwesen, einem Nationalstaat, einem Staatsvolk, auf einer abstrakten Ebene einer gemeinsamen Erzählung und Geschichte. Als Flüchtling, als Vertriebene aus Nazi-Deutschland blieb ihr und vielen anderen genau das verwehrt, und auch heute, nach zahlreichen Reformen und damit größtenteils Verbesserungen des internationalen Flüchtlingsschutzes, ist die Frage des Dazugehörens noch immer eine zentrale.

### **Menschlichkeit jedes Menschen bewahren**

Denn Arendts bekanntes Zitat – und das ist weniger bekannt – geht noch weiter, und zwar noch wesentlich gewichtiger: Nicht nur schrieb sie vom „Recht, Rechte zu haben“, sondern auch vom „Recht jedes Menschen, zur Menschheit zu gehören“, und dieses Recht müsse eben wiederum von der Menschheit selbst garantiert werden. Nachdem vorherige Legitimations- und Erklärungssysteme wie „die Natur“, „die Religion“ oder „die Geschichte“, die bis zu den emanzipatorischen Kämpfen des 19. und des 20. Jahrhunderts vorgaben, wer zur Kategorie „Mensch“ gehörte, und wer eben nicht (Frauen, Sklaven, Besitzlose), nach und nach ihre Wirkmacht verloren hatten, könne die grundlegende Humanität und Menschlichkeit jedes und jeder Einzelnen nur von den Menschen selbst zugestanden werden. Das bedeute unendlich mehr Freiheit, aber auch unendlich mehr Verantwortung als je zuvor in der Geschichte des Menschen. Denn die Menschlichkeit jedes Menschen immer und bedingungslos zu bewahren und ins Zentrum jeglichen politischen wie individuellen Handelns zu stellen, immer das „Antlitz des Anderen“, wie es der polnische Philosoph Zygmunt Bauman nennt, vor sich zu sehen und als Maxime zu nehmen, an der man seine Entscheidungen ausrichtet, ist eine Aufgabe, an der sich die Menschheit redlich abarbeitet und dennoch immer wieder grandios scheitert.

Es braucht eigentlich keine Pandemie und keinen Krieg in Europa, um zu dieser schmerzhaften Erkenntnis zu gelangen; ein Blick an die EU-Außengrenzen und die dort betriebene systematische und anhaltende Dehumanisierung Ankommender, etwa der Kinder, die im Dreck und Morast auf Lesbos hausen, der schwangeren Frauen, die vor

Verzweiflung ins Wasser gehen, der Asylsuchenden, die monatelang in gefängnisähnlichen Komplexen „verwahrt“ werden und deren einziges Verbrechen doch darin besteht, Sicherheit und Freiheit zu suchen – ein Blick darauf würde schon reichen.

Dennoch, gerade die Umwälzungen und Verwerfungen der vergangenen Monate, die oft bemühte „Zeitenwende“, führt uns Westeuropäerinnen und -europäer umso deutlicher vor Augen, dass wir Arendts Aufforderung, uns selbst „das Recht, zur Menschheit zu gehören“ garantieren, nicht gerecht werden. Wieder ist Krieg in Europa, wieder geschehen Kriegsverbrechen ungeahnten Ausmaßes auf diesem schon so blutgetränkten Kontinent, wieder verlieren Millionen ihre Heimat und ihre Liebsten.

### **Autoritarismus beginnt, wo die Einsamkeit überhandnimmt**

Aber Arendt wäre nicht die große Arendt, wenn sie nicht auch ein mögliches Gegenmittel liefern würde. Nicht von ungefähr findet sich der Leitspruch vom „Recht, Rechte zu haben“ in ihrem Fundamentalwerk „Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft“, im englischen Original „The Origins of Totalitarianism“. Arendt spürt darin scharfsinnig nach, wie Völker und Gesellschaften anfällig für totalitäre Tendenzen werden, wie Autoritarismus entsteht. Und zwar dann, wenn die Einsamkeit des Einzelnen überhandnimmt. Wenn er oder sie sich eben nicht mehr zugehörig fühlt, nicht mehr als Teil einer Gemeinschaft, ja gar als Teil einer gemeinsamen menschlichen Erfahrung. Wenn Menschen isoliert sind, ausgegrenzt, ausgeschlossen und abgelehnt, dann öffnet das Tür und Tor für autokratische Tendenzen. Das Gefühl der Zugehörigkeit holen sich die Ausgegrenzten dann bei Radikalisierern, Blendern, bei Autokraten, im falschen Versprechen von Kameradschaft, im kuhwarmen Gefühl eines engen Corps-Geists. Eine freie Demokratie, so Arendt, basiere darauf, dass alle in der offenen Gesellschaft zugehörig sein können und alle teilhaben können, allen ihre Menschlichkeit zugestanden wird.

„Die Erfahrung, nicht zur Welt zu gehören“, so schreibt sie, „ist unter den radikalsten und verzweifeltsten Erfahrungen des Menschen.“ Missverstehen Sie das nicht – es geht Arendt nicht um das bloße Alleinsein, also nicht unter Menschen sein – man könnte argumentieren, dass dies in der vernetzten, digitalen Welt, in der wir heute leben, und in der wir alle unsere Freund\*innen (eher unsere friends und follower) immer am Smartphone bei uns tragen, gar nicht mehr möglich ist. Dass wir genau jetzt, nicht erst seit Corona, eine Pandemie der Einsamkeit erleben, ist aber nicht der räumlichen, sondern vor allem der emotionalen Distanz zwischen uns geschuldet – oder, wie Arendt sagen würde, weil wir nicht mehr „dazugehören“, nicht mehr zueinander gehören. Weil viele von uns von den anderen abgeschnitten sind, ob von Menschen, Ideen oder Institutionen.

### **Zugehörigkeit schaffen können auch Institutionen**

Einsamkeit in diesem zutiefst politischen Sinne ist deshalb nicht „Einzel“- oder „Allein“-Sein, sondern mitunter von anderen umgeben, mitten in der Gesellschaft, am Ort des Geschehens zu sein, und doch nicht dazuzugehören, keinen Kontakt herstellen zu können oder gar der Feindseligkeit anderer (und ja, auch der Feindseligkeit von Behörden) ausgesetzt zu sein. Tiefe, zerstörerische Einsamkeit ist das Gegenteil von Zugehörigkeit.

Zugehörigkeit aber, durch Kontakt und durch die Abwesenheit von Feindlichkeit, bezieht sich in Arendts Sinn auch auf bürgerliche Institutionen, Behörden und staatliche Strukturen, die das Dazugehören eben fördern oder zerstören können. Und noch weiter gedacht, in einem wahrlich metaphysischen Sinne, geht es um eine gemeinsame Erzählung, die Erzählung eines Landes, eines Volkes, einer Zeit, in der man einen Platz hat, der man angehört und die sinnstiftend für einen selbst ist.

Und das bringt mich zur zentralen Rolle, die die Volksanwaltschaft in unserer Republik erfüllt. Die Volksanwaltschaft stellt genau diese Zugehörigkeit sicher, dieses Gefühl, gehört zu werden und das „Recht, Rechte zu haben“. Nicht isoliert und ausgegrenzt zu sein, sondern der eigenen, unveräußerlichen Menschlichkeit versichert zu werden. Gerade im Umgang mit Verwaltung und Bürokratie, wie Arendt selbst mit Blick auf die akribisch geplanten und effizient exekutierten Verbrechen des Nationalsozialismus beschrieb, gilt es, die Menschlichkeit jedes und jeder Einzelnen ins Zentrum zu stellen. Sie ist es, die uns vor Willkür, vor Missständen, vor bewusster Untätigkeit oder vermeintlicher Unfähigkeit rettet.

### **Schutz vor behördlicher Willkür**

Genau das tut die Volksanwaltschaft seit 45 Jahren. Jene vor behördlicher Willkür zu schützen und ihren Zugang zum Recht sicherzustellen, die nicht über die entsprechenden finanziellen Mittel, die entsprechende Bildung und rechtliche Alphabetisierung, den sozioökonomischen Hintergrund, das richtige Elternhaus oder die richtige Herkunft verfügen. Unabhängig von den Lebensrealitäten eines Menschen, die so bestimmend sind für die Chancen und Möglichkeiten, die sich uns tagtäglich bieten, steht die Volksanwaltschaft allen zur Seite, die von österreichischen Behörden nicht gerecht behandelt wurden, vielleicht sogar misshandelt wurden. Denen, im Sinne Arendts, ihre Menschlichkeit abgesprochen wurde. Denn genau das hatte auch Arendt im Sinn: Nicht das abstrakte Zugeständnis von Recht, allen voran den grundlegenden Menschenrechten, sondern auch die Garantie, dieses einzufordern und zugestanden zu bekommen. Für diese Garantie steht die Volksanwaltschaft seit nunmehr 45 Jahren.

Im Rahmen meiner eigenen Forschung im Bereich Flucht und Migration habe ich es immer wieder mit eben jenen zu tun, deren Menschlichkeit und Humanität prekärer scheint als die unsere, die wir hier in festlicher Kleidung und feierlicher Stimmung zusammengekommen sind. Die Marginalisierten unserer Gesellschaft, das sind im globalisierten, spätmodernen 21. Jahrhundert Geflüchtete und Schutzsuchende, Migrantinnen und Migranten, die in unserem Land wortwörtlich keine Stimme haben – nämlich im politischen Sinne, weil sie aufgrund der strengen Einbürgerungsgesetze und der damit verbundenen finanziellen Hürden oft ihr Leben lang nicht die österreichische Staatsbürgerschaft und damit in Arendts Sinne die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft erlangen, womit auch das Mitbestimmungsrecht in dieser Gemeinschaft einhergeht. Ein Geflüchteter aus Syrien, der dort ein Universitätsstudium absolviert hatte und nun als Fahrer bei einem Subunternehmen für den Großkonzern Amazon Pakete ausliefert, wo durch die Pandemie der Arbeitsdruck so gestiegen ist, dass er und seine Kollegen untertags keine Zeit mehr haben auf die Toilette zu gehen, sondern in Trinkflaschen urinieren

müssen – dieser syrische Paketzusteller antwortete auf meine Frage, warum er denn nicht seine Arbeitnehmerrechte, die ja allen in Österreich Arbeitenden zustehen und auf die wir zurecht stolz sind, einfordere: „Weil es nicht mein Land ist. Weil ich nicht hierher gehöre.“

Abstrakt mag er wohl Arbeiternehmerrechte haben, de facto weiß er aber, dass ihm das Recht fehlt, diese einzuklagen, eben er weil nicht zugehörig ist und es vielleicht nie sein wird. Der Zugang zum Recht beginnt frei nach Arendt mit dem Zugang zu einer Gemeinschaft, zu etwas Gemeinsamem. Das abstrakte Recht ist wenig wert ohne die konkrete Möglichkeit, dieses einzufordern und zugestanden zu bekommen.

Rein geografisch beginnt dieser Zugang zum Recht schon außerhalb der Grenzen des Landes. Etwa, wenn Schutzsuchende Österreichs Grenzen passieren wollen, dort aber von der Grenzpolizei völkerrechtswidrig zurückgestoßen werden, mitunter mit Einsatz von Gewalt. Solche „Pushbacks“, wie das steirische Landesverwaltungsgericht zuletzt feststellte, fänden „methodisch“ Anwendung und brachten Österreich zuletzt die Kritik des Europarats ein.

### **Kanarienvogel in der Kohlemine**

Diese Marginalisierung und Ausgrenzung im Räumlichen geht Hand in Hand mit dem Sozialen. Außerhalb der Grenzen mögen es Flüchtlinge und Vertriebene wie Arendt selbst sein, deren Zugang zum Recht erschwert bis verunmöglicht wird, innerhalb der Grenzen sind es Menschen mit Behinderung, Armutsbetroffene, Wohnungslose, die nicht dazugehören und damit auch nicht immer zu ihrem Recht kommen. Und man muss nicht weit in die Geschichte zurückgehen, um zu erkennen: Von jeher ist es die Beschneidung der Rechte genau dieser Marginalisierten und Ausgegrenzten, dieser „Nicht-so-ganz-Zugehörigen“ in einer Gesellschaft, die das Einfallstor bilden für illegitime Tendenzen und Verletzungen der Grund- und Freiheitsrechte aller. In einer Demokratie erfüllen sie die Funktion des sprichwörtlichen „canary in the coal mine“, also des Kanarienvogels in der Kohlemine: Ersticken sie, wird für uns alle bald die Luft knapp.

### **Für die Volksanwaltschaft Erfolg, Kraft und einen langen Atem**

Die Volksanwaltschaft ist damit auch ein Gradmesser für den Stand von Rechtsstaatlichkeit und Fairness, Freiheit und Gerechtigkeit in unserem Land. Sie fördert nicht nur die Teilhabe am Recht, sondern in einem übertragenen, fast noch gewichtigeren Sinne, die Teilhabe an der Gesellschaft als Gesamtes, die Zugehörigkeit zum Staatswesen und zu einer gemeinsamen Erzählung. Im Sinne Arendts ist sie damit auch ein Bollwerk gegen die Form der Einsamkeit und Rechtlosigkeit, die Gesellschaften anfällig macht für totalitäre und radikale Tendenzen. Rechtsstaatlichkeit geht nur in der Gemeinschaft und mit der grundlegenden Bewahrung der Menschlichkeit aller, und nicht nur mancher. Und damit bietet die Volksanwaltschaft, die auch das verfassungsgesetzliche Mandat zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte hat, eine Gegenerzählung zu Vereinzelung, Polarisierung und Spaltung in unserer Welt. Eine Gegenerzählung, die auf Zugehörigkeit und Universalität der Grundrechte und des Rechtzugangs aufbaut, weil



man sie nicht für die einen abstellen kann, während sie für die anderen weiter gelten. Deshalb, so formuliert es die amerikanische Schriftstellerin und Ikone der Bürgerrechtsbewegung, Maya Angelou, etwa 50 Jahre nach Arendt, aber ganz in ihrem Sinne, seien Grundrechte wie Luft: Entweder alle haben sie – oder niemand.

Der Volksanwaltschaft als gleichzeitigem Pulsmesser und Atemgerät der Nation gratuliere ich zu ihrem 45-jährigen Bestehen und wünsche ihr, und damit uns allen, für die nächsten 45 Jahre weiterhin viel Erfolg, viel Kraft und viel Mut. Und einen langen Atem.



## Volksanwältin Gaby SCHWARZ GESCHÄFTSBEREICH

### Geschäftsbereichsleitung

Dr. Michael MAUERER DW-132

Assistenz

Mareike WUNDERLER, MSc DW-189

Erwin FELLNER DW-238

Öffentlichkeitsarbeit

Mag. Birgit EBERMANN DW-260

Sekretariat

Hannah NEUSSNER DW-124

Bilgin SARI DW-131

### Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Peter KASTNER DW-126  
(stv. GBL)
- ▶ Mag.ª Manuela ALBL DW-182
- ▶ Armin BLIND DW-128
- ▶ MMag.ª Sophia GEBEFÜGI DW-254
- ▶ Mag.ª Sabrina GILHOFER, BA DW-228
- ▶ Univ.-Doz. Dr. Wolfgang KLEEWEIF DW-116
- ▶ Mag.ª Agnes LIER DW-222
- ▶ Dr. Sylvia MARTINOWSKY-PAPHÁZY DW-122
- ▶ Dr. Barbara MAUERER-MATSCHER DW-152
- ▶ Dr. Birgit MOSSER-SCHÜÖCKER DW-223
- ▶ Dr. Regine PABST DW-114
- ▶ Mag.ª Nadine RICCABONA, MA DW-133
- ▶ Christine SKRIBANY DW-138
- ▶ Mag. Katharina SUMMER DW-210
- ▶ Mag. Hannah BOOGMAN DW-206  
(Verwaltungspraktikantin)

## Internationales / IOI Generalsekretariat

### IOI Generalsekretärin

Gaby SCHWARZ

- ▶ Hannah Maria SUNTINGER, BA BA DW-208
- ▶ Mag.ª Ursula BACHLER DW-201
- ▶ Sanja JIMENEZ-MATIC, M.A. DW-213
- ▶ Mag.ª Karin WAGENBAUER DW-202
- ▶ Mag. Julia KERN DW-205  
(Verwaltungspraktikantin)
- ▶ Dr. Madeleine MÜLLER, MU BA DW-207  
(Verwaltungspraktikantin)

## Volksanwalt Mag. Bernhard ACHITZ GESCHÄFTSBEREICH

### Geschäftsbereichsleitung

Dr. Adelheid PACHER DW-243

Assistenz

N.N.

Öffentlichkeitsarbeit

Florian KRAFTNER DW-209

Sekretariat

Daniel MAURER DW-111

Jennifer SCHÄFFER DW-119

### Referentinnen / Referenten

- ▶ Mag. Markus HUBER DW-218  
(stv. GBL)
- ▶ Dr. Kerstin BUCHINGER, LL.M. DW-151
- ▶ Mag. Johannes CARNIEL DW-156
- ▶ Dr.ª Patricia HEINDL-KOVÁČ DW-141
- ▶ Dr. Martin HIESEL DW-103
- ▶ Dr.ª Alexandra HOFBAUER DW-239
- ▶ Mag.ª Michaela LANIK DW-250
- ▶ MMag. Dorija NOORMOFIDI DW-142
- ▶ Mag. Alfred REIF DW-113
- ▶ Mag.ª Elke SARTO DW-244
- ▶ Mag.ª Dietrun SCHALK DW-112
- ▶ Dr.ª Verena TADLER-NAGL, LL.M. DW-231
- ▶ Mag. Heimo TRÖSTER DW-125
- ▶ Mag. Margit UHLICH DW-257
- ▶ Mag. Nina AUGUSTIN DW-148  
(Verwaltungspraktikantin)

## BÜRO DER RENTENKOMMISSION

### Leitung

Mag. Johanna WIMBERGER DW-256

- ▶ Andrea FENZ DW-144
- ▶ Katharina GRAF DW-145
- ▶ Mag. Teresa SCHWANINGER DW-147
- ▶ Franz-Xaver THUN-HOHENSTEIN DW-115

## Volksanwalt Dr. Walter ROSENKRANZ GESCHÄFTSBEREICH

### Geschäftsbereichsleitung

Mag. Martina CERNY DW-226

Assistenz

und

Öffentlichkeitsarbeit

Mag. Christian SCHMIED DW-185

Sekretariat

Andrea FLANDORFER DW-121

Claudia BRAUNEDER DW-255

### Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Thomas PISKERNIGG DW-234  
(stv. GBL)
- ▶ Mag. Elisabeth CSEBITS DW-153
- ▶ Mag.ª Corina HEINREICHBERGER DW-123
- ▶ Mag.ª Dorothea HÜTTNER DW-137
- ▶ Mag. Alice JÄGER DW-136
- ▶ Mag. Magdalena JÄGER DW-186
- ▶ Mag. Corinna KLECZANDER DW-139
- ▶ Mag. Maria Christine KÖHLE DW-214
- ▶ Mag. Stephan KULHANEK DW-236
- ▶ Siegfried Josef LETTNER DW-232
- ▶ MMag. Erhard PLOY DW-235
- ▶ Dr. Manfred POSCH DW-129
- ▶ Mag.ª Petra WANNER DW-127
- ▶ Julian DUPAL DW-155  
(Verwaltungspraktikant)
- ▶ Mag. Janine TOMSICH, LL.B. DW-249  
(Verwaltungspraktikantin)

## VERWALTUNG

### Leitung

Dr. Reinhard BINDER-KRIEGLSTEIN DW-216

### stv. Leitung

Mag. Luzia OWAJKO-WEIß DW-219

#### V/1 - Kanzlei & Wirtschaftsstelle

- ▶ Jacqueline KADLCEK DW-242
- ▶ Martina KNECHTL DW-117

#### V/1 - Budget- & Haushaltsangelegenheiten

- ▶ Susanne STRASSER DW-212
- ▶ Rosa HAUMER DW-187
- ▶ Sabrina HOLZSCHUH DW-154  
(Verwaltungspraktikantin)

#### V/1 - Dienstrechtsreferat

- ▶ Renate LEUTMEZER DW-245
- ▶ Andrea MOTAL DW-211

#### V/2 - Empfang & Auskunftsdienst

- ▶ Mag. Lukas LAHNER DW-100
- ▶ Karin MERTL DW-149
- ▶ Johanna HAGEN DW-184

#### V/3 - Beschwerdekanzlei

- ▶ Irene ÖSTERREICHER (Ltr.) DW-140
- ▶ Stephan ATTERBIGLER DW-247
- ▶ Sabine HORNBACHER DW-101
- ▶ Maria LEDERMANN DW-107

#### V/4 - IKT & Statistik

- ▶ Andreas FELDER (Ltr.) DW-229
- ▶ Peter KASTANEK DW-230
- ▶ Fabian KRAPF DW-215

#### V/5 - Schreibdienst

- ▶ Sandra CENEK DW-157
- ▶ Geanina Maria FAT DW-241
- ▶ Franjo KARL DW-104
- ▶ Sonja UNGER DW-119
- ▶ Zahide ALTINDAS  
(Verwaltungspraktikantin)
- ▶ Michaela KURZAWA  
(Verwaltungspraktikantin)

#### V/6 - Hausbetreuung & Bibliothek

- ▶ Michael HORVATH DW-134
- ▶ Richard ÜBERMASSER DW-225
- ▶ Roman HOFBAUER

#### V/7 - Sekretariat OPCAT (SOP)

- ▶ Mag. Walter WITZERSDORFER DW-233
- ▶ Selina MARCHER DW-146

#### V/8 - Öffentlichkeitsarbeit

- ▶ Mag.<sup>a</sup> Agnieszka KERN, MA DW-204

## RENTENKOMMISSION

Vorsitzender: Mag. Bernhard ACHITZ

### Name

- Dr. Gabriele FINK-HOPF
- Dr. Norbert GERSTBERGER
- Prim. Dr. Ralf GÖßLER
- a. Univ.-Prof. Dr. Michael JOHN
- Prof. (FH) Mag. Dr. Rainer LOIDL
- Dr. Oliver SCHEIBER
- Romana SCHWAB
- Mag. Natascha SMERTNIG
- Mag. Christine STEGER
- Barbara WINNER, MSc
- Mag. Hedwig WÖLFL

## **Impressum**

Herausgeber: Volksanwaltschaft  
1015 Wien, Singerstraße 17  
Tel. +43 (0)1 51505-0  
<https://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft

Herausgegeben: Wien, im Oktober 2023